
*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 10 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

Bericht
des
Bundesrates an die Bundesversammlung
über
seine Geschäftsführung
im Jahre 1910.

Finanz- und Zolldepartement.

A. Finanzverwaltung.

I. Finanzbureau.

Personelles.

Der Personalbestand hat im Berichtsjahre keine Veränderung erfahren.

Gesetzgebung und Postulate.

Revision des Besoldungsgesetzes.

(A. S. n. F. XXV, 645.)

Über die Durchführung der Novelle zum Besoldungsgesetz vom 24. Juni 1909 haben wir Ihnen im letzten Geschäftsbericht bereits das Wesentliche mitgeteilt. Im Berichtsjahre handelte es sich noch darum, zu bestimmen, wie die periodische Gehaltserhöhung von Fr. 400 für die dreijährige Amtsperiode abgestuft werden soll für diejenigen Beamten und Angestellten, die nicht

während der ganzen Amtsperiode im Dienste des Bundes gestanden, oder die während der Amtsperiode ihre Stellung verändert haben. Wir haben die Angelegenheit durch Beschluss vom 1. Februar 1910 in allgemein gültiger Weise geordnet. Der Beschluss wird in der nächsten Budgetbotschaft als Wegleitung zur Berechnung der Gehaltserhöhungen auf den Zeitpunkt des Ablaufs der gegenwärtigen Amtsperiode (31. März 1912) Aufnahme finden, weshalb wir unterlassen, ihn hier wiederzugeben.

Bundesgesetz betreffend das Absinthverbot.

(A. S. n. F. XXVI, 1059.)

Unterm 24. Juni 1910 haben Ihre Räte in Anwendung von Art. 32^{ter} der Bundesverfassung ein Bundesgesetz betreffend das Absinthverbot erlassen. Das Gesetz wurde am 6. Juli 1910 öffentlich bekannt gemacht, und, nachdem die Referendumsfrist unbenützt abgelaufen war, auf 7. Oktober 1910 in Kraft gesetzt.

Bundesbeschluss über die Ausrichtung von Entschädigungen gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1910 betreffend das Absinthverbot.

(A. S. n. F. XXVII, 22.)

Am 21./22. Dezember 1910 haben Sie einen Beschluss angenommen, der die Entschädigung der durch das Absinthverbot unmittelbar und empfindlich geschädigten Berufskreise regelt. Wir haben unterm 27. Dezember 1910 die Vollziehung des Bundesbeschlusses angeordnet.

Verwaltung des Amortisationsfonds eines Prämienanleihe des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz durch den Bund.

(Bundesbl. 1909, IV, 803.)

Die Direktion des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz hat am 1. Juni das Gesuch gestellt, es möchte das Traktandum „Prämienanleihen des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz“ von der Traktandenliste der Sommersession der eidgenössischen Räte abgesetzt werden, da diese Angelegenheit möglicherweise ohne Inanspruchnahme des Bundes einer Lösung entgegenführt werden könne. Daraufhin hat der Ständerat unterm 24. Oktober und der Nationalrat unterm 20. Dezember beschlossen, das Geschäft von der Traktandenliste zu streichen.

Aufhebung der Amtskautionen der Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung.

(Bundesbl. 1910, Bd. V, S. 203.)

Veranlasst durch den Umstand, dass das neue Postgesetz eine ganz erhebliche Einschränkung der Bürgschaftsleistung durch das Personal der Postverwaltung vorsieht, haben wir Ihnen unterm 31. Oktober 1910 eine Botschaft nebst Beschlussesentwurf unterbreitet, worin wir beantragen, es seien die Amtskautionen, welche Beamte und Angestellte der Bundesverwaltung nach Massgabe von bestehenden Gesetzen, Verordnungen oder Reglementen zu leisten haben, aufzuheben. Der Ständerat, welchem die Priorität für das Geschäft zugeteilt ist, hat sich bis jetzt damit nicht befasst.

Ausgabe weiterer Bundesbahnobligationen.

(Bundesbl. 1910, Bd. V, S. 752.)

In der letzten Junisession der Bundesversammlung wurde von Herrn Ständerat Schulthess und Mitunterzeichnern folgende Motion gestellt:

„Der Bundesrat wird eingeladen:

1. Künftig sich über die Aufnahme von Anleihen für die Bedürfnisse der Bundesbahnen mit den Organen derselben zu verständigen und in den Anleiheverträgen die Ratifikation der Bundesversammlung vorzubehalten.

2. Einen Beschlussesentwurf vorzulegen, wodurch die Bundesbeschlüsse vom 20. Dezember 1901 und 26. Juni 1903 aufgehoben werden.“

Der in Ziffer 2 dieser Motion enthaltenen Einladung nachkommend, haben wir Ihnen mit Botschaft vom 15. Dezember 1910 den Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend die Aufhebung der die Ermächtigung zur Ausgabe weiterer Bundesbahnobligationen enthaltenden Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1901 und Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 26. Juni 1903 unterbreitet. Ihre Räte haben in der Dezembersession noch die Kommissionen für das Geschäft bestellt.

Bundesbeschluss betreffend die Besoldung des Oberzolldirektors.

(A. S. n. F. XXVI, 240.)

Unterm 15./24. Juni 1910 haben Sie auf unsern Antrag beschlossen, in Anwendung von Art. 1, Schlussatz, des Bundes-

gesetzes betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten vom 2. Juli 1897 das Besoldungsmaximum des Oberzolldirektors auf Fr. 10,300 zu erhöhen.

Postulate.

Zu Beginn des Berichtsjahres waren noch folgende, die Finanzverwaltung betreffende Postulate nicht erledigt:

Nr. 684, Druckarbeiten und Bureaubedürfnisse;

Nr. 704, Rechnungswesen der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung.

Über das erste dieser Postulate hat der Bundesrat unterm 5. Juni 1908 (Bundesbl. von 1908, IV, 169) Bericht erstattet. Der Nationalrat hat von diesem Bericht in der Dezembersession 1908 in zustimmendem Sinne Vormerk genommen. Das gleiche ist seitens des Ständerates in der Frühjahrsession 1910 geschehen, nachdem vorher der Finanzkommission dieses Rates auf ihr Begehren ein ergänzender schriftlicher Bericht eingereicht worden war.

Mit Bezug auf das zweite der oben erwähnten Postulate haben wir Ihnen im letztjährigen Geschäftsbericht mitgeteilt, dass wir das Finanzdepartement ermächtigt haben, zur Prüfung verschiedener Fragen betreffend das Rechnungs- und Kassawesen des Bundes eine Expertenkommission zu ernennen. Mit der Ernennung dieser Expertenkommission ist bis jetzt zugewartet worden, weil die Telegraphenverwaltung im Auftrage der Kommission für das Traktandum Erhöhung der Telephonegebühren im Laufe des Geschäftsjahres einen Bericht betreffend die Umgestaltung ihrer Rechnung ausgearbeitet hat. Sie hat in diesem Bericht, der dem Postdepartement auf Ende Jahres eingereicht wurde, ihre Verwaltungsrechnung auf eine lange Reihe von Jahren zurück umgestellt und umgerechnet nach dem Schema der Rechnung der schweizerischen Bundesbahnen. Die Arbeit der Telegraphenverwaltung wird nun zunächst zu prüfen sein, wobei es sich dann zeigen wird, ob ihre Vorschläge betreffend die Umgestaltung ihres Rechnungswesens angenommen und ob sie auch auf die Verhältnisse der Postverwaltung passen.

Eine Änderung im Rechnungswesen der Post- und Telegraphenverwaltung haben wir übrigens im Einverständnis mit Ihren Finanzkommissionen von uns aus bereits eintreten lassen. Sie besteht darin, dass die Betriebsrechnung der beiden Verwaltungen nebst derjenigen der andern Regiebetriebe des Bundes

aus der allgemeinen Verwaltungsrechnung ausgeschieden und in einem Anhang zu derselben zur Darstellung gebracht wird. Die Änderung ist erstmals im Voranschlag für das Jahr 1911 durchgeführt worden, von wo sie dann auf die Staatsrechnung des gleichen Jahres übergehen wird. Sie hat anlässlich der Budgetberatungen in der letzten Dezembersession den Beifall Ihrer Räte gefunden.

Die weitere Behandlung der Angelegenheit fällt in das Jahr 1911.

Im Laufe des Berichtsjahres sind zwei neue Postulate hinzugekommen, welche die Finanzverwaltung betreffen. Es sind dies die

Nr. 712, Kosten der Rückkaufprozesse der schweizerischen Bundesbahnen und

Nr. 715, Subventionswesen des Bundes.

Mit Bezug auf das erste dieser Postulate, durch welches der Bundesrat eingeladen wurde, die Frage zu prüfen, ob nicht die gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten des Rückkaufs der Hauptbahnen von den Bundesbahnen zu tragen und soweit sie vom Bund bezahlt sind, zurückzvergüten seien, hat der Bundesrat unterm 30. Dezember 1910, nach Anhörung des Finanzdepartementes, des Eisenbahndepartementes und der Generaldirektion der Bundesbahnen beschlossen, es habe die Bundesbahnverwaltung die bis jetzt ergangenen sowie die zukünftigen gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten des Rückkaufs der Hauptbahnen zu übernehmen und sie habe demgemäss von den vom schweizerischen Eisenbahndepartement bis jetzt bestrittenen Ausgaben für den Rückkauf der Hauptbahnen der eidgenössischen Staatskasse die Summe von Fr. 75,581. 80 zurückzuerstatten.

Verzichtet wurde auf die Rückerstattung der vom politischen Departement bezahlten Kosten des neuen Staatsvertrages betreffend die Gotthardbahn im Betrage von Fr. 12,284. 50, weil man sich sagte, dass diese Kosten nicht unmittelbar durch den Rückkauf der Gotthardbahn veranlasst worden seien. Der Rückkauf gab wohl die Veranlassung zum erwähnten Staatsvertrage, allein der Abschluss desselben ist als ein politischer Akt und nicht als eine Operation des Rückkaufes zu betrachten.

Ferner wurde davon Umgang genommen, von den Bundesbahnen die Rückerstattung der für den Prozess betreffend den Erneuerungsfonds der Gotthardbahn vom Eisenbahndepartement

bezahlten Summen zu verlangen. Da es sich fragen kann, ob dieser Prozess nicht auch ohne den Rückkauf hätte geführt werden müssen, erschien es angezeigt, diese Kosten im Gesamtbetrage von Fr. 14,777. 70 von den übrigen Kosten des Rückkaufs der Hauptbahnen auszuscheiden.

Das Postulat hat somit im Sinne der Antragsteller seine Erledigung gefunden.

Was das Postulat Nr. 715 anbelangt, durch welches der Bundesrat eingeladen wird, beförderlich die Grundsätze, auf denen das gesamte Subventionswesen des Bundes aufgebaut ist und das dabei angewendete Verfahren durch Sachkundige prüfen zu lassen und über das Ergebnis Bericht zu erstatten, so hat der Bundesrat unterm 19. Juli 1910 die Departemente des Innern, des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft eingeladen, alles Material betreffend die in ihren Geschäftskreis fallenden Bundessubventionen zu sammeln und für die Prüfung durch Sachverständige vorzubereiten. Nachdem von den genannten Departementen die Mitteilung eingegangen war, dass das Material beisammen sei und zur Verfügung stehe, hat der Bundesrat am 23. Dezember 1910 dann als Sachverständige, die mit der Prüfung des Bundessubventionswesens beauftragt werden sollen, 5 Mitglieder der Bundesversammlung gewählt. Leider haben zwei der Gewählten erklärt, die Wahl wegen anderweitiger Inanspruchnahme nicht annehmen zu können, so dass für sie ein Ersatz gesucht werden muss. Die weitere Behandlung der Angelegenheit fällt ins neue Jahr.

Erbschaft Rätzer.

Wir nehmen Bezug auf das, was wir hinsichtlich der Erbschaft Rätzer in den Geschäftsberichten des letzten und des vorletzten Jahres gesagt haben. Das Denkmal, dessen Erstellung Herr Rätzer in seinem Testament gewünscht hat, ist im Berichtsjahre fertiggestellt und vom Finanzdepartement übernommen worden. Mit dem Besitzer des an das Denkmal anstossenden Landgutes wurde ein Vertrag betreffend die Bewachung und Besorgung des Monumentes abgeschlossen, und der Gemeinde Thal (St. Gallen), auf deren Gebiet das letztere steht, wurde das ihr vom Erblasser zugedachte Legat von Fr. 1000 ausgerichtet. Damit sind die Verfügungen des Testamentes nunmehr allseitig vollzogen. Mit Bezug auf den Stand des aus dem Ertrag des Erbes bestimmungsgemäss errichteten Albert Rätzer-Invalidenfonds

gestatten wir uns, auf die Ausweise im Staatsrechnungsbericht zu verweisen.

Hilfsaktion zugunsten der vom Hochwasser Geschädigten.

Das Finanzdepartement hat sich bei der Hilfsaktion zu gunsten der durch die Hochwasserkatastrophen im Sommer 1910 Geschädigten insofern beteiligt, als es die einlaufenden Gaben gesammelt und bei der Nationalbank zinstragend angelegt hat, bis sie zur Verteilung gelangten. An jeden Einsender von Liebesgaben wurde vom Departement ein Dankschreiben gerichtet. Ferner wurden von Zeit zu Zeit im Bundesblatt Listen der eingegangenen Spenden veröffentlicht, die jeweilen auch der Tagespresse zugestellt wurden. Bis Ende des Jahres 1910 waren bei der eidgenössischen Staatskasse an Geldern für die Wassergeschädigten im ganzen Fr. 2,123,916. 45 eingegangen. An Zinsen wurden dem Hilfsfonds bis zu jenem Termin Fr. 17,581 vergütet. Es gehen fortwährend noch vereinzelte Spenden ein, die der Verwaltungskommission des Fonds für nicht versicherbare Elementarschäden zugewiesen werden.

Beteiligung der Bundesbeamten an der Verwaltung und Leitung von Konsumgenossenschaften.

In einer Eingabe vom 15. Juni 1909 teilte der Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins mit, dass er von der Delegiertenversammlung dieses Vereins beauftragt sei, beim Bundesrat dahin vorstellig zu werden, dass den eidgenössischen Verkehrsbeamten (Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Zollbeamten), sowie den Beamten der Lebensmittelkontrolle und der Nationalbank die Teilnahme an irgendwelcher Tätigkeit in der Verwaltung genossenschaftlicher Betriebe von vornherein untersagt werde.

Der Bundesrat hat das Gesuch des Vorortes des schweizerischen Handels- und Industrievereins mit der Begründung abschlägig beschieden, dass er keine Veranlassung habe, auf seinen Beschluss vom 2. Dezember 1901 betreffend die Beteiligung von eidgenössischen Beamten und Angestellten an der Verwaltung und Leitung von Konsumgenossenschaften zurückzukommen. Der zitierte Beschluss von 1901 ging dahin, dass den eidgenössischen Beamten und Angestellten die Bekleidung von Verwaltungsstellen

bei solchen Konsumgenossenschaften untersagt sein soll, bei denen es sich um eine Erwerbsgesellschaft handelt, d. h. die auf einen förmlichen Gewinn ausgehen, dadurch, dass sie den Kreis ihrer Operationen über die Mitglieder hinausziehen, nicht aber auch bei solchen Konsumvereinen und genossenschaftlichen Verbänden, deren Organisation nur die wirklichen Vereins- oder Verbandsmitglieder umfasst und deren genossenschaftliche Bestrebungen ausschliesslich diesen Verbandsmitgliedern zu gute kommen.

Beziehungen zu der schweizerischen Nationalbank.

Am 11. März 1910 haben wir einem Beschluss des Bankrates der schweizerischen Nationalbank betreffend Zuteilung des statistischen Bureaus an das III. Departement (Kontrolldepartement) und des Rechtsbureaus an das II. Departement (Notendepartement) der Nationalbank die Genehmigung erteilt. Dabei haben wir uns jedoch vorbehalten, auf die Schlussnahme zurückzukommen, wenn sich die Verschiebung dieser zwei Dienstabteilungen nicht bewähren sollte.

Am 1. September 1910 haben wir ferner eine vom Bankrat beschlossene Änderung der Art. 10 und 12 des Reglements vom 15. Juni 1907 für die mit der Führung einer Agentur der schweizerischen Nationalbank betrauten Bankfirmen genehmigt.

Die Nationalbank wurde im Berichtsjahre für den Zahlungsverkehr des Bundes in steigendem Masse in Anspruch genommen. Die Geschäftsberichte der Finanzkontrolle und der Staatskasse enthalten hierüber nähere Angaben.

Im Interesse einer weitern Vereinfachung des Bargeldverkehrs der Postverwaltung ist in Anwendung von Art. 4 der bundesrätlichen Verordnung betreffend die Beziehungen der schweizerischen Post- und Telegraphenverwaltung zur eidgenössischen Finanzverwaltung und zur Nationalbank vom 10. April 1909 (A. S. n. F. XXV, 355) angeordnet worden, dass überall da, wo Geschäftsstellen oder Korrespondenten der Bank bestehen, die Poststellen der betreffenden Orte bei erstern akkreditiert werden. Als Entgelt für ihre daherigen Mehrleistungen wurde der Nationalbank eine Erhöhung des unverzinslichen Mindestguthabens auf dem Girokonto der Postverwaltung von Fr. 200,000 auf Fr. 500,000 zugestanden.

Mit Bezug auf die Zahlungen, welche die Bundeskasse auch im Berichtsjahr für Rechnung der Nationalbank an die Kantone

zu leisten hatte, werden wir im Staatsrechnungsbericht nähere Angaben machen.

Benutzung des Postcheckdienstes durch die eidgenössischen Verwaltungen.

Zum Zwecke einer Vereinfachung des Zahlungsverkehrs der Verwaltungsabteilungen des Bundes und einer möglichststen Ausschaltung von Bargeldsendungen haben wir durch Beschluss vom 7. April 1910 alle Departemente eingeladen, die ihnen unterstellten Dienstabteilungen, die eigene Kasse und Rechnung führen, zu verhalten, sich soweit als möglich des Check- und Giroverkehrs der Postverwaltung zu bedienen.

Überwachung der Kautionen und Depots.

Zu Beginn des Berichtsjahres hat das Finanzdepartement an alle Verwaltungsabteilungen des Bundes ein Kreisschreiben erlassen betreffend die Überwachung der Kautionen und Depots, worin u. a. vorgeschrieben wurde, dass sämtliche von der Wertschriftenverwaltung auszustellenden Depotscheine über hinterlegte Kautionen und Depots und sämtliche Nachträge zu diesen Depotscheinen von der Finanzkontrolle gegengezeichnet werden müssen.

Münzwesen.

Abänderung des Protokolls betreffend die Anwendung des Artikels 1 des Zusatzvertrages vom 4. November 1908 zum internationalen Münzvertrag (A. S. n. F. XXVI, 1382).

Gemäss einem dem Münzvertrag vom 4. November 1908 beigefügten Protokoll hätte der von der griechischen Regierung aus der Prägung von neuen Silberscheidemünzen zu erzielende Gewinn zu einer supplementarischen Amortisation von Banknoten verwendet werden sollen. Einem von der griechischen Regierung ausgedrückten Wunsche entsprechend wurde jene Protokollbestimmung im gemeinsamen Einverständnis der Münzunionstaaten dahin abgeändert, dass von dem vorerwähnten Gewinn ein Betrag von zwei Millionen Franken zur Umprägung der griechischen Billonmünzen verwendet werden darf. Wir haben der Änderung mit Beschluss vom 5. Dezember 1910 zugestimmt.

Goldmünzen.

Die Prägung eines goldenen schweizerischen Zehnfrankenstückes, über die unsere Geschäftsberichte des letzten und des vorletzten Jahres bereits Mitteilungen enthielten, hat im Berichtsjahre der Verwirklichung nahe gebracht werden können. Der Urheber des Münzbildes unseres Zwanzigfrankenstückes, Herr Fritz Landry, professeur-médailleur in Neuenburg, ist mit der Umarbeitung dieses Bildes für das Zehnfrankenstück beauftragt worden. Er hat dann gegen Ende des Jahres in Messing ausgeführte Entwürfe zu einem Avers und einem Revers für das Zehnfrankenstück vorgelegt. Wir haben die Modelle durch Beschluss vom 30. Dezember 1910 adoptiert und das Finanzdepartement ermächtigt, mit Herrn Landry für die Lieferung aller für die Prägung des Zehnfrankenstückes notwendigen Stempel samt Zubehör einen Vertrag abzuschliessen.

Der Avers des von uns angenommenen Münzbildes ist eine Verkleinerung desjenigen des Zwanzigfrankenstückes; das Relief musste natürlich mit Rücksicht auf die geringe Dicke des Zehnfrankenstückes erheblich reduziert werden. Für den Revers liess sich dagegen aus prägungstechnischen Gründen das Reversbild des Zwanzigfrankenstückes nicht verwenden. Das adoptierte Modell zeigt oben ein strahlendes Kreuz; die Wertbezeichnung ist ungefähr an der nämlichen Stelle wie beim Zwanzigfrankenstück; die untere Hälfte des Bildes enthält die Jahreszahl mit einem Blumenzweig.

Sobald Herr Landry die für die Prägung notwendigen Stempel abgeliefert haben wird, was nicht vor der zweiten Hälfte des Jahres zu erwarten ist, wird mit den Prägungsversuchen begonnen werden. Erweist sich das Modell dabei als prägar, so wird man zur Herstellung der im Budget für das Jahr 1911 vorgesehenen 100,000 Zehnfrankenstücke schreiten können.

Silberscheidemünzen.

Mit Bezug auf den Rückzug der griechischen Silberscheidemünzen, der auf Grund des am 4. November 1908 in Paris unterzeichneten Zusatzvertrages zur internationalen Münzkonvention im Jahre 1909 durchgeführt wurde und über den wir im letzten Geschäftsbericht eingehend referiert haben, ist heute bloss noch zu berichten, dass, einem Wunsche des griechischen Finanzministeriums entsprechend, von den in unserm Lande zurückgezogenen

griechischen Silberscheidemünzen die in gutem Zustande sich befindenden Stücke von 1 und 2 Drachmen (Franken) im Gesamtbetrage von Fr. 103,931 an die Adresse des genannten Finanzministeriums nach dem Piräus und die abgeschliffenen 1- und 2-Drachmenstücke, sowie sämtliche Stücke zu 50 Lepta (Rappen) im Gesamtbetrage von Fr. 101,884 an die französische Münzstätte in Paris für Rechnung der griechischen Regierung gesandt worden sind. Der griechischen Regierung ist gleichzeitig eine laufende Rechnung eröffnet worden, in deren Soll der Gesamtbetrag der repatrierten Münzen, ferner die Kosten ihres Rückzugs und ihrer Versendung sowie die auflaufenden Zinsen gebucht werden. Die Bezahlung der Rechnung hat nach Massgabe von Art. 7 des Zusatzvertrages seitens Griechenlands in fünf gleichen Jahresraten zu erfolgen.

Mit der Säuberung unseres Geldumlaufs von den abgeschliffenen und beschädigten Silberscheidemünzen ist im Berichtsjahre zugefahren worden und es darf der Zustand der Zirkulation jetzt als ein durchaus befriedigender bezeichnet werden. Von den schweizerischen Silberscheidemünzen der Prägungen von 1874 an sind in den Jahren 1909 und 1910 zurückgezogen und von der Münzstätte eingeschmolzen worden: 3500 Zweifrankenstücke, 15,600 Einfrankenstücke und 379,100 Halbfrankenstücke.

Verwendung von Münzbildern zu Reklamezwecken.

Auf die Anfrage, ob die Erstellung und der Vertrieb in der Schweiz eines Reklame-Taschenspiegels, der auf der Rückseite das Gepräge der schweizerischen Fünffrankenstücke aufweist, gestattet würde, hat das Finanzdepartement verneinend geantwortet.

Münzkommissariat.

Im Berichtsjahre wurden kontrolliert:

75	Münzwerke	Goldmünzen,
25	"	Silbermünzen,
10	"	Nickelmünzen,
20	"	Kupfermünzen.

Das Ergebnis war folgendes:

Münzsorte.	Mittlerer Feingehalt. Tausendstel.	Mittleres Gewicht. gr.	Abweichungen			
			im Feingehalt		im Gewicht	
			mehr Tausendstel.	weniger Tausendstel.	mehr gr.	weniger gr.
Zwanzigfrankenstücke . . .	900,013	6,4498	0,013	—	—	0,0018
Zweifrankenstücke . . .	834,26	9,9929	—	0,74	—	0,0071
Einfrankenstücke . . .	834,16	4,9960	—	0,84	—	0,0040
Halbfrankenstücke . . .	834,16	2,4967	—	0,84	—	0,0033
Fünfrappenstücke . . .	—	1,9941	—	—	—	0,0059
Zweirappenstücke . . .	—	2,5067	—	—	0,0067	—
Einrappenstücke . . .	—	1,5029	—	—	0,0029	—

Alle Münzwerke befanden sich mit Bezug auf den Feingehalt sowohl als auf das Gewicht innerhalb der gesetzlichen Grenze.

Liegenschaften.

A. Waffenplätze.

In Ausführung des Bundesbeschlusses vom 23. März 1909 (A. S. n. F. XXV, 337) haben im Berichtsjahre zur Erweiterung der Artillerieschiessplätze Bière, Thun und Frauenfeld sowie für die Erstellung eines neuen Truppen-Schiess- und Waffenplatzes bei Klotten-Bülach auf dem Wege des freihändigen Kaufes sowohl als auf dem Expropriationswege durch Vermittlung des Militärdepartements Landerwerbungen stattgefunden, oder es sind solche in die Wege geleitet worden. Die erworbenen Land- und Waldparzellen sind zum Teil auch schon in den Besitz des Bundes übergegangen. Mit Ausnahme von Frauenfeld hat jedoch das Finanzdepartement die Verwaltung der neuen Liegenschaften noch nicht übernommen; das Militärdepartement wird sie seinem Wunsche entsprechend solange provisorisch besorgen, bis die vorgesehenen Landerwerbungen alle perfekt sein werden und bis es sich über die Einrichtung und die Art der Verwendung der erweiterten Artillerieschiessplätze in Bière und Thun und des neuen Schiess- und Waffenplatzes in Klotten-Bülach schlüssig gemacht haben wird.

Thun.

Das Berichtsjahr war für den landwirtschaftlichen Betrieb auf dem Waffenplatz Thun kein günstiges. Infolge der nassen Witterung und verschiedener Hagelschläge während des Sommers ist namentlich die Getreideernte ganz schlecht ausgefallen, so dass

das Wintersaatgut angekauft werden musste und dass für den Allmendbesatz per 1911 das nötige Stroh fehlen wird. Auch die Kartoffelernte war eine geringe. Ein Teil des Ausfalles am Ertrag der Feldfrüchte wurde allerdings durch die Hagelversicherung gedeckt, von welcher im ganzen Fr. 8226 vergütet wurden. Heu gab es mehr als im Vorjahr; es konnten 632 Klafter verkauft werden, der erzielte Preis für das Klafter war aber um Fr. 1. 50 niedriger als 1910. Die Sömmerung von Vieh auf der Allmend hat dagegen unter günstigen Verhältnissen stattfinden können; die nasse Witterung hat den Graswuchs auf dem Kiesboden der Allmend günstig beeinflusst; zudem ist die letztere von den Militärkursen nicht sehr stark in Anspruch genommen worden.

Herisau-St. Gallen.

Der Erlös aus dem Allmendbesatz war auch hier ein sehr befriedigender, während der Ertrag von Futter und Früchten infolge der schlechten Witterung, der sich als weiterer ungünstiger Faktor noch ein Arbeitermangel zugesellte, hinter demjenigen des Vorjahres zurückblieb. Im Gründenwald hat ein heftiger Sturmwind, der anfangs Januar wütete, an den Holzbeständen argen Schaden angerichtet.

Der Exerzier- und Schiessplatz Breitfeld wurde vom Militär stark in Anspruch genommen. Der Rennklub St. Gallen hat daselbst auch im Berichtsjahr wieder ein Pferderennen abgehalten. Ferner wurde der Platz einer st. gallischen Gesellschaft für Flugversuche zur Vornahme von solchen Versuchen vorübergehend zur Verfügung gestellt. Die Gemeindebehörde von Straubenzell endlich, von deren Bohrungen nach Grundwasser wir im letzten Geschäftsbericht Mitteilung gemacht haben, hat an einer neuen Stelle des Exerzierplatzes, in einer alten Kiesgrube bei den Ökonomiegebäuden, neue Bohrversuche vornehmen lassen, von deren Resultat sie befriedigt ist, so dass nun der Gemeindeversammlung, die dem ersten Projekt des Gemeinderates die Zustimmung versagt hat, demnächst ein neues Projekt für eine Grundwasserpumpanlage im Breitfeld unterbreitet werden soll. Die Gemeindebehörde ist mit dem Finanzdepartement in Unterhandlung getreten betreffend den Abschluss eines neuen Vertrages.

Frauenfeld.

Die infolge des Bundesbeschlusses vom 23. März 1909 durchzuführende Erweiterung des Schiessplatzes ist im Berichtsjahr

noch nicht ganz zum Abschlusse gelangt; der grössere Teil des zu erwerbenden Areals ist im Frühjahr in den Besitz des Bundes übergegangen, dagegen konnte der andere Teil bestehend aus dem „Galgenholz“ und dem „Murghof“, welche expropriert werden mussten, noch nicht übernommen werden, da gegen den Entscheid der Expropriationskommission seitens der Expropriaten rekuriert wurde und der bezügliche Entscheid des Bundesgerichtes zurzeit noch ausstehend ist.

Von dem neuerworbenen Areal waren zirka 19 $\frac{1}{2}$ Hektaren bisher Acker- und Gemüseland; diese Grundstücke, als nunmehr zu einem Exerzierplatze gehörend, konnten nicht in dem Zustande belassen werden, in dem sie übernommen worden waren; sie wurden daher im Laufe des Sommers verebnet und mit Grassamen angesät.

Eine Anzahl von über die Grenzen des Schiessplatzes hinausragenden kleinen Grundstückabschnitten, die mit den betreffenden Grundstücken hatten erworben werden müssen, die aber für die Schiessplatzanlage von keinem Nutzen waren, sind im Berichtsjahre auf dem Wege der Versteigerung unter günstigen Bedingungen veräussert worden.

Infolge von Damnbrüchen an der Thur oberhalb des Schiessplatzes wurde letzterer bei den Hochwassern im Juni zum grössten Teil unter Wasser gesetzt. Das verkaufte, aber noch nicht geerntete Heugras litt durch die Überschwemmung ziemlich stark. Aus Billigkeitsrücksichten wurde den Käufern ein Teil des Schadens vergütet.

Die Finanzdelegation Ihrer Räte hat im Laufe des Jahres an den Bundesrat ein Schreiben gerichtet, in welchem sie sagte, es gehe aus einem Bericht ihrer II. Sektion hervor, dass der jetzige Ertrag des Waffenplatzes Frauenfeld bei rationellem Betrieb wesentlich erhöht werden könnte. Der Bundesrat wurde eingeladen, die Frage prüfen zu lassen, wie eine Erhöhung des Liegenschaftsertrages auf der genannten Domäne möglich wäre.

Wir haben das Schreiben der Finanzdelegation nach Anhörung des Finanzdepartementes und des Militärdepartementes unterm 15. Dezember 1910 dahin beantwortet, dass eine Änderung des landwirtschaftlichen Betriebes auf den Liegenschaften des Waffenplatzes Frauenfeld ohne Beeinträchtigung der Verwendung desselben als Schiess- und Exerzierplatz kaum durchführbar sein werde, dass man sich aber bestreben werde, den Ertrag beim dermaligen Betrieb nach Möglichkeit zu steigern.

An Stelle des demissionierenden Herrn Oberst Stückelberger wurden die Funktionen des Verwalters für die Liegenschaften auf diesem Waffenplatz auf 1. Januar 1911 Herrn Kasernenverwalter König übertragen.

Bière.

Der Ertrag der Weidgänge war etwas grösser als im Vorjahr.

Sand bei Schönbühl.

Die Tage des 18.—20. Januar 1910 brachten den Waldungen wiederum ziemlich bedeutende Schneedruckschäden, diesmal hauptsächlich im Nadelholz. Abgesehen von den damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteilen und der durchs Brechen herabgesetzten Qualität des zur Nutzung gebrachten Holzes, zogen jene Heimsuchungen, von denen ein grosses Waldgebiet der Umgebung betroffen wurde, ein allgemeines beträchtliches Sinken der Brenn- und Papierholzpreise nach sich. Das Bau- und Sagh Holz des Jahresschlages dagegen konnte zu befriedigenden Preisen verkauft werden.

B. Übrige Liegenschaften.

Von den übrigen Liegenschaften, die unter der Verwaltung des Finanzdepartements stehen, gibt keine zu besondern Bemerkungen Anlass. Über deren finanzielle Erträgnisse werden wir im Bericht zur Staatsrechnung die nötigen Angaben machen.

II. Finanzkontrolle.

Personelles.

Der Personalbestand hat sich im Jahre 1910 nicht geändert; das Amt zählt 17 Beamte. Für eine durch Tod vakant gewordene Revisorenstelle II. Klasse trat die Banknotenkontrolle einen ihrer Beamten ab.

Gleich wie in den Vorjahren musste die Finanzkontrolle auch im Jahre 1910 den ständigen Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte den Sekretär für die Protokollführung und

überdies noch weiteres Personal für besondere Revisionen und Untersuchungen stellen.

Geschäftstätigkeit.

Nach den Bestimmungen des Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Reorganisation des Finanzdepartements etc. vom 11. Dezember 1882 und des dazu gehörenden Regulativs vom 24. Februar 1903 wird die Überwachung der gesamten Finanzverwaltung des Bundes von der Kontrollabteilung des Finanzdepartements besorgt. Diese Tätigkeit wurde wie folgt ausgeübt.

Visakontrolle.

Die Visakontrolle hat den Zweck, die von den Departementen auf die Bundeskasse ausgestellten Zahlungsmandate auf ihre Budgetmässigkeit zu prüfen, bevor Zahlung geleistet werden darf.

Die Anzahl der Zahlungsmandate und Checks, welche der Finanzkontrolle im Kalenderjahr 1910 zur Visierung vorgelegt wurden, beträgt 6917
und zeigt gegenüber dem Stande des Vorjahres mit . . . 8109
eine Abnahme von 1192

Der Rückgang rührt her:

1. vom Verkehr mit den Posten und Telegraphen durch Ersetzung der einzelnen Zahlungsmandate der Zentral- und Kreisdirektionen durch je eine zusammenfassende Monatsanweisung;
2. vom Verkehr mit der schweizerischen Nationalbank durch Erstellung von Sammelchecks an Stelle der früheren Einzelaufträge.

Die zur Zahlung angewiesenen Summen belaufen sich im Jahre 1910 auf Fr. 359,465,185. 22
Im Jahre 1909 bezifferten sich dieselben auf „ 342,464,915. 25

Mithin Vermehrung im Jahre 1910 Fr. 17,000,269. 97

Auf die einzelnen Departemente etc. verteilt, ergeben sich folgende Resultate:

Departemente etc.	1910		1909	
	Anzahl Mandate etc.	Angewiesene Summen	Anzahl Mandate etc.	Angewiesene Summen
		Fr.		Fr.
Bundeskanzlei	51	581,050. 18	53	552,696. 34
Bundesgericht	15	446,050. —	16	452,410. —
Politisches Departement	189	1,126,730. 82	188	1,092,082. 15
Departement des Inneren	874	15,529,686. 53	843	19,848,258. 26
Justiz- und Polizeidepartement	190	832,943. 79	179	791,274. 01
Militärdepartement	2581	69,853,900. 65	2787	67,756,879. 49
Finanz- und Zolldepartement:				
I. Finanzverwaltung	1126	49,159,874. 24	1088	42,158,342. 85
II. Zollverwaltung	181	7,437,369. 82	185	7,035,993. 44
III. Alkoholverwaltung	305	12,879,027. 70	340	13,488,887. 31
Handelsdepartement	53	1,277,258. 32	60	1,141,962. —
Industriedepartement	68	6,212,596. 69	67	6,116,512. 37
Landwirtschaftsdepartement	147	5,358,159. 10	158	5,199,933. 52
Post- und Eisenbahndepartement:				
I. Eisenbahnwesen	77	555,231. 67	78	553,907. 50
II. Postverwaltung	42	45,220,181. 33	311	55,300,060. 54
III. Telegraphen- und Telephonverwaltung	50	23,009,811. 85	187	25,178,692. 27
Internationale Bureaux	139	795,538. 49	155	1,085,760. 03
Checkverkehr mit der Nationalbank	829	119,189,774. 04	1414	94,711,263. 17
	6917	359,465,185. 22	8109	342,464,915. 25

Der Stand der in den Jahren 1903—1908 auf die Bundeskasse ausgestellten Zahlungsmandate nebst den angewiesenen Summen ist aus folgender Tabelle zu ersehen.

Jahr	Anzahl der ausgestellten Zahlungsmandate	Total des angewiesenen Summen Fr.
1903	6758	373,212,388. 42
1904	6580	315,085,050. 07
1905	6710	304,359,437. 31
1906	6944	369,545,573. 20
1907	7946	468,665,931. 16
1908	8667	483,767,633. 55

Von den Zahlungsmandaten des Jahres 1910 mussten beanstandet und zurückgewiesen werden:

wegen Kreditüberschreitungen	23
wegen Verrechnung auf unrichtigen Budgetrubriken	7
weil überhaupt kein bezüglicher Budgetkredit vorhanden war	2
wegen sonstigen Fehlern	73

Über das Detail der Anstände und deren Erledigung geben die einschlägigen Akten Aufschluss, welche beim Finanzdepartement den Kommissionen der eidgenössischen Räte zur Verfügung stehen.

Rechnungsrevision.

Bevor der Bundesrat die Rechnungen der verschiedenen Dienstzweige der Bundesverwaltung und dieser zur Aufsicht unterstellten Administrationen genehmigt, müssen dieselben endgültig die Revision der Kontrollabteilung des Finanzdepartements passiert haben.

Die Prüfung der Rechnungen und Belege erstreckt sich auf den arithmetischen und nach Möglichkeit auch auf den materiellen Teil derselben. Die Kontrolle hat sich namentlich auch Gewissheit darüber zu verschaffen, ob eine Ausgabe gesetztes- oder reglementsgemäss oder einem Beschlusse der kompetenten Behörde entsprechend sei und mit den Grundsätzen einer guten Finanzverwaltung übereinstimme.

Um der Bundesversammlung die Beschlussfassung über die Staatsrechnung in der dem Rechnungsjahre folgenden Junisession

zu sichern, sollen alle Spezialrechnungen eines Verwaltungsjahres von der Finanzkontrolle bis zur ersten Hälfte Mai definitiv revidiert sein.

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1910 gelangten zur Prüfung und wurden revidiert:

Departemente etc.	Vom Jahre 1909		Vom Jahre 1910		Total Rechnungen und Belege
	Rechnungen	Belege	Rechnungen	Belege	
Bundeskanzlei	1	80	—	1,482	1,563
Bundesgericht	5	967	14	2,530	3,516
Politisches Departement	—	163	—	2,269	2,432
Departement des Innern	19	7,683	32	25,529	33,263
Justiz- und Polizeidepartement	3	391	9	1,860	2,263
Militärdepartement	401	129,276	389	157,455	287,521
Finanz- und Zolldepartement:					
I. Finanzverwaltung	15	10,480	16	5,475	15,986
II. Zollverwaltung	28	6,057	63	16,843	22,991
III. Alkoholverwaltung	33	2,178	55	8,682	10,948
Handelsdepartement	—	80	—	600	680
Industriedepartement	—	80	—	840	920
Landwirtschaftsdepartement	47	1,537	90	6,450	8,124
Post- und Eisenbahndepartement:					
I. Eisenbahnwesen	—	140	—	1,275	1,415
II. Postverwaltung	89	56,660	96	106,852	163,697
III. Telegraphen- und Telephon- verwaltung	76	51,530	58	76,382	128,046
Internationale Bureaux	21	211	73	1,573	1,878
Total	738	267,513	895	416,097	685,243

Nach beendeter Prüfung wird das Revisionsergebnis einer jeden Rechnung in einem besondern Revisionsprotokolle niedergeschrieben und letzteres der rechnungslegenden Stelle übermittelt, womit entweder Decharge erteilt oder die Beantwortung von Bemerkungen verlangt wird. Revisionsanstände, welche zwischen der Finanzkontrolle und den einzelnen Dienstzweigen nicht gehoben werden können, werden dem Finanzdepartement zur Beurteilung und Entscheidung vorgelegt. Über allfällige zwischen einem Departement und dem Finanzdepartement obwaltende Anstände entscheidet nötigenfalls der Bundesrat.

Der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte sind bei den jeweiligen vierteljährlichen Versammlungen alle Revisionsprotokolle

und Zensuren etc. zur Verfügung zu stellen, welche von den bezüglichen Verhandlungen Einsicht nimmt und allfällige Bemerkungen ihrerseits gehörigen Orts anbringt.

Im Berichtsjahre wurden 869 Bemerkungen etc. gemacht.
Davon konnten zwischen den Verwaltungen und der Finanzkontrolle erledigt werden 808 Bemerkungen
Das Finanzdepartement entschied in 43 Fällen
Vor den Bundesrat mussten gebracht werden 2 Anstände
Zur Zeit der Berichterstattung sind noch
pendent 16 Bemerkungen

Total wie oben 869

Aus den Verfügungen, die erlassen wurden infolge der Bemerkungen der Finanzkontrolle zu konkreten Fällen, heben wir folgende drei Beispiele hervor:

1. Instruktionsoffiziere, die als solche einer Rekrutenschule zugeteilt sind und einen fehlenden Truppenoffizier ersetzen, sind nicht berechtigt, neben ihrem Gehalte als Instruktor noch den Gradsold zu beziehen.

2. Bundesbahnbeamte, die Freikarten besitzen, sind nicht berechtigt, die Kilometerentschädigung zu beanspruchen, auch wenn sie zu fachmännischen Expertenkommissionen des Bundesrates einberufen werden.

3. Die Beamten sind nicht berechtigt, „Ehrenaussagen“ zu verrechnen. Werden Leute dienstlich in Anspruch genommen, so sollen sie — gegen Quittung — entschädigt werden.

Kontrollierung der Verzinsung und Tilgung der Staatsanleihen.

Die Anleihenschuld beträgt auf Ende 1910 Fr. 117,150,000 und setzt sich aus folgenden Einzelposten zusammen:

	Ursprünglich Fr.	Ende 1910 Fr.
3 0/0 Anleihen von 1897 . . .	24,248,000	22,150,000
3 0/0 „ „ 1903 . . .	70,000,000	70,000,000
3 1/2 0/0 „ „ 1909 . . .	25,000,000	25,000,000
		<hr/>
Total gleich wie oben		117,150,000

Von Ende 1909 bis zur gleichen Zeit 1910 hat sich infolge von Rückzahlungen das Anleihen von 1897 um Fr. 450,000 ver-

mindert, während mit der Amortisation des Anleihe von 1903 erst im Jahre 1913 und mit derjenigen vom Anleihen 1909 in keinem Falle vor 1920 begonnen werden kann.

Von dem auf 31. März 1904 definitiv getilgten 3½ % Anleihen von 1894 im Betrage von 20 Millionen Franken sind immer noch Fr. 2000 nicht zur Rückzahlung präsentiert worden.

Über die Bezahlung der fälligen Zinsen gibt nachstehende Zusammenstellung Aufschluss:

Anleihen	Zinstermin	Fälliger Zins im ganzen		Davon eingelöst	
		Coupons	Betrag	Coupons	Betrag
			Fr.		Fr.
3 % 1897	31. Dez. 1909	23,050	345,750	22,835	342,525. —
	30. Juni 1910	22,600	339,000	21,790	326,850. —
3 % 1903	15. April 1910	140,000	1,050,000	138,431	1,038,232. 50
	15. Okt. 1910	140,000	1,050,000	128,131	960,982. 50
3½ % 1909	15. Febr. 1910	50,000	437,500	49,906	436,677. 50
	15. Aug. 1910	50,000	437,500	49,707	434,936. 25
	Total	425,650	3,659,750	410,800	3,540,203. 75

Es wurden also 14,850 Zinscoupons mit einem Gesamtbetrage von Fr. 119,546. 25 bis zum Jahresschluss noch nicht zur Einlösung vorgewiesen.

Von der Vergünstigung der unentgeltlichen Aufbewahrung der Titel der eidgenössischen Anleihen durch die Wertschriftenverwaltung haben auch in diesem Berichtsjahre wenige Obligationsinhaber Gebrauch gemacht. Es sind Depotzertifikate ausgestellt worden:

Anleihen von	Anzahl der Zertifikate	Betrag Fr.	Stückzahl der Titel	Deponiert mit oder ohne	Couponsbogen
1897	2	50,000	50	ohne	"
1903	4	123,500	247	mit	"
1903	1	12,000	24	ohne	"
1909	4	88,500	177	mit	"
	11	274,000	498		

Dagegen wurden von den in Depot gegebenen Obligationen zurückgezogen und die bezüglichen Titel den Inhabern wieder zugestellt:

Anleihen von	Anzahl der Zertifikate	Betrag Fr.	Stückzahl der Titel	Deponiert mit oder ohne	Couponsbogen
1897	2	45,000	45	ohne	"
1903	1	19,500	39	mit	"
1909	2	17,500	35	mit	"
	5	82,000	119		

Ausserordentliche Kassen- und Bücherrevision.

Um sich zu versichern, dass die Beamten, welchen die Führung einer Hauptkasse anvertraut ist, ihren Verrichtungen pünktlich nachkommen, hat das Finanzdepartement von Zeit zu Zeit Kassenuntersuchungen anzuordnen. Als Organ dient ihm hierzu die Finanzkontrolle.

Im Berichtsjahre wurden einmal einer unvermuteten Kassen- und Bücherrevision unterzogen:

Die Einnahmenstellen der Bundeskanzlei für Drucksachen und Legalisationsgebühren, Materialverwaltung der Bundeskanzlei, Bundesgericht, Verwaltung der Betreibungsformulare, Polytechnikum, Landesmuseum, Landesbibliothek, Amt für geistiges Eigentum, Kavallerieremontendepot, Abteilung für Befestigungsbauten, Festungsbureaux in Andermatt (mit Fortverwaltungen in Airolo und Andermatt) und St. Maurice, Zentralpulververwaltung, Pulverbezirke, Pferderegianstalt, Konstruktionswerkstätte, Kriegspulverfabrik, Munitionsfabriken Thun und Altdorf, Waffenfabrik, Munitionsdepot, Platzkriegskommissariat Thun, Liegenschaftsverwaltung Thierachern, Münzstätte, Alkoholdepots Delsberg, Burgdorf und Romanshorn, Handelsamtsblatt, landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalten auf dem Liebfeld, Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil, Hengsten- und Fohlendepots in Avenches, sämtliche Hauptzoll- und Kreispostkassen, Berset-Müller-Stiftung.

Ferner gelangten von den ständigen Barvorschüssen wieder eine Anzahl (21) zur unvermuteten Prüfung.

Nachfolgende Tabelle gibt die Bestände an, welche am Revisionstage in den obgenannten Kassen vorgefunden wurden:

Militärkassen	Haupt-Zollkassen			Kreispostkassen			Kassen andererVer- waltungen		
		in bar	in Kassen- repräsentanzen	Total		in bar		In Kassen- repräsentanzen	Total
Fr.		Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Basel	40,692.79	285,569.99	326,262.78	Genf	50,780.89	173,180.23	223,961.12	
	Schaffhausen	12,844.33	192,469.46	205,313.79	Lausanne	58,840.59	424,368.78	483,209.37	
	Chur	12,374.—	160,629.89	173,003.89	Bern	82,957.88	555,201.67	638,159.55	
	Lugano	10,614.02	93,026.74	103,640.76	Neuenburg	61,264.84	352,855.06	414,119.90	
	Lausanne	6,074.91	270,234.44	276,309.35	Basel	32,297.92	74,033.01	106,330.93	
	Genf	52,845.83	162,651.79	215,497.62	Aarau	22,685.54	115,781.84	138,467.38	
					Luzern	26,758.05	122,515.20	149,273.25	
					Zürich	266,650.88	361,947.02	628,597.90	
					St. Gallen	50,534.94	237,638.80	288,173.74	
					Chur	39,294.87	161,143.22	200,438.09	
					Bellinzona	53,299.80	49,037.35	102,337.15	
									229,259.92
398,541.12									
Total 398,541.12		135,445.88	1,164,582.31	1,300,028.19		745,366.20	2,627,702.18	3,373,068.38	229,259.92
1909 258,271.02		386,216.99	696,801.86	1,083,018.85		1,307,336.24	2,059,264.36	3,366,600.60	152,987.47

Wie sich aus obiger Aufstellung ergibt, weisen die Hauptzoll- und Kreispostkassen an Barschaft etwas über die Hälfte der Bestände auf, die sich 1909 vorfanden. Die Ursache dieser Veränderung liegt zum Teil darin, dass im Laufe des Jahres noch weitere Zoll- und Postämter in direkten Verkehr mit der Nationalbank gebracht wurden, was eine Entlastung der genannten Kassen und ein rascheres Abschieben der verfügbaren Gelder an die Nationalbank zur Folge hatte.

Über die Resultate der Kasseninspektionen geben die dabei aufgenommenen Protokolle Aufschluss, welche das Finanzdepartement zur Verfügung der Finanzkommission hält.

Revision der Inventare an Ort und Stelle.

Behufs Feststellung des Vorhandenseins der der Bundesverwaltung angehörenden Inventarbestände und ihrer zweckmässigen Aufbewahrung, sowie der richtigen Führung der Inventarbücher, sind alljährlich an Ort und Stelle eine Anzahl unvermutete Inventarrevisionen vorzunehmen.

Im Berichtsjahre wurden die Inventare folgender Verwaltungen revidiert:

Inventar der forst- und landwirtschaftlichen Schule beim eidgenössischen Polytechnikum; Mobiliar im Gebäude des eidgenössischen Gesundheitsamtes; Armeemagazine Ostermündingen und Thun; Festungsproviand im Fort Savatan; Zeughaus Thun (partiell); Hauptzollamt Pruntrut; Alkoholdepot Delsberg; Zentralmagazin für das Fuhrwesenmaterial der Oberpostdirektion; Kreispostdirektionen Basel und Neuenburg; Postbureaux Liestal, Olten, Solothurn, Biel, Chaux-de-Fonds, Locle und St. Immer; Mobiliar, Bureaugerätschaften und Fuhrwesenmaterial, sowie die Wertzeichenvorräte der genannten Kreispostdirektionen; Telegraphen- und Telephonbureaux Liestal, Basel, Winterthur, Uster, Rapperswil, Wädenswil und Zug; Bureaugerätschaften, Linienbauvorratsmaterial, Werkzeuge und Apparate.

Bezüglich der Details dieser Revisionen wird auf die bei der Finanzkontrolle liegenden Protokolle verwiesen.

Kontrollierung der Bundeskasse.

Unter der Kontrollierung der Bundeskasse ist die tägliche Prüfung des Kassenbrouillard und die zeitweilige Verifikation der Geldbestände verstanden.

Die Führung des Kassenbrouillard gab zu Bemerkungen nicht Anlass.

Bei der Verifikation der Geldbestände sind auseinanderzuhalten :

- a. die eigentliche Bundeskasse, welche dem laufenden Geldverkehr dient;
- b. das Golddepot;
- c. das Gewölbe (Reservevorrat an Silber-, Nickel- und Kupfermünzen).

Zur Bundeskasse besitzt der Staatskassier allein die Schlüssel, während das Golddepot unter dreifachem und das Gewölbe unter zweifachem Verschlusse stehen.

Die Bundeskasse und das Gewölbe wurden viermal unvermutet und achtmal in ordentlicher Weise, je am letzten Tage des Monats, revidiert.

Sowohl bei den unvermuteten als den ordentlichen Kassenstürzen ist jeweilen die Übereinstimmung des Buchbestandes mit dem Geldbestande festgestellt worden.

Über das Detail der an den Revisionstagen vorgefundenen Kassenbestände geben die nachstehenden Tabellen Aufschluss.

a. Bundeskasse.

Datum des Kassensturzes	Banknoten	Gold	Silber	Nickel	Kupfer	Appoint	Geldwerte Effekten	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
31. Januar .	101,950. —	81,780. 15	1,573,075. 55	21,093. 99	2,416. 46	288. 53	747,814. 39	2,528,419. 07
28. Februar .	40,800. —	96,326. 35	2,035,744. 95	29,550. 45	1,521. 45	123. 38	474,305. 06	2,678,371. 64
17. März . .	49,200. —	29,967. 05	1,476,439. 15	45,950. 45	2,424. 65	441. 11	809,532. 56	2,413,954. 97
30. April . .	54,090. —	21,695. 10	1,010,869. 07	29,404. 95	1,927. 53	246. 10	445,773. 51	1,564,006. 26
31. Mai . . .	231,690. —	22,019. 05	1,027,340. 84	30,745. 45	1,843. 59	297. 86	574,033. 07	1,887,969. 86
14. Juni . . .	99,750. —	29,054. 05	876,133. 48	23,495. —	1,296. —	128. 71	767,943. 90	1,797,801. 14
30. Juli . . .	114,550. —	46,337. 25	1,125,643. 19	36,085. 30	2,081. 04	134. 10	321,915. 99	1,646,746. 87
31. August . .	102,650. —	41,354. 55	1,415,901. 33	35,351. 85	1,404. 75	191. 38	876,076. 28	2,472,930. 14
24. September	135,400. —	129,567. 45	1,613,728. 74	39,315. —	1,986. —	502. 95	281,891. 78	2,202,391. 92
31. Oktober . .	56,400. —	233,764. 65	1,722,386. 51	16,564. 15	2,172. 89	338. 41	703,717. 29	2,735,343. 90
30. November	56,800. —	181,309. 85	1,702,819. 23	25,473. 25	1,984. 87	143. 96	971,941. 42	2,940,472. 58
9. Dezember	73,290. —	129,753. 15	1,782,602. 80	23,050. —	2,522. —	212. 31	451,815. 15	2,463,245. 41

b. Gewölbe.

Datum des Kassensturzes	Silber	Nickel	Kupfer	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
31. Januar	1,630,815	756,000	21,900	2,408,715
28. Februar	2,070,815	796,000	20,900	2,887,715
17. März	2,838,815	800,500	19,400	3,658,715
30. April	3,746,815	813,000	16,400	4,576,215
31. Mai	3,630,815	753,000	13,800	4,397,615
14. Juni	3,365,000	715,500	14,300	4,094,800
30. Juli	2,373,000	540,500	16,300	2,929,800
31. August	1,293,000	488,000	17,800	1,748,800
24. September . . .	709,000	353,000	21,800	1,083,800
31. Oktober	689,000	310,500	22,800	1,022,300
30. November . . .	893,000	330,500	19,800	1,243,300
9. Dezember	841,000	328,000	17,800	1,186,800

Die Golddepotschränke, in welchen ein Betrag von 10 Millionen Franken in Goldmünzen als Reserve für die ersten Kosten eines allfälligen Truppenaufgebotes niedergelegt ist, wurden im Berichtsjahre nicht geöffnet, da in denselben das Jahr hindurch keine Mutationen stattfanden.

Wie im Geschäftsbericht für das Jahr 1909 erwähnt wurde, ist bei der Bundeskasse — parallel mit der Kassaführung — eine von dieser unabhängige Kontrollbuchführung eingeführt worden. Diese Kontrolle trat zu Anfang des Jahres 1910 in Tätigkeit und erweist sich als zweckentsprechend.

Wechsel und Depositen bei den bei der Bundeskasse akkreditierten Banken.

A. Wechsel.

Im Jahre 1910 fanden keine Diskontierungen von Wechseln mehr statt, da die verfügbaren Gelder jeweilen bei der schweizerischen Nationalbank in laufender Rechnung angelegt wurden.

Der offizielle Diskonto betrug am 1. Januar 4 ‰, sank dann am 6. Januar auf 3½ ‰, am 24. Februar auf 3 ‰ und stieg dann sukzessive wieder bis auf 4½ ‰, welcher Satz am 31. Dezember 1910 noch fortbestand.

B. Depositen.

Bei den beim Bunde akkreditierten Banken waren Ende 1910 noch angelegt Fr. 520,477. 68 gegen Fr. 1,532,873. 15 im Vorjahre. Diese Verminderung rührt von dem im Monat März erfolgten weiteren Rückbezug von zirka Fr. 1,000,000 her, welche in laufender Rechnung bei der schweizerischen Nationalbank angelegt wurde.

Kontokorrente mit der schweizerischen Nationalbank.

Der Gesamtumsatz im Kontokorrentverkehr mit der schweiz. Nationalbank beläuft sich im Jahre 1910 auf Fr. 989,858,949. 78 gegen Fr. 803,301,595. 87 im Jahre 1909.

An dieser Bewegung nahmen teil:

	im Soll	im Haben
	Fr.	Fr.
die Bundeskasse mit . .	106,679,344. 67	108,431,582. 29
die Postverwaltung mit . .	360,490,611. 42	361,994,896. 87
die Alkoholverwaltung . .	23,929,502. 05	28,333,012. 48
	<hr/>	<hr/>
	491,099,458. 14	498,759,491. 64
	498,759,491. 64	
	<hr/>	<hr/>
Total wie oben	989,858,949. 78	

Das Saldoguthaben der Bundesverwaltung an der schweizerischen Nationalbank am Ende jedes Monats ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung.

Verwaltungsabteilung	1910 Ende	Jederzeit verfügbare Gelder, zu 2% verzinslich	Gelder mit Kündigungs- fristen von 10—30 Tagen, verzinslich zu 1% unter dem offiziellen Bankdiskonto, Minimum 2 $\frac{1}{2}$ %	Gelder herrührend von Anleihen 1909, Zeit der Rückzahlung unbestimmt, Zinsvergütung 3 $\frac{1}{4}$ %	Unverzins- liche Depots
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bundeskasse	Januar	— 1,490,381. 87	4,932,158. 30	4,158,888. 10	100,000
	Februar	— 1,896,364. 76	2,432,158. 30	4,158,888. 10	100,000
	März	834,515. 98	932,158. 30	4,158,888. 10	100,000
	April	2,110,071. 43	932,158. 30	4,158,888. 10	100,000
	Mai	2,413,173. 36	932,158. 30	4,158,888. 10	100,000
	Juni	537,144. 60	1,961,374. —	4,226,470. —	100,000
	Juli	1,203,168. 01	1,961,374. —	4,226,470. —	100,000
	August	172,759. 06	1,961,374. —	4,226,470. —	100,000
	September	927,276. 92	1,461,374. —	4,226,470. —	100,000
	Oktober	1,117,636. 48	4,161,374. —	4,226,470. —	100,000
	November	959,188. 73	5,661,374. —	4,226,470. —	100,000
	Dezember	1,422,706. 20	6,594,260. 80	4,226,470. —	100,000
Postverwaltung	Januar	298,684. 63	—	—	200,000
	Februar	— 974,101. 46	—	—	200,000
	März	— 751,307. 06	—	—	200,000
	April	1,145,201. 54	—	—	200,000
	Mai	1,565,389. 18	—	—	200,000
	Juni	— 341,958. 75	—	—	200,000

Verwaltungsabteilung	1910 Ende	Jederzeit verfügbare Gelder, zu 2 % verzinslich	Gelder mit Kündigungs- fristen von 10—30 Tagen, verzinslich zu 1 % unter dem offiziellen Bankdiskonto, Minimum 2 1/2 %	Gelder herrührend von Anleihen 1909, Zeit der Rückzahlung unbestimmt, Zinsvergütung 3 1/4 %	Unverzins- liche Depots.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Postverwaltung	Juli	2,223,084. 92	—	—	200,000
	August	2,144,269. 77	—	—	200,000
	September	996,141. 74	1,000,000. —	—	500,000
	Oktober	3,238,736. 66	1,000,000. —	—	500,000
	November	2,103,630. 31	2,000,000. —	—	500,000
	Dezember	1,413,820. 63	—	—	500,000
	Alkoholverwaltung	Januar	110,470. 83	1,000,000. —	—
Februar		155,280. 57	300,000. —	—	20,000
März		— 332,189. 49	—	—	20,000
April		— 97,833. 45	—	—	20,000
Mai		— 32,264. 70	—	—	20,000
Juni		— 169,157. 68	—	—	20,000
Juli		8,224. 77	—	—	20,000
August		260,919. 75	400,000. —	—	20,000
September		228,238. 39	3,200,000. —	—	20,000
Oktober		1,975,963. —	3,200,000. —	—	20,000
November		272,480. 45	4,200,000. —	—	20,000
Dezember		138,011. 15	5,000,000. —	—	20,000

Von der Bundeskasse wurden der schweizerischen Nationalbank behufs Ausrichtung der an die Kantone zu leistenden jährlichen Entschädigungen für den Ausfall der Notenemissionssteuer bis Ende 1910 folgende Vorschüsse gemacht:

im Jahre 1909	Fr. 2,425,859. 98
im Jahre 1910	„ 1,783,779. 25
Total Vorschuss bis Ende 1910	<u>Fr. 4,209,639. 23</u>

Kontrollierung der Wertschriftenverwaltung.

Die in den Titelbeständen der eidgenössischen Wertschriften, Spezialfonds, Depots und Kautionen sich ergebenden Mutationen unterliegen der Kontrollierung durch die Finanzkontrolle, welche zu diesem Zwecke, unabhängig von der Wertschriftenverwaltung, die nötigen Lagerbücher führt und je einen der Schlüssel zu den Wertschriftenschränken besitzt. Die Bordereaux über An- und Verkäufe von Wertschriften sind von der Finanzkontrolle auf Grund der vom Finanzdepartement getroffenen Verfügungen zu verifizieren. Im weitern hat dieselbe über den richtigen Eingang von ausgelosten oder verkauften Titeln, von fälligen Zinsen etc. zu wachen und das Protokoll über die Schrankverhandlungen zu führen.

Im Berichtsjahre haben 56 Schrankverhandlungen an den Schränken mit dreifachem Verschluss (Finanzdepartement, Wertschriftenverwaltung und Finanzkontrolle) stattgefunden. Der unter zweifachem Verschluss (Wertschriftenverwaltung und Finanzkontrolle) stehende Schrank, dienlich zur vorübergehenden Aufbewahrung von Werttiteln und Wertschriftenhinterlagen aller Art, musste täglich geöffnet werden.

Die gemäss bundesrätlicher Vorschrift vom 2. November 1875 alljährlich vorzunehmende Nachzählung sämtlicher Titel und Couponsbogen ergab Übereinstimmung zwischen Solletat und Effektivbestand.

Hinsichtlich der fälligen Zinse und des Erlöses von verkauften oder ausgelosten Titeln kann konstatiert werden, dass deren Inkasso stets richtig und rechtzeitig erfolgte.

Der gesamte Kontrolldienst bei der Wertschriftenverwaltung wickelte sich ordnungsgemäss ab.

Kontrollierung des Banknoteninspektorates.

Die Ausübung der Kontrolle fand nach Massgabe der bundesrätlichen Instruktion vom 4. Juli 1890 statt, ohne zu Bemerkungen Anlass zu geben.

Infolge der eingetretenen Änderungen in der Geschäftstätigkeit beim Inspektorat der Emissionsbanken sind die Funktionen der Finanzkontrolle bei dieser Amtsstelle auf ein Minimum beschränkt, so dass der mit dieser Aufgabe betraute Beamte hauptsächlich bei der Rechnungsrevision beschäftigt werden konnte.

Der Bestand des Depots von 30 Millionen Franken Staatskassenscheinen, welche unter Verschluss des Chefs des Finanzdepartements, der Finanzkontrolle und der Banknotenkontrolle stehen, hat im Berichtsjahre nicht geändert und wurde infolgedessen auch keiner Verifikation unterzogen.

III. Banknotenkontrolle.

Bis zum 20. Juni 1910 haben sämtliche schweizerischen Emissionsbanken den Gegenwert ihrer noch ausstehenden Noten der schweizerischen Nationalbank einbezahlt und es ist mit diesem Tage das Inspektorat der Emissionsbanken nach einer 28jährigen Tätigkeit seiner Funktionen als Kontrollbehörde gegenüber diesen letztern enthoben worden.

Durch diese Einzahlung haben sich die Emissionsbanken von ihren Verpflichtungen gegenüber den Noteninhabern befreit und unterstehen nicht mehr den Kontrollbestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1881.

Nach Vorschrift von Art. 87 des Gesetzes vom 6. Oktober 1905 haben die auf 20. Juni 1910 noch bestehenden Banken Verzeichnisse ihrer noch ausstehenden Noten angefertigt und abgeliefert; für die Banken, welche vor dem 20. Juni 1910 auf ihr Emissionsrecht verzichtet haben, hat das Inspektorat die bezüglichen Verzeichnisse angefertigt.

Die Kontrolle über den Rückzug der noch ausstehenden Noten kann demnach in zuverlässiger Weise geführt werden.

Personelles.

Mit dem Aufhören der Tätigkeit der Emissionsbanken haben sich die Arbeiten des Inspektorates in einem gewissen Masse vermindert. Eine Stelle wurde schon früher unbesetzt gelassen, zwei

Beamte sind in andern Abteilungen des Departementes verwendet worden.

Die Reorganisation des Dienstes des Inspektorates soll nächstens erfolgen, wobei auch die Personalfrage ihre Erledigung finden wird.

Banken mit hinfälliger Emission.

Von den sieben Banken, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. März 1881 auf ihr Emissionsrecht verzichtet haben, existieren noch vier.

Nach ihren Angaben betragen ihre noch ausstehenden Noten auf 31. Dezember:

	1909	1910
	Fr.	Fr.
bei der Eidgenössischen Bank A.-G. in Zürich	54,750	54,650
„ „ Bank in Glarus	29,090	29,090
„ „ Leihkasse Glarus	2,590	2,590
„ „ Banque populaire de la Broye in Payerne	820	820
	Total	87,150

so dass im Jahr 1910 für Fr. 100 Noten eingelöst wurden.

Stand der Emissionsbanken.

Von den 25 Emissionsbanken, welche auf 31. Dezember 1909 noch bestunden, haben die fünf nachstehenden vor dem 20. Juni 1910 auf ihr Emissionsrecht verzichtet:

- die St. Gallische Kantonalbank auf den 15. Januar 1910,
- „ Basler Kantonalbank auf den 15. Februar 1910,
- „ Thurgauische Kantonalbank auf den 2. März 1910,
- „ Ersparniskasse des Kantons Uri auf den 10. März 1910,
- „ Aargauische Bank auf den 2. April 1910.

Die übrigen 20 Banken haben den durch das Gesetz festgesetzten Termin vom 20. Juni 1910 abgewartet, um ihre Emissionsgeschäfte zu liquidieren und den Saldo des Gegenwertes ihrer noch ausstehenden Noten an die schweizerische Nationalbank einzuzahlen. Es sind dies:

die Basellandschaftliche Kantonalbank mit	Fr.	201,000
„ Kantonalbank von Bern mit	„	1,365,500
„ Crédit agricole et industriel de la Broye mit	„	68,150
„ Graubündner Kantonalbank mit	„	282,500
	Übertrag	Fr. 1,917,150

	Übertrag	Fr. 1,917,150
die Luzerner Kantonalbank mit	"	426,000
" Appenzell A.-Rh. Kantonalbank mit	"	239,300
" Zürcher Kantonalbank mit	"	2,011,000
" Banque cantonale fribourgeoise mit	"	95,900
" Banque cantonale vaudoise mit	"	790,000
" Kantonale Spar- und Leihkasse von Nid- walden mit	"	78,600
" Banque cantonale neuchâteloise mit	"	548,450
" Schaffhauser Kantonalbank mit	"	189,900
" Glarner Kantonalbank mit	"	177,200
" Solothurner Kantonalbank mit	"	357,000
" Obwaldner Kantonalbank mit	"	68,350
" Kantonalbank von Schwyz mit	"	245,000
" Banque de l'Etat de Fribourg mit	"	315,950
" Zuger Kantonalbank mit	"	208,750
" Banca popolare di Lugano mit	"	252,050
" Appenzell I.-Rh. Kantonalbank mit	"	63,000
	Totalbetrag	Fr. 7,983,600

Die *Tabelle I* der Beilagen verzeigt für jedes Vierteljahr den Betrag der von den Emissionsbanken oder von der schweizerischen Nationalbank für die Banken, welche schon vor dem 20. Juni 1910 auf ihr Emissionsrecht verzichtet hatten, zurückgezogenen Noten. Der Betrag dieser Noten beläuft sich auf 31. Dezember 1910 auf Fr. 235,097,100
so dass noch für " 9,652,900

ausstehend sind, was den Stand der ursprünglichen Emission ausmacht mit Fr. 244,750,000

Die schweizerische Nationalbank wird noch während 30 Jahren, vom 20. Juni 1910 hinweg, die ausstehenden Noten der in dieser Tabelle angeführten Banken einlösen; für diejenigen Banken, welche schon vor dem 20. Juni 1910 auf ihr Emissionsrecht verzichtet haben, läuft die Einlösungsfrist vom Datum der Übernahme durch die Nationalbank an.

Auf 31. Dezember 1909 setzte sich die Emission der Banken, inbegriffen derjenigen, welche schon vorher auf ihr Emissionsrecht verzichtet hatten, zusammen aus 334,446 Noten im Betrage von Fr. 29,598,450, so dass nach Abzug von 229,183 Noten im Betrage von Fr. 19,945,550, welche im Jahr 1910 zurückgezogen wurden, auf 31. Dezember 1910 noch 105,263 Noten im Betrage von Fr. 9,652,900 ausstehend waren.

Stand der Banken, deren Noten während den, nach Art. 86 des Gesetzes vom 6. Oktober 1905, festgesetzten Terminen zurückgezogen wurden.

Emissionsbanken	Bewilligte Emission	Betrag der zurückgezogenen Noten												Total Betrag der auf den 20. Juni 1910		Betrag der	
		I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal	V. Quartal	VI. Quartal	VII. Quartal	VIII. Quartal	IX. Quartal	X. Quartal	XI. Quartal	XII. Quartal	zurückgezogenen Noten	noch ausstehenden Noten	vom 20. Juni bis 31. Dez. 1910 zurückgezogenen Noten	auf den 31. Dez. 1910 noch ausstehenden Noten
		20. September 1907	20. Dezember 1907	20. März 1908	20. Juni 1908	20. September 1908	20. Dezember 1908	20. März 1909	20. Juni 1909	20. September 1909	20. Dezember 1909	20. März 1910	20. Juni 1910	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2. Basellandschaftliche Kantonalbank	3,000,000	250,000	250,000	250,000	250,000	250,000	250,000	250,000	250,000	250,000	230,000	220,000	99,000	2,799,000	201,000	75,000	126,000
3. Kantonalbank von Bern	20,000,000	2,460,000	1,480,000	1,180,000	1,580,000	1,730,000	1,570,000	1,800,000	1,780,000	1,720,000	1,380,000	1,440,000	514,500	18,634,500	1,365,500	423,500	942,000
6. Crédit agricole et industriel de la Broye	1,000,000	85,000	115,000	100,000	85,000	70,000	95,000	50,000	100,000	65,000	75,000	60,000	31,850	931,850	68,150	22,150	46,000
12. Graubündner Kantonalbank	4,000,000	335,000	335,000	430,000	250,000	350,000	300,000	500,000	300,000	170,000	375,000	265,000	107,500	3,717,500	282,500	92,500	190,000
13. Luzerner Kantonalbank	6,000,000	500,000	500,000	500,000	500,000	500,000	500,000	500,000	500,000	500,000	390,000	475,000	209,000	5,574,000	426,000	141,000	285,000
15. Appenzell A.-Rh. Kantonalbank	3,000,000	250,000	250,000	250,000	250,000	198,000	250,000	250,000	250,000	237,000	190,000	250,000	135,700	2,760,700	239,300	83,300	156,000
21. Zürcher Kantonalbank	30,000,000	2,866,700	2,533,300	2,800,000	2,100,000	2,500,000	2,400,000	2,500,000	2,700,000	2,200,000	2,490,000	2,150,000	749,000	27,989,000	2,011,000	644,000	1,367,000
24. Banque cantonale fribourgeoise	1,500,000	165,000	160,000	205,000	90,000	100,000	102,000	138,000	113,000	83,000	90,000	108,000	50,100	1,404,100	95,900	30,000	65,900
26. Banque cantonale vaudoise	12,000,000	1,150,000	850,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	945,000	265,000	11,210,000	790,000	243,000	547,000
28. Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden	1,000,000	68,400	76,600	85,000	80,000	85,000	105,000	80,000	75,000	70,000	84,850	81,550	30,000	921,400	78,600	27,600	51,000
30. Banque cantonale neuchâteloise	8,000,000	750,000	650,000	650,000	700,000	620,000	665,000	680,000	650,000	650,000	670,000	533,000	233,550	7,451,550	548,450	193,450	355,000
32. Schaffhauser Kantonalbank	2,500,000	169,000	208,000	209,000	209,000	209,000	206,000	303,500	181,500	141,000	179,000	209,000	86,100	2,310,100	189,900	64,900	125,000
33. Glarner Kantonalbank	2,500,000	300,000	200,000	200,000	200,000	200,000	200,000	200,000	200,000	200,000	180,000	150,000	92,800	2,322,800	177,200	58,200	119,000
34. Solothurner Kantonalbank	1,000,000	420,000	420,000	590,000	250,000	420,000	570,000	250,000	420,000	410,000	405,000	333,000	155,000	4,643,000	357,000	126,000	231,000
35. Obwaldner Kantonalbank	5,000,000	85,000	90,000	150,000	50,000	45,000	100,000	80,000	95,000	65,000	63,000	72,000	36,650	931,650	68,350	21,350	47,000
36. Kantonalbank von Schwyz	3,000,000	203,000	212,000	253,500	241,500	185,000	250,000	250,000	250,000	250,000	200,000	320,000	140,000	2,755,000	245,000	96,000	149,000
38. Banque de l'Etat de Fribourg	5,000,000	416,600	416,600	616,600	244,350	298,850	687,650	450,300	394,300	292,500	349,050	378,600	138,650	4,684,050	315,950	106,950	209,000
39. Zuger Kantonalbank	3,000,000	250,000	250,000	276,750	226,150	243,600	253,500	250,000	220,700	219,950	257,850	92,750	2,791,250	208,750	74,750	134,000	
40. Banca popolare di Lugano	4,000,000	335,000	335,000	330,000	340,000	330,000	330,000	335,000	335,000	322,000	339,250	298,900	117,800	3,747,950	252,050	89,050	163,000
42. Appenzell I.-Rh. Kantonalbank	1,000,000	100,000	100,000	91,000	64,000	75,000	70,000	96,000	86,000	73,000	89,000	61,850	31,150	937,000	63,000	26,000	37,000
	116,500,000	11,158,700	9,431,500	10,166,850	8,710,000	9,409,450	9,904,150	9,962,800	9,929,800	8,919,200	8,999,100	8,608,750	3,316,100	108,516,400	7,983,600	2,638,700	5,344,900

Stand der Banken, welche vor dem 20. Juni 1910 auf ihr Emissionsrecht verzichtet haben.

Emissionsbanken	Datum des Verzichtes auf das Emissionsrecht	Bewilligte Emission	Betrag der zurückgezogenen Noten												Total Betrag der auf den 20. Juni 1910		Betrag der		
			I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal	V. Quartal	VI. Quartal	VII. Quartal	VIII. Quartal	IX. Quartal	X. Quartal	XI. Quartal	XII. Quartal	zurückgezogenen Noten	noch ausstehenden Noten	vom 20. Juni bis 31. Dez. 1910 zurückgezogenen Noten	auf den 31. Dez. 1910 noch ausstehenden Noten	
			20. September 1907	20. Dezember 1907	20. März 1908	20. Juni 1908	20. September 1908	20. Dezember 1908	20. März 1909	20. Juni 1909	20. September 1909	20. Dezember 1909	20. März 1910	20. Juni 1910	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1. St. Gallische Kantonalbank	15. Januar 1910	14,000,000	1,200,000	1,200,000	1,200,000	1,100,000	1,150,000	1,150,000	1,200,000	1,300,000	1,000,000	1,200,000	665,000	665,000	13,030,000	970,000	331,000	639,000	
4. Banca cantonale ticinese	17. September 1908	2,000,000	170,000	170,000	210,000	190,000	60,000	585,000	255,000	80,000	—	105,000	—	63,000	1,888,000	112,000	24,000	88,000	
5. Bank in St. Gallen	20. Dezember 1907	18,000,000	1,000,000	1,100,000	10,250,000	2,215,000	540,000	1,165,000	300,000	230,000	200,000	150,000	—	173,000	17,323,000	677,000	111,000	566,000	
7. Thurgauische Kantonalbank	2. März 1910	5,000,000	450,000	450,000	450,000	450,000	350,000	350,000	550,000	350,000	400,000	370,000	270,000	33,800	4,473,800	526,200	320,200	206,000	
8. Aargauische Bank	2. April 1910	6,000,000	650,000	475,000	645,000	500,000	410,000	465,000	575,000	440,000	387,000	453,000	565,000	188,500	5,554,000	446,000	156,000	290,000	
9. Toggenburger Bank	31. Dezember 1907	1,000,000	100,000	100,000	390,000	155,000	50,000	85,000	—	40,000	—	35,000	—	—	955,000	45,000	16,000	29,000	
10. Banca della svizzera italiana	1. August 1907	3,000,000	871,600	1,078,400	425,000	245,000	1,950	133,050	55,000	—	—	60,000	—	30,000	2,900,000	100,000	15,000	85,000	
11. Thurgauische Hypothekenbank	31. Januar 1908	1,000,000	150,000	100,000	245,000	190,000	76,950	88,050	50,000	—	—	40,000	—	—	940,000	60,000	22,000	38,000	
14. Banque du commerce	20. Juni 1907	24,000,000	11,300,000	5,800,000	2,850,000	1,140,000	520,000	580,000	310,000	200,000	100,000	100,000	—	200,000	23,100,000	900,000	200,000	700,000	
17. Bank in Basel	20. Juni 1907	24,000,000	13,100,000	4,900,000	2,250,000	1,130,000	4,950	965,050	275,000	—	195,000	165,000	—	190,000	23,175,000	825,000	162,000	663,000	
18. Bank in Luzern	1. August 1907	5,000,000	1,750,000	1,340,000	865,000	345,000	210,000	70,000	80,000	—	—	90,000	—	75,000	4,825,000	175,000	28,000	147,000	
23. Bank in Schaffhausen	2. Januar 1908	3,500,000	300,000	300,000	1,549,000	376,000	305,000	95,000	95,000	—	80,000	40,000	—	33,000	3,373,000	127,000	22,000	105,000	
27. Ersparniskasse des Kantons Uri	10. März 1910	1,500,000	125,000	125,000	125,000	125,000	118,000	114,000	125,000	125,000	113,000	115,000	—	80,000	1,290,000	210,000	135,000	75,000	
31. Banque commerciale neuchâteloise	20. September 1907	8,000,000	210,000	4,045,000	1,950,000	615,000	320,000	160,000	150,000	—	60,000	105,000	—	55,000	7,670,000	330,000	105,000	225,000	
37. Credito ticinese	20. September 1907	2,250,000	—	1,120,000	540,000	210,000	1,950	148,050	45,000	—	—	65,000	—	32,000	2,162,000	88,000	15,000	73,000	
41. Basler Kantonalbank	15. Februar 1910	10,000,000	1,090,000	1,310,000	1,300,000	700,000	700,000	600,000	700,000	900,000	500,000	700,000	300,000	500,000	9,300,000	700,000	321,000	379,000	
		128,250,000	32,466,600	23,613,400	25,244,000	9,886,000	4,818,800	6,753,200	4,765,000	3,665,000	3,035,000	3,793,000	1,680,500	2,238,300	121,958,800	6,291,200	1,983,200	4,308,000	
															108,516,400	7,983,600	2,638,700	5,344,900	
															Total	230,475,200	14,274,800	4,621,900	9,652,900

Zurückgerufene Noten.

Die Einzahlungen der Banken mit hinfälliger Emission für ihre zurückgerufenen Noten an die eidgenössische Staatskasse betragen:

	Fr.
für nicht eingelöste Noten des alten Typus . . .	1,739,490. 07
„ „ „ „ „ neuen „ . . .	3,987,550. —
Total	5,727,040. 07

Hiervon wurden von der eidgenössischen Staatskasse bis zum 31. Dezember 1909 eingelöst:

	Fr.
an Noten des alten Typus . . .	968,013. 65
„ „ „ neuen „ . . .	3,884,250. —
und im Berichtsjahre:	Fr.
an Noten des alten Typus	1,230
„ „ „ neuen „	6,900
	8,130. —
im Total bis 31. Dezember 1910	4,860,393. 65

Der Betrag der noch nicht vorgewiesenen Noten beläuft sich somit auf 866,646. 42
wovon Fr. 770,246. 42 in Noten des alten Typus
und „ 96,400. — „ „ „ neuen „

Von dieser Summe von Fr. 866,646. 42 wurden in den Jahren 1886 und 1888 dem Invalidenfonds Fr. 637,063. 45 zugewiesen (Art. 52, Al. 3, des Gesetzes vom 8. März 1881). Der Rest von Fr. 229,582. 97 bildet den Buchsaldo bei der eidgenössischen Staatskasse auf 31. Dezember 1910.

Die im Jahre 1909 von der eidgenössischen Staatskasse eingelösten zurückgerufenen Noten im Betrage von Fr. 16,200 wurden nach den Bestimmungen des Regulativs vom 13. Oktober 1885 im Berichtsjahr durch Feuer vernichtet.

Falsche Noten.

Am 4. Dezember 1910 wurde in Zürich ein Individuum verhaftet, welches versucht hatte, falsche 100 Fr. Noten der schweizerischen Nationalbank auszugeben. Infolge glücklicher Verumständungen konnten in Basel seine Komplizen ebenfalls verhaftet und das vorhandene Material, Platten etc., welches zur Anfertigung dieser Falsifikate gedient hatte, bchündigt werden.

Die Untersuchung, welche gegenwärtig geführt wird, hat ergeben, dass der Hauptschuldige dieser Fälscher schon früher wegen Begehung des nämlichen Deliktes in Österreich verurteilt worden ist.

Defekte und zurückgezogene Noten.

a. Emissionsbanken.

Während dem Berichtsjahre sind von den Emissionsbanken und der schweizerischen Nationalbank dem Inspektorat in 237 Sendungen abgeliefert worden:

98,079	Noten	zu	Fr.	50	=	Fr.	4,903,950
133,241	"	"	"	100	=	"	13,324,100
2,857	"	"	"	500	=	"	1,428,500
809	"	"	"	1000	=	"	809,000
<hr/>							
234,986	Noten	im	Betrage	von	Fr.	20,465,550	

In obigen Zahlen sind inbegriffen 5803 Noten im Betrage von Fr. 520,000, welche am 31. Dezember 1909 eingegangen, aber erst im Jahre 1910 vernichtet wurden.

Im Jahr 1909 wurden in 377 Sendungen 561,879 Noten im Betrage von Fr. 53,070,100 abgeliefert.

Alle diese Noten wurden, nachdem sie verifiziert und kontrolliert waren, unter Aufsicht der Finanzkontrolle und in Gegenwart eines beidigten Notars im Berichtsjahr durch Feuer vernichtet.

Die noch beim Inspektorat in Reserve liegenden Notenformulare der Emissionsbanken:

21,949	Stück	zu	Fr.	50
23,408	"	"	"	100
1,899	"	"	"	500
733	"	"	"	1000

wurden unter der nämlichen Aufsicht in Gegenwart des Notars im Berichtsjahr durch Feuer vernichtet.

Den betreffenden Banken wurde ein Auszug des aufgenommenen Verbalprozesses über diese Vernichtung zugestellt.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. März 1881 bis Ende 1910 wurden vernichtet:

4,429,849	Noten à Fr.	50	=	Fr.	221,492,450
4,695,378	"	"	"	"	469,537,800
282,743	"	"	"	"	141,371,500
94,708	"	"	"	"	94,708,000

9,502,678 Noten im Betrage von Fr. 927,109,750

Die nachstehende Tabelle zeigt die Zahl und den Nominalwert der in den Jahren 1901—1910 vernichteten Noten:

1901	522,807	Noten im Nominalbetrag von	Fr.	58,880,850
1902	486,856	"	"	50,817,850
1903	534,690	"	"	54,777,050
1904	466,428	"	"	43,715,100
1905	474,204	"	"	48,897,850
1906	448,465	"	"	47,265,000
1907	953,590	"	"	97,728,950
1908	927,803	"	"	86,176,700
1909	561,879	"	"	53,070,100
1910	234,986	"	"	20,465,550

b. Nationalbank.

Die schweizerische Nationalbank hat bis zum 31. Dezember 1910 von ihren Noten zurückgezogen und dem Inspektorat der Emissionsbanken zur Kontrollierung und Vernichtung eingesandt:

126,000	Noten à Fr.	50	. . .	Fr.	6,300,000
79,500	"	"	"	"	7,950,000
1,550	"	"	"	"	775,000
1,825	"	"	"	"	1,825,000

Total 208,875 Noten im Nominalbetrag von Fr. 16,850,000

Diese Noten werden vernichtet, sobald das neue Reglement über das Inspektorat durch den Bundesrat genehmigt ist.

Das vom Inspektorat aufgestellte und von der Finanzkontrolle geprüfte Inventar gibt Aufschluss über den Stand des am 31. Dezember 1910 in den Kassen des Inspektorats vorhandenen Notenmaterials, Platten und Clichés.

Bankausweise.

Nach Art. 43 des Gesetzes vom 8. März 1881 waren die Emissionsbanken verpflichtet, dem Inspektorat jede Woche die

Wochensituation, jeden Monat die Monatsbilanz und am Schlusse des Jahres die Gewinn- und Verlustrechnung nebst der Jahresabschlussbilanz zur Prüfung einzusenden.

Infolge der Liquidation ihrer Notenemission haben sich diese Banken ihrer Verpflichtungen entledigt und sind nicht mehr gehalten, die nach dem oben angeführten Gesetze verlangten Rechenschaftsausweise einzuliefern.

Aus diesem Grunde fehlen uns die nötigen Unterlagen zu Vergleichen in diesem Kapitel mit den Zahlen von 1909.

Die *Tabelle II* der Beilagen bringt noch für die letzte Periode der Liquidation der Emission im Jahr 1910 die hauptsächlichsten Positionen der Emissionsbanken als Fortsetzung der Tabelle im letzten Berichte.

Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1881 bestimmte, dass 60% der Emission durch Hinterlage von Wertschriften oder Kantonsgarantie zu decken seien. Da sich die Banken ihrer Verpflichtungen gegenüber den Noteninhabern entledigt haben, wurden die von ihnen geleisteten Deckungen hinfällig und sind den betreffenden Banken wieder zurückgestellt worden.

An der Hand der von den Emissionsbanken veröffentlichten Jahresberichte kann man die Wahrnehmung machen, dass bis jetzt die Aufgabe der Notenemission die Erträgnisse der Banken nicht stark beeinflusste. Um den Entgang der Emission zu kompensieren, hat zudem die Mehrzahl der Banken ihr Betriebskapital erhöht. Befreit von den Verpflichtungen, welche ihnen das Gesetz vom 8. März 1881 auferlegte, können sich die Banken nun eingehender auf Gebiete der Geschäftstätigkeit verlegen, die der Nationalbank verschlossen sind.

Diskontosätze.

Der offizielle Diskontosatz stand zu Beginn des Berichtsjahres auf 4⁰/₀; am 6. Januar ging er auf 3¹/₂⁰/₀ und am 24. Februar auf 3⁰/₀ zurück.

In der Voraussicht der Herbstbedürfnisse wurde der Diskonto am 4. August auf 3¹/₂⁰/₀, am 22. September auf 4⁰/₀ und am 27. Oktober auf 4¹/₂⁰/₀ erhöht.

Der Jahresdurchschnitt betrug 3,51⁰/₀ gegen 3,22⁰/₀ im Jahre 1909, das Minimum 3⁰/₀ gleich wie im Vorjahr, das Maximum dagegen 4¹/₂⁰/₀ gegen 4⁰/₀ im Jahre 1909.

Der Durchschnitt des Privat-Diskonto belief sich auf 3,36⁰/₀ gegen 2,78⁰/₀ im Jahr 1909.

General-Situation

der

schweizerischen Emissionsbanken auf Ende jeder Woche vom 8. Januar bis 18. Juni 1910.

1910	Emission	Aus- gewiesene Zirkulation	Effektive Zirkulation	Noten- reserve	Ungedeckte Zirkulation	Gesetzliche Bardeckung (40 % der Zirkulation)	Verfügbare Barschaft	Total Barvorrat	Noten anderer Emissions- banken	Übrige Kassa- bestände	Verhältnis des Bar- vorrats zu der effektiven Zirkulation	Offizieller Diskontsatz der Schweiz. Nationalbank	1910
	Zahlen in Tausend Franken										Prozente		
8. Januar	25,303	21,381	23,989	1,314	9,753	5,015	14,768	393	8,409	2,530	61,1	3,50	8. Januar
15. "	20,767	20,107	19,928	839	8,043	5,401	13,444	179	7,081	1,655	67,5	3,50	15. "
22. "	20,547	19,859	19,682	865	7,942	5,248	13,190	174	7,601	3,036	67,0	3,50	22. "
29. "	19,554	18,927	18,740	814	7,571	4,861	12,432	187	5,166	1,494	66,3	3,50	29. "
5. Februar	19,469	18,790	18,576	893	7,516	4,463	11,979	214	6,388	1,738	64,5	3,50	5. Februar
12. "	18,495	15,909	15,761	2,734	6,363	5,031	11,394	147	6,136	1,651	72,3	3,50	12. "
19. "	15,602	14,972	14,845	757	5,989	4,564	10,553	127	5,005	1,402	71,1	3,50	19. "
26. "	15,442	14,610	14,507	935	5,844	3,810	9,654	103	4,968	1,900	66,6	3,00	26. "
5. März	14,882	14,120	14,038	844	5,648	3,339	8,987	82	5,244	1,718	64,0	3,00	5. März
12. "	13,985	12,433	12,360	1,625	4,973	3,760	8,733	73	4,022	1,566	70,7	3,00	12. "
19. "	12,838	12,359	12,246	592	4,943	3,722	8,665	112	4,727	1,530	70,8	3,00	19. "
26. "	12,641	11,865	11,802	839	4,746	3,253	7,999	62	3,994	1,610	67,8	3,00	26. "
2. April	11,300	11,220	11,127	173	4,488	3,562	8,050	93	5,780	1,705	72,3	3,00	2. April
9. "	11,285	11,144	11,061	224	4,457	3,638	8,095	83	4,576	1,370	73,2	3,00	9. "
16. "	10,789	10,460	10,390	399	4,184	4,124	8,308	70	4,586	1,230	80,0	3,00	16. "
23. "	10,664	10,383	10,329	335	4,153	4,041	8,194	54	4,701	2,122	79,3	3,00	23. "
30. "	10,359	10,164	10,115	244	4,066	3,412	7,478	49	5,345	1,375	73,9	3,00	30. "
7. Mai	10,359	10,153	10,093	266	4,061	3,677	7,738	60	4,573	1,307	76,7	3,00	7. Mai
14. "	9,418	9,254	9,206	212	3,702	3,953	7,655	48	5,273	1,397	83,2	3,00	14. "
21. "	9,400	9,247	9,188	212	3,699	4,140	7,839	59	5,146	1,549	85,3	3,00	21. "
28. "	9,210	9,069	8,993	217	3,628	3,879	7,507	76	4,476	1,430	83,5	3,00	28. "
4. Juni	9,210	9,061	8,993	217	3,624	3,593	7,217	67	4,164	1,371	80,2	3,00	4. Juni
11. "	9,056	8,290	8,241	815	3,316	4,070	7,386	49	4,038	1,454	89,6	3,00	11. "
18. "	8,364	7,943	7,893	471	3,177	3,926	7,103	49	4,111	1,443	90,0	3,00	18. "

Bei Vergleichung dieser Diskontosätze mit denjenigen des Vorjahres kann konstatiert werden, dass dieselben trotz einer leichten Erhöhung, für Handel und Industrie günstig waren. Diese Erhöhung beweist, dass sich die Geschäfte entwickeln und die Situation in Handel und Industrie sich fortwährend bessert, was sich in den Mehreinnahmen der Eisenbahnen und den Erträgen der Zölle kundgibt.

Diese Entwicklung wird voraussichtlich eine weitere Erhöhung des Diskontosatzes nach sich ziehen, was auf die Erträge der Nationalbank nicht ohne Einfluss bleiben wird.

Jährlicher Durchschnitt des Diskontosatzes

für die Länder, welche für unsere Verhältnisse am meisten in Betracht kommen:

Jahr	Schweiz	Frankreich	Deutschland	Belgien	England
1901	3,98 ‰	3,00 ‰	4,10 ‰	3,28 ‰	3,72 ‰
1902	3,77 ‰	3,00 ‰	3,82 ‰	3,00 ‰	3,32 ‰
1903	4,06 ‰	3,00 ‰	3,84 ‰	3,17 ‰	3,75 ‰
1904	4,05 ‰	3,00 ‰	4,22 ‰	3,00 ‰	3,29 ‰
1905	4,05 ‰	3,00 ‰	3,88 ‰	3,18 ‰	3,01 ‰
1906	4,76 ‰	3,00 ‰	5,13 ‰	3,84 ‰	4,26 ‰
1907	4,98 ‰	3,46 ‰	6,08 ‰	4,94 ‰	4,92 ‰
1908	3,72 ‰	3,04 ‰	4,76 ‰	3,55 ‰	3,00 ‰
1909	3,22 ‰	3,00 ‰	3,98 ‰	3,11 ‰	3,11 ‰
1910	3,51 ‰	3,00 ‰	4,35 ‰	4,12 ‰	3,78 ‰

Mit dem Vorjahre verglichen, zeigt der Durchschnitt, mit Ausnahme von Frankreich, eine Erhöhung; für Belgien 1,01 ‰, für England 0,67 ‰, für Deutschland 0,42 ‰ und für die Schweiz 0,81.

Devisenkurse.

Die folgende Zusammenstellung gibt die Kurse der kurz-fälligen Wechsel auf Frankreich, England, Deutschland und Italien während den letzten zehn Jahren. (Durchschnitt der Börsenplätze Basel, Genf und Zürich.)

	Jahr	Durchschnitt	Minimum	Maximum
Frankreich Parität Fr. 100.—	1901	100,14	99,75	100,52
	1902	100,30	99,97	100,70
	1903	100,04	99,82	100,23
	1904	100,15	99,85	100,50

	Jahr	Durchschnitt	Minimum	Maximum
Frankreich Parität Fr. 100.—	1905	100,09	99,85	100,33
	1906	100,01	99,83	100,27
	1907	100,13	99,92 1/2	100,42 1/2
	1908	100,04	99,80	100,37 1/2
	1909	99,96	99,82 1/2	100,26
	1910	100,076	99,97 1/2	100,21
England Parität Fr. 25.22.	1901	25,19	25,10	25,28
	1902	25,22	25,11	25,30
	1903	25,15	25,09	25,20
	1904	25,18	25,10	25,29
	1905	25,15	25,10	25,22
	1906	25,16	25,09	25,25
	1907	25,22 1/2	25,13 1/2	25,35 1/2
	1908	25,18	25,05 1/2	25,23
	1909	25,16	25,09 1/2	25,30
1910	25,23	25,15	25,31	
Deutschland Parität Fr. 123.45.	1901	123,33	122,97	123,80
	1902	123,29	122,87	123,72
	1903	123,06	122,70	123,67
	1904	123,36	122,02	123,65
	1905	123,03	122,73	123,46
	1906	122,87	122,67	123,20
	1907	123,06 1/2	122,70	123,50
	1908	123,01	122,67	123,26
	1909	123,09 1/2	122,60	123,50
	1910	123,36	123,05	123,75
Italien Parität Fr. 100.—	1901	95,69	94,70	98,70
	1902	98,83	97,40	100,15
	1903	99,91	99,70	100,25
	1904	99,88	98,30	100,25
	1905	100,05	99,85	100,25
	1906	99,99	99,80	100,18
	1907	100,12 1/2	99,85 1/2	100,50
	1908	99,97	99,70	100,30
	1909	99,51	99,20	99,87
	1910	99,50	99,25	99,85

Nach dieser Tabelle erzeigt der Durchschnitt des Devisenkurses auf das Ausland, mit Ausnahme von Italien, eine allgemeine Erhöhung, deren Hauptursache grösstenteils in der unvorteilhaften

Handelsbilanz mit dem Ausland zu suchen sein wird. Nach der Handelsstatistik von 1910 (provisorische Zahlen) beträgt die Einfuhr Fr. 1,713,858,949, die Ausfuhr dagegen Fr. 1,195,871,827, so dass die Schweiz gegenüber dem Ausland eine Differenz von Fr. 517,987,122 zu decken hat.

Schweizerische Nationalbank.

Seit dem 20. Juni 1910 verfügt die schweizerische Nationalbank über die ganze Notenemission des Landes; in dieser Hinsicht besteht also keine Konkurrenz mehr, und es ist vorauszusehen, dass dieser Umstand einen guten Einfluss auf die Entwicklung ihrer Geschäfte haben werde.

Aus den Wochenausweisen ist ersichtlich, dass sich die Zahl ihrer Geschäfte in zufriedenstellender Weise vermehrt hat.

Auf 31. Dezember 1910 betrug die Emission:

1. in Noten der schweizerischen Nationalbank	Fr. 325,150,000
2. in Noten der frühern Emissionsbanken .	„ 9,652,900
	<hr/>
im Total	Fr. 334,802,900

Unter Abrechnung der in den Kassen des II. Departements und der Zweiganstalten liegenden „ 37,590,550 betrug auf diesen Tag die Zirkulation . . . Fr. 297,212,350 also gegenüber Ende 1909 einen Mehrbetrag von Fr. 35,696,400.

Die Barschaft bestand am 31. Dezember:

	1909	1910
	Fr.	Fr.
in Gold (Münzen und Barren)	123,944,253. 88	155,614,334. 65
in gemünztem Silber . . .	14,412,545. —	10,155,365. —

zusammen 138,356,798. 88 165,769,699. 65
also für 1910 eine Vermehrung von Fr. 27,412,900. 77.

Das Portefeuille betrug auf 31. Dez. 1910 Fr. 150,322,439. 48 gegen Fr. 153,829,430. 48 im Jahr 1909; diese Differenz wird aber mehr als ausgeglichen durch die kurzfristigen Guthaben auf das Ausland und die Lombardvorschüsse.

Während dem Berichtsjahr hat die schweizerische Nationalbank Wechsel diskontiert im Betrage von Fr. 1,347,522,762. 06 gegenüber Fr. 906,806,814. 11 im Jahr 1909, mithin eine Vermehrung von Fr. 440,715,947. 95.

Die Zahl der Zweiganstalten der schweizerischen Nationalbank hat sich im Jahr 1910 nicht verändert, dagegen ist in Winterthur eine Agentur eröffnet worden.

Die schweizerische Nationalbank hat gegenwärtig zwei Hauptsitze, acht Zweiganstalten und 13 Agenturen.

Seit der Eröffnung der schweizerischen Nationalbank hat der Bund an die Kantone für die denselben nach Art. 28 des Gesetzes vom 6. Oktober 1905 zukommenden Entschädigungen ausbezahlt:

für 1907	Fr. 729,107 85
„ 1908	„ 1,712,159. 20
„ 1909	„ 1,967,579. 70
	<hr/>
	Fr. 4,408,846. 75
„ 1910 beträgt die Entschädigung . .	„ 2,187,292. 60

so dass sich das Total dieser Entschädigungen nach Zahlung des Betrages für 1910 auf . Fr. 6,596,139. 35 belaufen wird.

Von dieser Summe sind aber in Abrechnung zu bringen die Einzahlungen der schweizerischen Nationalbank:

Gewinn-Saldo von der Geschäftsperiode 1907/08	Fr. 15,408.07
„ „ „ „ 1909 .	„ 183,800.45

Das finanzielle Resultat für 1910 ist ziemlich günstig und wird es der schweizerischen Nationalbank ermöglichen, einen Betrag von Fr. 1,271,451 an die Entschädigung für die Kantone der eidgenössischen Staatskasse abzuliefern.

Tabelle III der Beilagen verzeichnet die den einzelnen Kantonen ausbezahlten Beträge für 1909.

Für jedermann ist es heute offensichtlich, dass die der Nationalbank durch das Gesetz auferlegten Verpflichtungen zu drückend sind, dass die Kantone den Gewinn, welcher ihnen aus der Verzichtleistung auf die Notenemission entgeht, zu hoch eingeschätzt haben und dass anderseits der Schaden, den die Tätigkeit der schweizerischen Nationalbank den Interessen der Kantonalbanken zufügen soll, nicht beträchtlich sein kann und jedenfalls ihre Rechnungsergebnisse wenig geschmälert hat.

Es dürfte demnach eine Erleichterung dieser Lasten in nächster Zeit ins Auge gefasst werden, will man einer ebenso unhaltbaren als nachteiligen Lage für den Bund ein Ende machen.

Es wird gegenwärtig die Frage studiert und soll in nächster Zeit entschieden werden, ob es nützlicher sei, eine Revision des Gesetzes jetzt zu veranlassen, oder ob damit noch zugewartet werden soll, bis in der Organisation der Bank diejenigen Abänderungen eingeführt werden können, die bei längerer Erfahrung sich als notwendig herausstellen.

Inspektionen. Beziehungen zu den Banken.

Die Inspektionen im Berichtsjahre gaben zu keinen Bemerkungen Veranlassung. Indessen konnten sich dieselben nicht auf alle Banken erstrecken, weil letztere nach Liquidation ihrer Emissionsgeschäfte von da an der Kontrolle nach Art. 44 des Gesetzes vom 8. März 1881 nicht mehr unterstellt waren.

Im Laufe des Jahres 1910 hat das Inspektorat bei der schweizerischen Nationalbank ebenfalls eine Revision der aufgestellten Wochensituationen vorgenommen, sowie eine Verifikation des Barvorrates, der Notenreserve und der Wertschriften, welche sich in den Kassen und Gewölben des II. Departementes vorfinden. Diese Revision und Verifikation gab zu keinen Aussetzungen Veranlassung.

Im übrigen waren die Beziehungen der Kontrollbehörde zu den Banken normale und angenehme.

IV. Staatskasse.

Personelles.

Ein Gehülfe der Staatskasse ist zu Beginn des Berichtsjahres gestorben. Ein anderer Gehülfe konnte wegen Krankheit während des ganzen Jahres seinen Dienst nicht versehen und ist im Anfang des Jahres 1911, nach 52jähriger Dienstzeit, wegen Invalidität von weiterer Dienstleistung befreit worden. Die beiden Beamten wurden nicht wieder ersetzt, und es ist infolgedessen der Personalbestand der Staatskasse gegenüber dem Vorjahr um zwei Mann zurückgegangen.

Münzauswechslung im Inlande.

Erledigte Auswechslungsbegehren.

a. Münzausgänge:

	Anzahl der Begehren	Betrag	
Im Jahre 1910	6825	Fr. 7,926,031	Fr. 7,926,031
Im Jahre 1909	6407	„ 8,344,253	
Vermehrung 1910	418	Fr. 418,222	
1300 Münzsendungen an Militärschulen und Militär- anstalten im Betrage von			„ 1,726,200
Total der Ausgänge (betr. fremder Münzen vide internationale Münzauswechslung)			<u>Fr. 9,652,231</u>

b. Münzeingänge:

1. am Schalter der Münzauswechslungskasse in 1536 Posten			Fr. 1,591,400
2. durch die Post: von den Kreispost- und Haupt- zollkassen, von der schweizerischen National- bank und andern Banken etc.			„ 5,077,000
3. Schweizermünzen vom französischen Schatzamte			„ 870,000
4. Schweizermünzen vom italienischen Schatzamte			„ 1,080,000
5. Schweizermünzen vom belgischen Schatzamte			„ 170,000
6. Neuprägungen pro 1910 der eidgenössischen Münzstätte			„ 2,075,000
Total der Eingänge			<u>Fr. 10,863,400</u>

Internationale Münzauswechslung.

Im Jahre 1910 wurden von der eidgenössischen Staatskasse folgende fremde, abgeschliffene Silberscheidemünzen ausgeschieden und nach ihrem Ursprungslande abgeschoben:

1. nach Frankreich	Fr. 870,000
2. nach Belgien	„ 170,000
3. nach Griechenland (der Rückzug sämtlicher griechischer Silberscheidemünzen fand im Jahre 1909 statt)	„ 205,815
Total	<u>Fr. 1,245,815</u>

Weitere Sendungen, für Frankreich und Belgien bestimmt, im Betrage von Fr. 500,000 waren Ende Dezember 1910 zur Spedition bereit.

Für genannte Beträge wurde uns seitens dieser Länder Deckung von Fr. 1,040,000

sowohl in kurrenten, als auch in abgeschliffenen schweizerischen Silberscheidemünzen, zuteil. Die noch ausstehenden Fr. 205,815 werden uns von Griechenland gemäss Konvention (à 3 1/2 %) verzinst, und es wird die erste Ratenzahlung im April nächsthin fällig werden.

Ablieferung an die Eidgenössische Münzstätte zwecks Umschmelzung.

Schweizerische Fünffrankenstücke, sitzende Helvetia: keine im Jahre 1910.

	1910	1909
	Fr.	Fr.
Schweizerische abgeschliffene Zweifrankenstücke	4,900	2,100
Schweizerische abgeschliffene Einfrankenstücke	11,300	4,300
Schweizerische abgeschliffene 50 Rappenstücke	117,000	72,550
Total	<u>133,200</u>	<u>78,950</u>

Zahlung eidgenössischer Coupons und ausgeloster Obligationen im Jahre 1910.

Vom Anleihen 1897	Fr. 1,117,550. —
Vom Anleihen 1903	„ 2,100,810. —
Vom Anleihen 1909	„ 872,882. 50
Total	<u>Fr. 4,091,242. 50</u>

Die Zahlungen wurden zum grössten Teile in der Schweiz, zum kleineren Teile an französische Banken, durch Scheck auf Paris, geleistet.

Couponszahlungen für Rechnung der schweizerischen Bundesbahnen.

Totalbetrag im Jahre 1910 Fr. 55,497. 50

Verkehr mit der Postverwaltung.

		Betrag
a. Postcheck- und Giroverkehr.		
Eingang:	7,024 Posten Zahlungsanweisungen und Girovergütungen . . .	Fr. 19,982,100
Ausgang:	37,475 Posten Zahlungsanweisungen und Girovergütungen . . .	„ 20,043,600
	44,499 Posten	Totalumsatz Fr. 40,025,700
1909:	40,858 Posten	„ 32,518,300

Vermehrung 1910: 3,641 Posten im Betrage von Fr. 7,507,400

b. Postbureau Bundeshaus.

Es wurden von der Staatskasse im Jahre 1910 spediert:

1.	14,973 Postmandate im Betrage von .	Fr. 996,136
1909:	12,275 Postmandate im Betrage von .	„ 821,919

Vermehrung 1910: 2,698 Postmandate im Betrage von Fr. 174,217

2.	3,241 Bargeld-Colis an Militärkurse und Militäranstalten im Gesamtbetrage von	Fr. 17,787,000
----	---	----------------

1909: 3,220 Bargeld-Colis im Betrage von „ 17,600,000

Vermehrung 1910: 21 Bargeld-Colis im Betrage von Fr. 187,000

3.	4,114 Bargeld-Colis im internen Münzverkehre im Betrage von . .	Fr. 5,881,800
----	---	---------------

(Für den internationalen Münzverkehr vide Rubrik: Internationale Münzauswechslung.)

Verkehr mit der schweizerischen Nationalbank.

a. Girokonto A (ohne Kündigungsfrist, jederzeit verfügbar, zinstragend 2^o/o):

Die Summe unserer Verfügungen und Abhebungen beträgt Fr. 100,657,300

Dagegen wurden bei der Nationalbank durch die Hauptzollkassen, durch Banken, Kantone, etc. einbezahlt „ 100,440,300

Totalumsatz im Jahre 1910 Fr. 201,097,600

Totalumsatz im Jahre 1909 „ 173,430,000

Vermehrung im Jahre 1910 Fr. 27,667,600

b. Depotkonto B (mit Kündigungsfrist; Zins 1% unter dem offiziellen Diskontsatz, im Minimum 2 1/2 %):

Guthaben am 1. Januar 1910	Fr. 4,901,443. 50
Unsere Einzahlungen (plus Zinsen)	„ 7,745,780. 80
	<hr/>
	Fr. 12,647,224. 30
Unsere Abhebungen	„ 6,000,000. —
	<hr/>
Guthaben am 31. Dezember 1910	<u>Fr. 6,647,224. 30</u>

c. Konto D (mit fester Verfallzeit; Zins à 3 1/4 %):

Guthaben am 1. Januar 1910	Fr. 4,158,888. 10
Zinsen pro 1910	„ 136,262. 05
	<hr/>
Guthaben am 31. Dezember 1910	<u>Fr. 4,295,150. 15</u>

Kassabestand am 31. Dezember 1910.

Saldo der gewöhnlichen Kasse . . Fr. 2,768,382. 89

(In diesem Saldo sind inbegriffen:

Fr. 320,000	bezahlte, aber noch nicht verrechnete Coupons,
„ 1,400,000	noch nicht verifizierte Münzsendungen,
„ 500,000	zur Spedition nach Frankreich und Belgien bestimmte, abgeschl. Silberscheidemünzen,
„ 260,000	in assortierten Säcken für Militärkurse, Militäranstalten etc.
„ 75,000	noch nicht in Rechnung gebrachte, jedoch bezahlte Anweisungen pro 1911,

Fr. 2,555,000.)

Gewölbe:

1. Fünffrankenstücke, sitzende Helvetia	Fr. 5,000
2. Silberscheidemünzen	„ 836,000
3. Billon- und Kupfermünzen	„ 302,800
	<hr/>

„ 1,143,800. —

Depotkasse:

Neues Schweizergold	„ 10,000,000. —
-------------------------------	-----------------

Fr. 13,912,182. 89

Falsches Geld.

Die Staatskasse hat im Jahre 1910 zirka 500 Geldstücke verschiedener Werte meistens selbst als Falsifikate agnoszieren können. Mitunter fand auf ihre Veranlassung eine Nachprüfung seitens der eidgenössischen Münzverwaltung statt. In weitaus den zahlreichsten Fällen betrafen die Falsifikate französische Silberscheidemünzen; aber es waren auch schweizerische darunter, die teilweise sehr gut nachgeprägt waren. Hier sind besonders zu erwähnen: Schweizerische Zwei- und Einfrankenstücke vom Jahre 1906; französische Zweifrankenstücke mit der Göttin der Republik vom Jahre 1887 und Zwei- und Einfrankenstücke mit dem Bilde der Säerin vom Jahre 1899.

Verschiedenes.

Die Eidgenössische Staatskasse hat im Laufe des Jahres Vorschüsse:

- a. an die Eidgenössische Alkoholverwaltung im Betrage von Fr. 2,000,000 gemacht, die uns unter Zinsberechnung à 3 1/2 % nach und nach wieder zurückbezahlt wurden.
- b. an die Eidgenössische Postverwaltung im Betrage von Fr. 500,000, die uns jedoch nach wenigen Tagen wieder zurückerstattet worden sind.

V. Wertschriftenverwaltung.

Personelles.

Keine Änderung.

Wertschriften des Bundes und der Spezialfonds.

Für das allgemeine Wertschriftenportefeuille wurden im Berichtsjahre keine Wertschriften erworben, sondern nur für die Spezialfonds. Von den für letztere angekauften Titel entfallen auf diejenigen Fonds, deren Zinsertrag zugunsten der laufenden Verwaltungsrechnung vereinnahmt wird, nämlich auf

den Anleihensamortisationsfonds	Fr.	1,562,500
„ Amortisationsfonds für Feldartillerie	„	1,770,000
„ Münzreservfonds	„	1,700,000
	Fr.	5,032,500

	Übertrag	Fr. 5,032,500
Den grössten Zuwachs erhielt der Ver-		
sicherungsfonds mit	„	5,470,000
Für die übrigen Spezialfonds zusammen		
betrug der Zuwachs	„	2,855,000

Vom Totalbetrag der Erwerbungen von . Fr. 13,357,500
entfallen auf ausländische Wertschriften . . „ 5,952,500

Der Gesamtumsatz, inklusive die Konversionen und Aus-
losungen weist auf:

	1910	1909
Eingänge	Fr. 24,667,000	Fr. 36,596,000
Ausgänge	„ 12,200,000	„ 11,400,000
	<u>Fr. 36,867,000</u>	<u>Fr. 47,996,000</u>

Der Mehrbetrag des Vorjahres erklärt sich aus der Aufnahme
des 25 Millionen Anleihens und dessen Placement.

Die Kontrolle über den gesamten Wertschriftenverkehr ist
in bisheriger Weise ausgeführt worden; wir verweisen diesfalls
auf den Bericht der Finanzkontrolle hiervor.

Kautionen und Depots.

Im Bestande der von Beamten als Bürgschaft hinterlegten
Wertschriften hat sich wenig verändert. Der Witwe eines vor
5 Jahren Verstorbenen wurde die Kaution des letztern von
Fr. 20,000 herausgegeben, während ein neu in den Bundesdienst
getretener Beamter Fr. 5000 in Titeln deponierte.

Erhebliche Zunahmen, wenn auch in geringen Beträgen,
erzeigen sich bei den Kautionen der eidg. Baudirektion (31) und
denjenigen der Obertelegraphendirektion (21).

Auf Ende Jahres ergibt sich folgender Bestand gegenüber
dem Vorjahre:

	1910		1909	
	Zahl	Betrag Fr.	Zahl	Betrag Fr.
Kautionen	376	21,160,000	337	20,210,000
Depots von Bundesanleihen	148	6,384,500	143	6,192,500
Depots, diverse	11	9,287,700	8	9,504,500
	<u>535</u>	<u>36,832,200</u>	<u>488</u>	<u>35,907,000</u>

Inventar auf 31. Dezember 1910.

a. Wertschriften, zur Verwaltung und Aufbewahrung:

	Nominalbetrag 1910	Nominalbetrag 1909
	Fr.	Fr.
Eigenes Portefeuille . . .	32,454,749. 70	32,527,673. 60
Anleihensamortisationsfonds . . .	16,685,900. —	15,139,400. —
Anleihensamortisationsfonds für Feldartillerie . . .	11,030,000. —	9,260,000. —
Münzreservefonds . . .	19,163,100. —	17,469,250. —
Übrige Spezialfonds . . .	76,376,849. —	68,425,984. 60
	155,710,598. 70	142,822,308. 20

b. Nur zur Aufbewahrung:

Kauttionen und Depots . . .	36,832,200. —	35,907,000. —
Total der Wertschriften- bestände	192,542,798. 70	178,729,308. 20
gegenüber dem Vorjahre mit	178,729,308. 20	
ergibt sich somit eine Ver- mehrung von	13,813,490. 50	

VI. Münzverwaltung.

Personelles.

Der Personalbestand im Jahre 1910 erzeigt gegenüber 1909 nur eine kleine Veränderung. Bei der Münzfabrikation brauchten ein im Laufe des Jahres gestorbener Arbeiter und eine austretende Arbeiterin nicht ersetzt zu werden, während bei der Wertzeichenfabrikation neu ein Galvanoplastiker angestellt wurde. Auf Ende 1910 war der Gesamtpersonalbestand der Münzstätte folgender: 1 Direktor, 1 Buchhalter und Verifikator, 2 Werkführer, 1 Abwart, 17 Arbeiter und 1 Arbeiterin bei der Münzfabrikation, 12 Arbeiter und 6 Arbeiterinnen bei der Wertzeichenfabrikation, total 41 Personen.

Münzfabrikation.

a. Münzprägungen.

Die im Voranschlag für 1910 vorgesehenen Prägungen kamen in den dort angegebenen Beträgen zur Ausmünzung, mit Ausnahme der Zwanzigfrankenstücke, deren Prägung nach Erstellung von 125,000 Stück abgebrochen wurde, da bei den steigenden Wechselkursen der Goldpreis so hoch sich stellte, dass die vollständige Ausmünzung der vorgesehenen 4 Millionen Franken mit zu hohen Prägeverlusten verbunden gewesen wäre, und da anderseits eine dringende Notwendigkeit, die Prägung gleichwohl zu Ende zu führen, nicht bestand. Die Sistierung geschah in der Annahme, dass bei günstigeren Goldpreisen der Ausfall wieder nachgeholt werde. Es konnte um so unbedenklicher in dieser Weise vorgegangen werden, als vorher die Nationalbank für ihre Rechnung Feingoldbarren im Werte von 5 Millionen Franken zu Zwanzigfrankenstücken hatte prägen lassen, wodurch eine bedeutende Vermehrung unseres Kontingentes in eigenem, gemünztem Golde gleichwohl stattgefunden hat.

Im ganzen wurden im Jahre 1910 von der Münzstätte geprägt:

	Fr.	Fr.
125,000 Zwanzigfrankenstücke für Rechnung des Bundes . . .	2,500,000	
250,000 Zwanzigfrankenstücke für Rechnung der Nationalbank	5,000,000	
		7,500,000
250,000 Zweifrankenstücke	500,000	
1,000,000 Einfrankenstücke	1,000,000	
1,000,000 Halbfrankenstücke	500,000	
		2,000,000
1,000,000 Fünfrappenstücke		50,000
500,000 Zweirappenstücke	10,000	
1,500,000 Einrappenstücke	15,000	
		25,000
<u>5,625,000</u> Stücke im Nennwert von		<u>9,575,000</u>

Fünffrankenstücke kamen im Berichtsjahre keine zur Umprägung. Dagegen wurden wieder, wie letztes Jahr, abgeschliffene, schweizerische Silberscheidemünzen eingeschmolzen.

Es sind an solchen Münzen bis jetzt zur Einschmelzung gelangt:

	Zweifranken- stücke	Einfranken- stücke	Halbfranken- stücke
	Stückzahl	Stückzahl	Stückzahl
1909	1,050	4,300	145,100
1910	2,450	11,300	234,000
Total	3,500	15,600	379,100

Von diesen Einschmelzungen wurde den Staaten der lateinischen Münzunion im Berichtsjahre erstmals Kenntnis gegeben, mit dem Beifügen, dass der Ersatz der eingeschmolzenen Stücke nicht als Neuprägungen gelten könne.

Zur Herstellung der Zwanzigfrankenstücke bezogen wir das nötige Barrengold von der Nationalbank, wobei sich der Durchschnittspreis per Kilogramm Feingold auf Fr. 3450.92 stellt (1909 Fr. 3439.80). Silber in Barren für die Silberscheidemünzen konnte im Durchschnitt zu Fr. 87.22 per Kilogramm fein beschafft werden (1909 Fr. 87.43), das Kupfer für die Gold- und Silberlegierungen und für die Kupfermünzen zu Fr. 155.75 per 100 Kilogramm (1909 Fr. 162), die Fünfrappenplättchen zu Fr. 295, d. h. gleich wie letztes Jahr.

Die Herstellungskosten, ohne Arbeitslöhne und Materialverbrauch, der im Jahre 1910 geprägten Münzen betragen für

ein Zwanzigfrankenstück	Fr. 20,0016	(1909: Fr. 19,9632)
ein Zweifrankenstück	„ 0,7326	(„ „ 0,738)
ein Einfrankenstück	„ 0,3663	(„ „ 0,3665)
ein Halbfrankenstück	„ 0,1832	(„ „ 0,1832)
ein Fünfrappenstück	Rp. 0,592	(„ Rp. 0,592)
ein Zweirappenstück	„ 0,426	(„ „ 0,426)
ein Einrappenstück	„ 0,256	(„ „ 0,256)

Für die Fünfrappenstücke waren eine Million Plättchen in vorgearbeitetem Zustande noch vom Vorjahre vorrätig; alle andern Münzen fertigte die Münzstätte selbst an aus Barren.

Auf Ende 1910 beträgt die Totalzirkulation, beziehungsweise Emission an eigenen Münzen:

	Fr.	Fr.
6,130,000 Zwanzigfrankenstücke		122,600,000
2,126,000 Fünffrankenstücke		10,630,000
8,000,000 Zweifrankenstücke	16,000,000	
18,500,000 Einfrankenstücke	18,500,000	
16,200,000 Halbfrankenstücke	8,100,000	
		42,600,000
26,000,000 Zwanzigrappenstücke	5,200,000	
34,500,000 Zehnrappenstücke	3,450,000	
56,000,000 Fünfrappenstücke	2,800,000	
		11,450,000
28,500,000 Zweirappenstücke	570,000	
55,000,000 Einrappenstücke	550,000	
		1,120,000
<u>250,956,000</u> Stücke im Nennwert von		<u>188,400,000</u>

Von den Zwanzigfrankenstücken sind in den Jahren 1883 bis 1896 im ganzen 1,850,000 Stücke = 37 Millionen Franken mit dem alten Zwanzigfrankenbilde geprägt, davon 5 Millionen von 1883 mit gekerbtem Rande, die übrigen 32 Millionen mit Randschrift Dominus providebit. Die Stücke von 1897 und seither tragen das neue Münzbild mit 22 Sternen in Relief auf dem Rande. In den Jahren 1908—1910 sind hiervon für Rechnung der Nationalbank im ganzen 605,000 Stücke im Nennwerte von 12,1 Millionen Franken geprägt worden.

Von der frühern Emission schweizerischer Fünffrankenstücke mit der sitzenden Helvetia, die sich auf 2,126,000 Stück belief, sind bis Ende 1910 1,647,000 Stück umgeprägt worden, so dass noch 479,000 Stücke zur Umprägung mit dem gegenwärtigen Fünffrankenbilde und mit erhabener Randschrift kommen können, sofern diese Stücke alle noch vorhanden sind.

b. Laboratorium.

Die Prüfung der Feingehalte der angekauften Gold- und Silberbarren ergab durchwegs Übereinstimmung mit den Bordereauangaben der Lieferanten; ebenso konnten die Ergebnisse der Schmelzerei, wobei jeder Tiegelinhalt vor Weitergabe aufs genaueste auf den Feingehalt untersucht wird, unbeanstandet je-weilen zur Weiterverarbeitung gegeben werden, da keine Abweichungen von den vorgeschriebenen Legierungen sich ergaben.

Endlich stimmten auch die Feingehaltsergebnisse von den fertig geprägten Münzen mit den Vorschriften überein, und ergaben hierorts im Durchschnitt:

bei den	Zwanzigfrankenstücken	900,041	Tausendstel	fein	Gold,
" "	Zweifrankenstücken	834,8	"	"	Silber,
" "	Einfrankenstücken	835,4	"	"	"
" "	Halbfrankenstücken	836,1	"	"	"

Im ganzen kamen im Münzlaboratorium 388 Feingehalts-Untersuchungen beim Golde und 134 beim Silber zur Ausführung. Daneben wurden periodisch die Legierungen unserer Nickel- und Kupfermünzen analysiert, sowie die Zusammensetzungen zahlreicher, zur Begutachtung eingesandter Fälsfikate oder verdächtiger Münzen bestimmt.

c. Falsche Münzen.

Was im letzten Geschäftsbericht über das vielfach konstatierte, widerrechtliche Entziehen von Metall bei Goldmünzen im galvanischen Bad gesagt wurde, gilt auch für das Jahr 1910. Es sind der Münzstätte auch im Berichtsjahre wieder zahlreiche durch genannte Manipulation im Wert verringerte Goldmünzen eingesandt worden. Den Schaden hat in solchen Fällen unverschuldet jeweilen der letzte Besitzer des betreffenden Stückes zu tragen, der dieses wohl im guten Glauben angenommen hat, es sei kursfähig; denn ausser einer Gewichtsverminderung zeigen derartige Stücke in vielen Fällen keine weiteren, leicht auffallenden Merkmale des stattgefundenen Metallentzugs.

Fälsfikate, in bekannter Art durch Guss aus minderwertigen, unedlen Metallen hergestellt, traten ebenfalls häufig auf, gaben aber zu keinen besondern Massnahmen Veranlassung, da es sich durchwegs nur um ganz unvollkommen geratene, leicht als falsch erkennbare Stücke handelte.

d. Nebenarbeiten.

Die Ausführung der für Rechnung der Nationalbank vorgenommenen Goldausmünzung wird jeweilen als Nebenarbeit gebucht. Andere nennenswerte, in diese Kategorie fallende Arbeiten kamen im Berichtsjahre nicht vor.

Wertzeichenfabrikation.

Die in der Botschaft zum Voranschlage für 1910 bei der Rubrik Inventaranschaffungen erwähnte Neueinrichtung zum Gum-

mieren des Markenpapiers in endlosen Rollen, statt wie bisher in Bogen, kam gegen Mitte des Jahres zur Ausführung, und bewährte sich in der Folge bestens. Das neue Verfahren bringt einen viel gleichmässigeren Gummiauftrag, erzielt ein Flachliegen des Papiers nach der Gummierung, und bringt eine mindestens doppelte Leistungsfähigkeit bei gleichem Arbeitspersonal.

Den bisherigen Einrichtungen der Wertzeichenfabrikation wurde ferner eine vollständige, galvanoplastische Anlage ange-reiht, so dass die Münzstätte nunmehr imstande ist, auch sämtliche Druckformen für den Postwertzeichendruck selbst herzustellen.

Zu den neuen Markenbildern für die Frankomarken gesellte sich im Laufe des Jahres ein neues Bild für die Taxmarken, in zwei Farben ausgeführt. Das gleiche Bild, nur in andern Farben und auf blaugrau gefärbtes Papier gedruckt, fand in der Folge auch Verwendung für die neu geschaffenen „Postfreimarken“.

In der Druckerei der Münzstätte wurden im Jahre 1910 gedruckt:

338,420,000 Stück	Frankomarken	(1909: 509,268,000 Stück),
18,400,000	„ Taxmarken	(1909: 400,000 „),
4,400,000	„ Postfreimarken	— —
39,072,000	„ Postkarten	(1909: 39,743,064 „),
6,460,000	„ Frankobänder	(1909: 7,600,440 „).

Dazu kommt noch der von der Münzstätte ausgeführte Druck der Vorderseite einer von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft auf den 1. August herausgegebenen „Bundesfeier-karte“ in einer Auflage von 327,600 Stück.

Die Gesamtauflagen der einzelnen Postwertzeichen sind gegen 1909 zurückgegangen, was seinen Grund darin hat, dass das Jahr 1909 durchgehend neue Postwertzeichenbilder brachte, und die fast gänzlich erschöpften Vorräte von alten Postwertzeichen zu ersetzen waren.

An die Postverwaltung wurden abgeliefert:

411,780,000 Stück	Frankomarken	(1909: 395,212,000 Stück),
6,600,000	„ Taxmarken	(1909: 4,000,000 „),
2,400,000	„ Postfreimarken	— —
37,704,000	„ Postkarten	(1909: 35,711,064 „),
6,290,400	„ Frankobänder	(1909: 7,720,000 „).

Von den abgelieferten Frankomarken waren zur Herstellung von Markenbüchlein bestimmt:

	2,2	Millionen Stück	Taxe	2	Rappen,
29,3	"	"	"	5	"
13,5	"	"	"	10	"
0,5	"	"	"	25	"

Die abgelieferten Frankomarken ergeben in den einzelnen Taxwerten folgenden Vergleich mit dem Vorjahre:

Taxwert	2 Cts.	3 Cts.	5 Cts.	10 Cts.	12 Cts.	15 Cts.	20 Cts.	25 Cts.
	in Millionen Stück							
1910 . .	69,1	2,0	157,1	109,5	4,2	10,0	7,0	33,5
1909 . .	62,5	3,8	144,2	100,6	7,0	12,0	8,1	34,0
Diff. 1910 .	+ 6,6	- 1,8	+ 12,9	+ 8,9	- 2,8	- 2,0	- 0,9	- 0,5

Taxwert	30 Cts.	35 Cts.	40 Cts.	50 Cts.	70 Cts.	1 Fr.	3 Fr.
	in Millionen Stück						
1910 . .	4,2	1,2	5,2	3,0	2,2	3,0	0,6
1909 . .	4,0	2,0	7,0	3,4	2,6	3,4	0,6
Diff. 1910 .	+ 0,2	- 0,8	- 1,8	- 0,4	- 0,4	- 0,4	—

Im ganzen betragen die Ablieferungen bei den Marken 21,6 Millionen Stück mehr und bei den Postkarten 2 Millionen Stück mehr, als im Jahre 1909.

VII. Amt für Gold- und Silberwaren.

a. Kontrolle der Gold- und Silberwaren.

Kontrollämter und Vollziehung des Gesetzes. Im Jahre 1910 haben die 13 Kontrollämter für Gold- und Silberwaren 3,659,664 goldene und silberne Gegenstände, nämlich 3,475,278 Uhrgehäuse und 184,386 Stück Schmucksachen und Geräte mit dem amtlichen eidgenössischen Kontrollstempel als Garantie für die Richtigkeit des denselben zugeschriebenen Feingehalts versehen. Um amtlich gestempelt werden zu können, müssen die Waren den hieran geknüpften gesetzlichen Bedingungen genügen. Das Gesetz stellt nun die Anbringung einer Feingehaltsbezeichnung auf den Gold- und Silberwaren frei und macht die Kontrolle nur für die einen gesetzlichen Feingehaltsaufdruck tragenden Uhrgehäuse obligatorisch. Für die andern Gold- und Silberwaren ist die Kontrollierung fakultativ. Die amtlich gestempelten und in der Statistik als solche aufgeführten Uhrgehäuse mussten somit die Bezeichnung ihres wirklichen Feingehaltes auf-

weisen, während die keine Feingehaltsangabe tragenden Uhrgehäuse, wie dies allgemein bei den nach England bestimmten Uhrgehäusen der Fall ist, nicht zur Stempelung zugelassen werden und somit auch nicht auf den statistischen Zusammenstellungen der Kontrollämter figurieren. Dieser Umstand beeinträchtigt in keiner Weise den Wert der statistischen Publikationen über die Stempelungsergebnisse; vielmehr sind daraus nützliche Aufschlüsse zu schöpfen für jeden, der die monatlichen, vierteljährlichen und jährlichen Zusammenstellungen prüft, um gestützt darauf den Stand einer unserer wichtigsten Industrien beurteilen zu können.

Diese Erwägungen mehr allgemeiner Natur werden zum besseren Verständnis der Ausführungen beitragen über die Schlussfolgerungen, welche sich aus einer Vergleichung der Stempelungsziffern des Berichtsjahres mit denen früherer Jahre ergeben. Die nachstehende Übersicht gestattet einen Einblick in die Ergebnisse eines jeden der letzten 15 Jahre und ermöglicht deren Vergleichung.

Vergleichende Übersicht der von den Kontrollämtern für Gold- und Silberwaren seit 1896, also in den letzten 15 Jahren, vorgenommenen Stempelungen.

Jahr	Gestempelte Uhrgehäuse		Gestempelte Schmucksachen und Geräte in Gold und Silber
	Goldene	Silberne	
	Stück.	Stück.	Stück.
1896	576,669	2,698,074	36,887
1897	538,079	2,834,623	36,795
1898	577,237	2,992,992	40,866
1899	655,845	3,028,712	71,427
1900	682,206	3,353,315	80,119
1901	653,228	3,730,600	71,971
1902	544,559	2,738,613	72,766
1903	556,017	2,456,971	76,054
1904	599,008	2,688,429	76,426
1905	661,745	2,977,194	78,193
1906	818,565	3,408,131	85,498
1907	657,502	3,138,127	82,601
1908	565,679	2,123,875	88,470
1909	628,728	2,301,409	121,412
1910	796,695	2,678,583	184,386

Aus vorstehenden Zahlen ist ohne weiteres ersichtlich, dass sich das Jahr 1910 in bezug auf die Goldgehäuse unmittelbar an das das Höchstergebnis aufweisende Jahr 1906 anschliesst. Wird dabei in Berücksichtigung gezogen, dass in der Angabe für 1906 die für England bestimmten Goldgehäuse ebenfalls inbegriffen sind und rechnet man zur Stempelungsziffer des Berichtsjahres noch die keine Feingehaltsbezeichnung tragenden, für England bestimmten 29,423 goldenen Uhrgehäuse in höheren Feingehalten hinzu, so gelangt man zu einem Ergebnis, welches sogar dasjenige des Jahres 1906 um 7553 Stück übersteigt.

In bezug auf die silbernen Uhrgehäuse übertrifft das Ergebnis des Jahres 1910 dasjenige des Vorjahres um 377,174 Stück. Mit den ausschliesslich in England kontrollierten 355,024 Silbergehäusen ergibt sich für das Berichtsjahr ein Total von 3,033,607 silbernen Uhrgehäusen. Die Gesamtproduktion von goldenen und silbernen Uhrgehäusen in höheren Feingehalten ist somit auf 3,859,725 Stück anzusetzen. Vorstehende Ausführungen zeigen deutlich genug, welch erfreulichen Wiederaufschwung die Uhrenindustrie, insbesondere die Golduhrenfabrikation, in unserm Lande genommen hat.

Die schon im Vorjahre konstatierte erhebliche Steigerung der Zahl der kontrollierten Schmucksachen und Silbergeräte hat sich im Jahre 1910 noch in ausserordentlichem Masse verstärkt. Angesichts des Jahresergebnisses von 184,386 Stück können wir nur die bezüglichen Ausführungen im Geschäftsberichte des Vorjahres bestätigen. Es ist demnach anzunehmen, dass die Bijouteriehändler hauptsächlich deshalb von der fakultativen Kontrolle vermehrten Gebrauch machen, um sich gegen die Unannehmlichkeiten zu sichern, denen sie in bezug auf die nicht amtlich kontrollierten Gegenstände bei der herrschenden Unsicherheit hinsichtlich deren Übereinstimmung mit dem ihnen zugeschriebenen Feingehalte ausgesetzt sind. Auch das Misstrauen, das durch unliebsame Erfahrungen bei früheren Käufen von Gold- und Silberwaren, welche sich nachträglich als geringhaltig erwiesen, wach gerufen wurde, oder doch die Vorsicht zahlreicher Käufer mag viele Verkäufer zu dem Entschlusse veranlasst haben, nur mit der amtlichen Garantie versehene Gold- und Silberwaren zu führen.

Die Kontrollämter, welche Stempelungen von Bijouteriewaren vorzunehmen haben, machen in ihren Berichten auf eine Tatsache aufmerksam, aus welcher zu ersehen ist, welcher Goldfeingehalt für Bijouteriewaren am gebräuchlichsten ist. Unter den amtlich gestempelten Bijouteriegegenständen figurieren nämlich diejenigen

Vergleichende Übersicht der während der Jahre 1909 und 1910 von den Kontrollämtern für Gold- und Silberwaren vorgenommenen Stempelungen und Proben.

Tableau comparatif des poinçonnements effectués et des essais faits par les bureaux de contrôle des ouvrages d'or et d'argent pendant chacune des années 1909 et 1910.

Kontrollämter	Gestempelte Uhrgehäuse — Boîtes de montres poinçonnées								Doppelte Taxe bezahlende und vom Kontrollamte zurückgewiesene Uhrgehäuse <i>Boîtes payant double taxe et boîtes refusées au poinçonnement</i>		Gestempelte Schmucksachen und Geräte in Gold und Silber <i>Objets de bijouterie et d'orfèvrerie poinçonnés</i>				Proben von Gold- und Silberbarren (lingots) <i>Essais de lingots d'or et d'argent</i>				Bureaux	
	Goldene Boîtes d'or		Silberne Boîtes d'argent		Total Total des boîtes				1909	1910	1909	1910	1909	1910	1909	1910	1909	1910		
	1909	1910	1909	1910	1909	%	1910	%												Stück Pièces
1. Biel	40,267	53,105	237,456	288,710	277,723	9,5	341,815	9,8	1178	1055	10,147	8,3	10,827	5,9	3,202	16,8	3,277	15,7	1. Bienne	
2. La Chaux-de-Fonds	438,612	557,903	34,810	48,650	473,422	16,2	606,553	17,5	1382	1970	1,392	1,1	1,598	0,8	10,036	52,6	11,051	52,9	2. La Chaux-de-Fonds	
3. Delsberg	—	—	51,742	69,579	51,742	1,8	69,579	2,0	75	46	—	—	—	—	388	2,0	536	2,5	3. Delémont	
4. Fleurier	5,245	8,489	85,856	101,898	91,101	3,1	110,387	3,2	615	126	21	0,0	29	0,0	413	2,1	462	2,2	4. Fleurier	
5. Genf	11,846	15,704	217,524	225,447	229,370	7,8	241,151	6,9	32	241	43,105	35,7	66,191	35,9	82	0,4	107	0,5	5. Genève	
6. Grenchen (Solethurn)	8,086	7,314	301,580	337,749	309,666	10,5	345,063	9,9	1251	1469	—	—	1	0,0	697	3,6	725	3,4	6. Granges (Soleure)	
7. Le Locle	96,771	119,545	106,236	116,593	203,007	6,9	236,138	6,8	532	1041	15,124	12,5	14,669	8,0	1,591	8,3	1,683	8,0	7. Le Locle	
8. Neuenburg	—	—	72,405	84,641	72,405	2,5	84,641	2,4	42	25	285	0,2	406	0,2	215	1,1	217	1,0	8. Neuchâtel	
9. Le Noirmont	17,181	21,887	293,523	309,436	310,704	10,6	331,323	9,5	248	201	—	—	—	—	401	2,1	477	2,3	9. Le Noirmont	
10. Pruntrut	—	—	201,516	293,124	201,516	6,9	293,124	8,5	803	120	—	—	1	0,0	311	1,6	437	2,1	10. Porrentruy	
11. St. Immer	10,720	12,748	136,731	170,477	147,451	5,0	183,225	5,3	1235	627	234	0,1	82	0,0	646	3,4	579	2,7	11. St-Imier	
12. Schaffhausen	—	—	49,619	33,807	49,619	1,7	33,807	1,0	54	13	51,104	42,1	90,582	49,2	675	3,5	836	4,0	12. Schaffhouse	
13. Tramlingen	—	—	512,411	598,472	512,411	17,5	598,472	17,2	468	1561	—	—	—	—	477	2,5	564	2,7	13. Tramelan	
Total	628,728	796,695	2,301,409	2,678,583	2,930,137	100	3,475,278	100	7915	8495	121,412	100	184,386	100	19,134	100	20,951	100	Total	
Vermehrung 1910	—	167,967	—	377,174	—	—	545,141	18,6	—	580	—	—	62,974	51,9	—	—	1,817	9,5	Plus 1910	
Verminderung 1910	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Moins 1910	
Bei der Einfuhr verifizierte Gegenstände	—	—	—	—	Goldene und silberne Uhren <i>Montres or et argent</i>				—	—	Schmucksachen und Geräte in Gold und Silber <i>Bijouterie et orfèvrerie</i>				—	—	—	—	—	Objets vérifiés en douane à l'importation
					549,515	—	686,596 ¹⁾	—	—	—	215,116	—	231,982	—	—	—	—	—	—	

¹⁾ Worunter 486,426 Stück von der englischen Kontrollierung zurückgelangte goldene und silberne Uhrgehäuse.

¹⁾ Y compris 486,426 boîtes de montres or et argent en retour du contrôle anglais.

im Feingehalte von 18 K. in der Zahl von 142,321, gegenüber bloss 1719 Stück, also kaum 1,2%, im Feingehalte von 14 K., die optischen Goldwaren inbegriffen.

Der Edelmetallwert der im Berichtsjahre angefertigten goldenen und silbernen Gegenstände kann schätzungsweise auf 44 Millionen Franken für das Gold und 7 1/2 Millionen Franken für das Silber veranschlagt werden.

An Stempelungs- und Probegebühren haben die Kontrollämter insgesamt Fr. 362,988.05 vereinnahmt, wovon zur Deckung der Ausgaben im ganzen Fr. 217,773.17 entnommen wurden, so dass an Einnahmenüberschüssen Fr. 145,214.88 verbleiben.

Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Kontrollämter im Jahre 1910.

Ämter	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen-überschüsse
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Biel	40,306. 05	29,236. 80	11,069. 25
2. LaChaux-de-Fonds	123,032. 05	62,953. 90	60,078. 15
3. Delsberg	5,015. 55	4,870. 70	144. 85
4. Fleurier	8,525. 05	6,855. 27	1,669. 78
5. Genf	20,743. —	15,180. 10	5,562. 90
6. Grönchen (Soloth.)	28,533. 90	18,125. 25	10,408. 65
7. Le Locle	34,274. 60	14,538. 57	19,736. 03
8. Neuenburg	6,826. 50	4,292. 05	2,534. 45
9. Le Noirmont	22,695. 95	15,089. 30	7,606. 65
10. Pruntrut	16,652. 80	9,311. 20	7,341. 60
11. St. Immer	14,801. 75	14,388. 63	413. 12
12. Schaffhausen	8,311. 90	7,453. 30	858. 60
13. Tramlingen	33,268. 95	15,478. 10	17,790. 85
Total	362,988. 05	217,773. 17	145,214. 88

Die finanziellen Verhältnisse der Kontrollämter dürfen als sehr günstig bezeichnet werden, da die Einnahmen aller Kontrollämter zur Deckung der Ausgaben hinreichten, was ein ziemlich seltener Fall ist und erwähnt zu werden verdient.

Die Budgets der Kontrollämter, wie die Verwendung und Verteilung der erzielten Einnahmenüberschüsse, sind vom Departement genehmigt worden.

Aus den Einnahmenüberschüssen sind zunächst die nötigen Summen für Instandhaltung und Verbesserung der technischen Einrichtungen, Besoldungserhöhungen des Personals und Einlagen in die Reservefonds entnommen und die noch verbleibenden verfügbaren Summen zur Ausrichtung von Beiträgen für gemeinnützige Zwecke, besonders an gewerbliche Bildungsanstalten, verwendet worden.

Inspektionen und Gesetzesübertretungen. Von dem mit der Überwachung der Ausführung des Gesetzes betrauten Amt für Gold- und Silberwaren sind zu diesem Zwecke technische und administrative Inspektionen in den Kontrollämtern, den Grenzzollämtern und in Gold- und Silberwaren-Verkaufsgeschäften angeordnet worden. Durch die Mitwirkung der hauptsächlichsten Zollämter wurde die Aufgabe der mit Vornahme der Inspektionen beauftragten Beamten, deren Zahl ungenügend ist, erleichtert. Der Überwachungsdienst an den Zollstätten in Basel, La Chaux-de-Fonds und Romanshorn gestattet eine gleichmässige, strikte Anwendung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, wie sie zur Aufrechterhaltung der Interessen der Fabrikation und des reellen Handels mit Gold- und Silberwaren notwendig ist.

Die Zahl der vom Zoll-Kontrolldienst verifizierten Gegenstände beläuft sich auf 1,135,396 Stück, nämlich 826,263 Uhrgehäuse und 309,133 Stück echte und unechte Schmucksachen und Silbergeräte. Dabei wurden 445 Fälle von Gesetzesübertretungen entdeckt, von denen 310 Fälle durch Zurückweisung der betreffenden Sendungen an der Grenze erledigt wurden.

Die Inspektionen in den Uhren- und Bijouteriehandlungen haben zur Entdeckung einer erheblichen Zahl von Gesetzesübertretungen geführt, welche den zuständigen Gerichtsbehörden zur Beurteilung überwiesen wurden. Die meisten Verzeigten konnten indessen den Beweis erbringen, dass sie selbst von ihren Lieferanten betrogen worden waren, welcher Umstand strafmildernd in Berücksichtigung gezogen wurde. Mit Recht heben die Inspektionsberichte die durch die Erfahrung bestätigte Tatsache hervor, dass niedrige Goldwaren, vor allem solche aus Gold 8 K. oder 0,333, häufiger ungenügend feinhaltig befunden werden, als dies bei Waren in höheren Goldfeingehalten der Fall ist. Es kann daraus geschlossen werden, dass die im Bijouteriehandel gebotenen Garantien hinsichtlich der Übereinstimmung der Waren mit dem ihnen zugeschriebenen Feingehalt für die geringhaltigen Goldwaren weniger zuverlässig sind, als für die höheren Feingehalte. Durch die sich immer mehr

verallgemeinernde Benutzung der fakultativen Bijouteriekontrolle und die vermitteltst derselben gebotene Feingehaltsgarantie erwachsen dem Detailhandel, namentlich mit goldenen Bijouterieartikeln, unbestreitbare Vorteile, die in letzter Linie dem Publikum zugute kommen, welches begreiflicherweise ausser stande ist, sich auf Grund eigener Prüfung von der Richtigkeit des Feingehalts der ihm verkauften Waren zu überzeugen.

Die in den letzten Jahren in Fachkreisen zutage getretene Bewegung, um von den eidgenössischen gesetzgebenden Räten zur Wahrung der Interessen des Detailhandels mit Bijouterie- und Silberwaren Schutzmassnahmen zu erlangen, ist in Gestalt zweier Eingaben an die Mitglieder der Bundesversammlung zum Ausdrucke gelangt. Die erste dieser Eingaben rührt von dem Verbands der schweizerischen Goldschmiede her, die zweite vom Schweizerischen Optiker-Verband. Beide setzen die Gefahren und die Missbräuche auseinander, zu welchen die Freiheit, Gold- und Silberwaren in allen beliebigen Feingehalten zu verkaufen, im Detailhandel Veranlassung gibt und betonen die Notwendigkeit, diese Freiheit einzuschränken durch Aufstellung eines Bundesgesetzes, durch welches der Minimalfeingehalt für goldene Bijouteriewaren auf 18 K., für solche in Silber auf 0,800 und für die optischen Goldwaren auf 14 K. festgesetzt würde. Die gesetzgebenden Räte haben beide Eingaben dem Bundesrate zur Berichterstattung überwiesen. Zufolgedessen hat das Departement mit Datum vom 31. Dezember 1910 ein Kreisschreiben, dem beide Eingaben beigegeben waren, an die Kantonsregierungen gerichtet mit dem Ersuchen um Abgabe eines Gutachtens über die von den Goldschmieden und den Optikern aufgeworfene grundsätzliche Frage. Die dieser Angelegenheit zukommende Folge gehört nicht mehr in den Rahmen des vorliegenden Geschäftsberichtes.

Münz- und andere Verifikationsproben. Der Feingehalt der im Jahre 1910 von der eidgenössischen Münzstätte geprägten Münzen ist vom Amt für Gold- und Silberwaren verifiziert worden. Diese Feingehaltsprüfung erfolgte unter den im Bundesratsbeschlusse vom 14. Januar 1910 aufgestellten Bedingungen und erstreckte sich über:

- 75 Münzwerke, 20 Frankenstücke mit insgesamt 320 Proben,
- 5 Münzwerke, 2 Frankenstücke mit insgesamt 20 Proben,
- 10 Münzwerke, 1 Frankenstücke mit insgesamt 41 Proben,
- 10 Münzwerke, $\frac{1}{2}$ Frankenstücke mit insgesamt 40 Proben.

Die Gesamtheit dieser 421 analytischen Proben hat erwiesen, dass unsere Gold- und Silbermünzen dem erforderlichen Feingehalte entsprechen, und dass die zur Prägung verwendeten Legierungen homogen zusammengesetzt sind.

An Gold- und Silberwaren mit zweifelhaft erscheinendem Feingehalte sind im ganzen 548 analytische Proben vorgenommen worden, deren Ergebnisse die Beschlagnahme, das Zerschneiden oder die Zurückweisung der betreffenden Waren nach dem Auslande rechtfertigten.

Beziehungen zum Auslande. Unsere Gesandtschaft in Paris hat uns die Bedingungen zur Kenntnis gebracht, die in Art. 35 des Finanzgesetzes für die im Auslande angefertigten und in Frankreich zum Verkauf gelangenden goldenen und silbernen Gegenstände aufgestellt sind. Das genannte Gesetz schreibt für solche Waren das Vorhandensein eines sogenannten Verantwortlichkeitsstempels vor, der von dem den Gegenstand zuerst in den Handel bringenden französischen Verkäufer auf demselben anzubringen ist. Art. 37 des nämlichen Finanzgesetzes erklärt die Bestimmungen der französischen Gesetzgebung über die Feingehaltsgarantie auch auf die ganz oder teilweise aus Platin oder Platin-Iridium zusammengesetzten Waren anwendbar. Der gesetzliche Platineingehalt für die aus diesem Metall bestehenden Waren oder Teilen von solchen ist auf 950 Tausendteile festgesetzt.

Die britische Gesandtschaft in Bern hat uns von dem Wunsche der englischen Regierung Kenntnis gegeben, es möchten die erforderlichen Massnahmen getroffen werden zur Abstellung von Gepflogenheiten, welche darin bestünden, dass auf silbernen Uhrgehäusen schweizerischen Ursprungs Marken eingeschlagen würden, die als eine Nachahmung des englischen Kontrollstempels der Goldsmiths' Company aufzufassen seien. Diese Angelegenheit ist im Berichtsjahre noch nicht zur Entscheidung gelangt, sondern vorgängig dem Justiz- und Polizeidepartement zur Prüfung und Begutachtung überwiesen worden.

Im Interesse der aner kennenswerten Bestrebungen, unter aller Wahrung der Anforderungen der österreichisch-ungarischen Gesetzgebung eine Erleichterung der Kontrollformalitäten zu erlangen, denen die Uhren schweizerischer Herkunft bei ihrer Einfuhr in Österreich-Ungarn unterliegen, haben wir einem Ansuchen des k. k. österreichisch-ungarischen Finanzministeriums entsprochen dahingehend, dem Leiter des österreichischen Kontrollwesens, Herrn Hofrat Dr. Raudnitz, in Erfüllung der ihm übertragenen

Mission einen Einblick in die technischen Einrichtungen unserer Kontrollämter und der industriellen Etablissements zu ermöglichen, die für die Uhren und Uhrgehäuse, die zur Ausfuhr nach dem genannten Lande bestimmt sind, am unmittelbarsten in Betracht kommen. Es darf der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, dass der Besuch des Herrn Dr. Raudnitz in den österreichisch-ungarischen Interessentenkreisen die Überzeugung bestärken werde, dass die in den Handel gelangenden, mit dem amtlichen eidgenössischen Kontrollstempel versehenen goldenen und silbernen Uhrgehäuse hinsichtlich ihres Feingehaltes alle wünschbaren Garantien bieten.

Beeidigte Gold- und Silberprobierer und Personal der Kontrollämter. Die Wiederbesetzung einer infolge Todesfalls beim Kontrollamt in Neuenburg erledigten Stelle hatte für die Kontrollämter Fleurier, Noirmont und Biel verschiedene Personalverschiebungen zur Folge. Dieses letztere Kontrollamt erhielt ausserdem die Bewilligung, einen Probiererkandidaten auszubilden. Trotz der mancherorts eingetretenen Arbeitsüberhäufung konnte den Anforderungen des Dienstes ohne Personalvermehrung genügt werden; immerhin werden einige Kontrollämter zu einer solchen schreiten müssen, falls die steigende Produktion in der Uhrenindustrie andauern sollte. Die für das Berichtsjahr vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung des eidgenössischen Diploms eines beeidigten Probierers sind auf begründetes Ansuchen eines der Kontrollämter hin verschoben worden und werden im Frühling 1911 am eidgenössischen Polytechnikum abgehalten werden.

Eidgenössische Kontrollstempel. Anlässlich der regelmässigen Inspektionen haben die Kontrollämter die nötigen Instruktionen erhalten in allen Fragen betreffend Instandhaltung, sorgfältige Behandlung und Aufbewahrung der Kontrollstempel, sowie Aussergebrauchsetzung der Stempel mit undeutlich gewordenen Spezialerkennungszeichen des operierenden Kontrollamtes. Die Kontrollämter sind diesen Weisungen pünktlich nachgekommen.

Die Anfertigung der Kontrollstempel, ihre Ausfolgung an die Kontrollämter, der Rückzug der abgenutzten Stempel und der Reservebestand gestalteten sich wie folgt:

Auf den Kontrollämtern in Gebrauch befindliche
Kontrollstempel.

Bestand am 31. Dezember 1909 550

Übertrag 550

	Übertrag	550
Ausser Gebrauch gesetzte und von den Kontrollämtern während des Berichtsjahres zurückgesandte Stempel . . .		109
	Verbleiben	441
Den Kontrollämtern im Jahre 1910 abgegebene Stempel . . .		110
Am 31. Dezember 1910 in Gebrauch befindliche Stempel		<u>551</u>

In Bern auf Lager befindliche Stempel.

Reserve am 31. Dezember 1909	333
Im Jahre 1910 ausgegebene Stempel	110
	<u>Verbleiben</u>
	223
Im Jahre 1910 hergestellte Stempel	120
Gesamtreserve am 31. Dezember 1909	<u>343</u>

b. Aufsicht über den Handel mit Gold- und Silberabfällen.

Industrielle, welche berechtigt sind, Gold und Silberabfälle anzukaufen, zu schmelzen oder zu probieren. Am 31. Dezember 1909 betrug die Zahl der gesetzlich autorisierten Käufer, Schmelzer und Probierer 87. Im Laufe des Jahres 1910 wurde das durch Art. 1 des Gesetzes vorgeschriebene Souchenregister 5 neuen Gesuchstellern verabfolgt, wodurch die Zahl der Industriellen, welche dem Gesetze unterstellt sind, auf 92 anstieg. Da indessen 3 Autorisationen infolge Verzichts oder Streichung in Wegfall gekommen sind, so belief sich zu Ende des Jahres 1910 die Zahl der berechtigten Käufer, Schmelzer und Probierer auf 89. Dieselben verteilen sich auf die einzelnen Kantone wie folgt: Neuenburg 51, Bern 19, Genf 10, Solothurn 3, Schaffhausen 1, Zürich 2, Basel 2 und Zug 1.

Es sind im Jahre 1910 222 Souchenregister, 13,700 Legitimationskarten und 190 Hefte mit Spezialvorweisungsscheinen abgegeben worden.

Übersicht der Operationen. Die Zahl der im Jahre 1910 vollzogenen Käufe, Einschmelzungen und Proben (eingegangene und eingeschriebene Bordereaux) beläuft sich auf 22,017. Die von den Käufern für die Abfälle bezahlte Summe erreicht ein Total von Fr. 13,926,364.85, was gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung von Fr. 1,349,799 ausmacht.

Auf Ende Dezember 1909 betrug die Zahl der den Verkäufern von Abfällen eröffneten Konti 4712. Im Laufe des Jahres 1910 stieg die Zahl derselben auf 5502, also um 790.

Die Überwachung über die stattgehabten Käufe, Einschmelzungen und Proben von Edelmetall-Abfällen und -Schmelzprodukten in bezug auf deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften ist vom Amt für Gold- und Silberwaren, unter Mitwirkung der 13 Kontrollämter und der 18 Aufseher (Préposés), ausgeübt worden. Zu diesem Zwecke sind bei den im Besitze des eidgenössischen Souchenregisters befindlichen Industriellen regelmässige Inspektionen vorgenommen worden, welche dargetan haben, dass den gesetzlichen Verpflichtungen seitens der genannten Industriellen im allgemeinen gewissenhaft nachgekommen wird. Die Führung der eidgenössischen Souchenregister ist vorschriftsgemäss erfolgt und hat nur zu wenigen Bemerkungen wegen unabsichtlich oder aus Unachtsamkeit begangenen Unregelmässigkeiten Anlass gegeben. Um der Wiederholung derartiger Unregelmässigkeiten vorzubeugen und die autorisierten Industriellen zu möglicher Genauigkeit und Achtsamkeit anzuspornen, hat ihnen das eidgenössische Amt durch Kreisschreiben die wesentlichsten Bestimmungen in Erinnerung gebracht, deren strikte Beobachtung allein gesetz- und vorschriftswidrige Handlungen zu verhüten vermag. Welche Wichtigkeit insbesondere dem Stempelzeichen des Schmelzers auf den Gold und Silberbarren (Lingots) als Ursprungszeichen und demjenigen des Probierers als Feingehaltsgarantie zukommt, ist den Interessenten nunmehr hinlänglich bekannt. Das Klischee des Stempelzeichens des Schmelzers ist im Berichtsjahre von 45 neuen Industriellen deponiert worden, womit die Zahl der Personen, welche diese Deponierung bewerkstelligt haben, auf 672 angewachsen ist.

Gesetzesübertretungen. Über zwei autorisierte Käufer und Schmelzer, welche nicht legitimierte Edelmetallabfälle zum Ankauf und Einschmelzen entgegengenommen hatten, wurden auf administrativem Wege Geldbussen verhängt. Auf gleiche Weise ist auch eine Gesetzesübertretung von Industriellen, welche, ohne hierzu gesetzlich berechtigt zu sein, nicht legitimierte Edelmetallabfälle eingeschmolzen hatten, zur Erledigung gelangt.

In Sachen einer schon im letztjährigen Geschäftsbericht erwähnten schwereren, von einem autorisierten Käufer begangenen Gesetzesübertretung, welche gerichtlich anhängig gemacht werden musste, ist im Berichtsjahre das Urteil erfolgt, laut welchem der

Beklagte und ein Mitschuldiger desselben jeder zu 4 Monaten Gefängnis, Fr. 200 Busse, 5 Jahren Einstellung in den bürgerlichen Rechten und beide solidarisch zu den Gerichtskosten im Betrage von Fr. 336 verurteilt wurden. Überdies ist dem betreffenden Industriellen die Ermächtigung zum gewerbsmässigen Ankauf und Einschmelzen von Gold- und Silberabfällen entzogen worden.

Die strenge Ahndung, welche die obengenannte Gesetzesübertretung erfahren hat, beweist, dass die zuständigen Behörden entschlossen sind, den Industrien, welche Edelmetalle verarbeiten, die Vorteile zu erhalten, die ihnen aus der strikten Anwendung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften erwachsen. Je genauer und vollständiger nun das Gesetz gehandhabt wird, desto näher wird man zu dem Ziele gelangen, das sich der Gesetzgeber vorgesteckt hat, die Veruntreuungen von Edelmetallabfällen, die sich aus der Uhren- und Bijouteriefabrikation ergeben, unmöglich zu machen. Man darf wohl behaupten, dass dieses Ziel nahezu erreicht ist, wenn man die grosse Zahl von Personen in Betracht zieht, deren Arbeit zur Erzeugung von Gold- und Silberabfällen im Werte von zirka 14 Millionen Franken beiträgt.

Unabhängig von den in der untenstehenden Übersicht enthaltenen Zahlenangaben sind im Jahre 1910 „Wiederverkäufe“ von Edelmetallabfällen oder Schmelzprodukten aus solchen im Werte von etwa 4 Millionen Franken bewerkstelligt worden. Dabei handelt es sich um die von autorisierten Käufern und Schmelzern an ebenfalls zum Handel mit Edelmetallabfällen berechnigte Gold- und Silber-Scheideanstalten erfolgte Verkäufe. Obwohl auch diese Operationen regelmässig kontrolliert und eingetragen werden, sind sie indessen nicht in der Summe von Fr. 13,926,364.85 inbegriffen, welche den Wert der eigentlichen „Abfälle“ im Sinne des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung darstellt.

Vergleichende Zusammenstellung des mittleren Silberkurses per Kilogramm zu $\frac{1000}{1000}$ fein, welcher den Kontrollämtern in den letzten 10 Jahren als Grundlage für die Wertberechnung der Handelsbarren (Lingots) gedient hat.

1901 . . .	Fr. 100	1906 . . .	Fr. 113
1902 . . .	„ 88	1907 . . .	„ 109
1903 . . .	„ 91	1908 . . .	„ 88
1904 . . .	„ 97	1909 . . .	„ 86
1905 . . .	„ 102	1910 . . .	„ 90

Der Wert des Goldes wird fortwährend nach dem üblichen Tarif von Fr. 3437.46 per Kilogramm ¹⁰⁰⁰/₁₀₀₀ fein berechnet.

Übersicht der im Jahre 1910 kontrollierten Käufe, Einschmelzungen und Proben von Gold- und Silberabfällen.

Kreise.	Käufer, Schmelzer und Probierer (am 31. Dez. 1910).	Bordereaux.	Eröffnete Konti 31. Dezember 1910.	Abfälle (bezahlter Wert).		In % des Wertes.
				Fr.	Rp.	
1. Biel	6	2,670	702	679,773	80	5,0
2. La Chaux-de-Fonds	25	9,438	1,597	3,552,493	95	25,6
3. Delsberg	3	335	112	108,353	15	0,8
4. Fleurier	10	330	101	81,504	35	0,6
5. Genf	9	3,437	858	5,301,993	85	38,0
6. Grenchen	3	288	108	37,580	10	0,8
7. Le Locle	13	1,539	376	2,002,798	85	14,4
8. Neuenburg	6	449	127	161,111	60	1,0
9. Le Noirmont	4	401	164	516,534	—	3,7
10. Pruntrut	1	539	279	45,208	70	0,8
11. St. Immer	6	801	267	478,372	45	3,4
12. Schaffhausen	4	1,142	492	923,231	25	6,6
13. Tramlingen	2	648	319	37,408	80	0,8
Am 31. Dezember 1910	92	22,017	5,502	13,926,364	85	100
Am 31. Dezember 1909	90	21,244	4,712	12,576,565	85	—
Vermehrung 1910	2	773	790	1,349,799	—	—

B. Zollverwaltung.

I. Gesamtergebnisse der Rechnung.

Im Jahre 1910 erreichten die Gesamtroheinnahmen der Zollverwaltung den Betrag von Fr. 80,660,829. 97
im Vorjahre 1909 hatten dieselben betragen „ 74,392,011. 49

Es ergibt sich somit pro 1910 eine Mehreinnahme von Fr. 6,268,818. 48 gegenüber dem Vorjahre.

Für nähere Angaben über die Ursachen der Mehreinnahmen pro 1910 verweisen wir auf unseren Bericht zur Staatsrechnung, Abteilung Zollverwaltung.

Diesen Einnahmen steht eine Gesamtausgabe der Zollverwaltung pro 1910 im Betrage von . . . Fr. 7,526,208. 44 gegenüber.

Im Voranschlag von 1910 waren vorgesehen (inklusive Nachtragskredit, von Fr. 2000, II. Serie, I, A, 1) „ 7,887,600. —

Hieraus ergibt sich eine Minderausgabe von Fr. 361,391. 56 gegenüber dem Voranschlag.

Rechnet man hierzu das Ergebnis der Gesamtroheinnahmen pro 1910 mit „ 80,660,829. 97

so ergibt sich eine Totalsumme von . . Fr. 81,022,221. 53

Übertrag Fr. 81,022,221. 53

Im Voranschlag von 1910 war als Gesamteinnahme der Zollverwaltung ein Betrag von	„ 72,883,000. —
vorgesehen. Mit Einschluss der Ausgabensparnis stellt sich daher das endgültige Rechnungsergebnis der Zollverwaltung um	Fr. 8,139,221. 53
günstiger als der Voranschlag von 1910.	

II. Gesetze, Verordnungen, Verträge.

A. Zollwesen.

1. Anwendung des Zollltarifs. Es darf mit Befriedigung konstatiert werden, dass im Jahre 1910 die Zahl der Reklamationen betreffend Tarifierung wiederum erheblich zurückgegangen ist. Und zwar sind nicht nur diejenigen Reklamationen im Abnehmen begriffen, welche auf ungenügende Deklarationen seitens der Versender zurückzuführen sind, sondern ganz besonders auch die Anstände, welche sich aus der Interpretation der Tarifbestimmungen ergeben.

Die Bestimmungen der Papierkategorie, deren ausserordentlich schwierige Durchführbarkeit schon wiederholt hervorgehoben worden ist, haben neuerdings zu diplomatischen Auseinandersetzungen mit Deutschland Anlass gegeben, die noch nicht zum Schlusse gelangt sind.

Die bereits im letztjährigen Berichte erörterte Frage der Verzollung von Papieren mit Wasserzeichen hat durch neue Tarifentscheide des Bundesrates ihre Erledigung gefunden.

Ein durch Vermittlung der deutschen Gesandtschaft gestelltes Gesuch um Einreihung von einschichtigem Karton unter die für Packpapiere vorgesehenen Tarifpositionen musste abschlägig beschieden werden. Dagegen wurde im Sinne einer freiwillig gewährten Konzession und in der Voraussetzung, dass auch die schweizerischen, in Berlin hängigen Zollbegehren eine entgegenkommende Erledigung erfahren werden, die Zulassung bestimmter Papiere im Gewichte von weniger als 200 g per m², die sonst ihrer Beschaffenheit nach als Druckpapiere nach Tarif Nr. 301 zollpflichtig wären, zum Ansatz von Fr. 7 per q nach Nr. 294 zugestanden, sofern dieselben tatsächlich zu Packzwecken be-

stimmt sind und bis zu 10 Bogen gelegt und in der Mitte gefalzt und kreuzweise umschnürt zur Einfuhr gelangen.

Einer eingehenden Untersuchung hat die Frage der Verzollung von Karten mit geprägten Rändern, Vignetten, etc. gerufen. Von der Erwägung ausgehend, dass der bundesrätliche Entwurf zum gegenwärtigen Zolltarif unabhängig von der nunmehrigen Nummer 306 unter der Kategorie der „bedruckten Papiere, Kartons und Pappen“ eine spezielle Position 312, lautend: „Papiere, Kartons und Pappen, gepresst, geprägt“ enthalten hat, die von den gesetzgebenden Räten mit dem protokollarischen Vermerk: „Diese Position ist zu streichen im Sinne der Einreihung unter die Nummern 305/310 (jetzt 312/317) je nach dem Druckverfahren und nach Beschaffenheit“, fallen gelassen worden ist, hatte die Oberzolldirektion verfügt, dass Karten mit gepressten oder geprägten Vignetten, Rändern etc. als „bedruckt“ unter die Kategorie VI, C. zu fallen haben, unter Assimilierung des Blindprägedruckes mit dem typographischen einfarbigen Drucke der Positionen 312/313 und des Farbprägedruckes (gleichzeitige Herstellung von Druck und Prägung mittelst Spezialmaschinen) mit den „Drucken nach andern Verfahren“ der Positionen 316/317. Gegen diese Tarifierung ist seitens Deutschlands Einspruch erhoben und die Einreihung derartiger Karten unter die Kategorie der „unbedruckten Papiere mit nachträglicher Bearbeitung“ beantragt worden. Andererseits stellte sich der Verein schweizerischer Lithographiebesitzer auf den Standpunkt, dass auch die blindgeprägten Karten, da im Tiefdruckverfahren erstellt, nach den Positionen 316/317 zu verzollen seien. Der Bundesrat hat die von der Oberzolldirektion verfügte Tarifierung gutgeheissen, hauptsächlich im Hinblick darauf, dass in der vorerwähnten Position 312 des bundesrätlichen Entwurfes ein Ansatz vorgesehen war, der in der Höhe ungefähr demjenigen der typographisch einfarbig bedruckten Papiere entsprach.

Ein Antrag Deutschlands um Aufhebung des erläuternden N. B. ad 369/370 des Gebrauchstarifs, wonach die mit mehr als 5 Geschirrflügeln hergestellten Gewebe unter die gemusterten Gewebe zu fallen haben, ist vom Bundesrate nach allseitiger Prüfung der Frage in ablehnendem Sinne beantwortet worden.

Die im letztjährigen Berichte erwähnte Konzession, welche Österreich-Ungarn bezüglich der Verzollung von Pferddecken und Kotzen aus den unter Tarif Nr. 500 genannten Stoffen gewährt worden ist, hat zu neuen Anständen geführt, deren Grund haupt-

sächlich in der Schwierigkeit liegt, verarbeitete Wollhaare und Abfallwollhaare von einander zu unterscheiden.

Im Jahresberichte pro 1908 ist auf eine Reklamation hingewiesen worden, welche von der italienischen Regierung bezüglich der Verzollung von Hausteinen aus dem Simplongebiet beim Zolldepartement anhängig gemacht und schweizerischerseits nach Einholung eines Gutachtens bei Hrn. Prof. Dr. Heim in Zürich in ablehnendem Sinne beschieden worden war. Im Berichtsjahre ist Italien in der nämlichen Angelegenheit neuerdings beim Zolldepartement vorstellig geworden, wobei dem Gutachten des Hrn. Prof. Dr. Heim in Zürich ein solches eines italienischen Sachverständigen gegenübergestellt wurde. Das Zolldepartement hat das Gegengutachten des Hrn. Prof. Heim, sowie ein weiteres Gutachten des Hrn. Prof. Dr. Hugi in Bern eingeholt und der italienischen Regierung zur Einsichtnahme und Rückäusserung unterbreitet. Am Ende des Berichtsjahres war die Angelegenheit noch hängig.

Eine Ausnahmebehandlung, welche seitens der Zollverwaltung schon unter der Herrschaft des frühern Tarifs hinsichtlich der Verzollung von Putztüchern und den zu deren Herstellung dienenden Baumwollabfallgarnen auf Zusehen hin zugestanden worden war, hat der Bundesrat, auf Antrag der Zollverwaltung aufgehoben, auf den Nachweis hin, dass das fragliche Garn nunmehr auch in der Schweiz fabriziert wird.

Ein Rekurs einer einheimischen Glashütte gegen die von der Zollverwaltung vorgeschriebene Tarifierung, nach welcher die durch Ätzen oder durch das Sandstrahlverfahren mit einer Marke oder einem Namen versehenen Flaschen nicht als „graviert“ zu betrachten sind, ist vom Bundesrate abschlägig beschieden worden.

Hinsichtlich der Unterscheidung zwischen den „Suppenartikeln“ der Position 100^a einerseits und den „Suppenwürzen“ der Positionen 79 und 103 andererseits wurden einlässliche erläuternde Bestimmungen aufgestellt.

Die Zulassung nach Tarif Nr. 970 zu Fr. 7 per q ist beschränkt worden auf den unvermischten, rohen oder gereinigten, auch parfümierten Süssholzsafft. Damit soll der missbräuchlichen Inanspruchnahme dieser Position für angebliche Süssholzsafftfabrikate ein Ende gesetzt werden, welche nur zum kleinsten Teile aus Süssholzsafft, zum weitaus grössten Teile aber aus minderwertigen andern Stoffen (Stärke, Dextrin, etc.) bestehen.

Von den jedem Zollbeamten periodisch zugehenden Nachträgen zu den gedruckten „Erläuterungen zum Zolltarif“, verdienen spezielle Erwähnung: eine Tabelle der Metalllegierungen und eine einlässliche Instruktion betreffend Verzollung der im Tarif nicht ausdrücklich genannten, aus verschiedenen Metallen zusammengesetzten Waren, sowie der Holzwaren in Verbindung mit Metallen, Textilstoffen oder Papier. Es hat damit eine Frage ihre prinzipielle Erledigung gefunden, über welche früher nur von Fall zu Fall entschieden worden war.

Der Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins ist auch im Berichtsjahre in manchen Tariffragen um sein Gutachten angegangen worden und wir erfüllen eine angenehme Pflicht, wenn wir dessen bereitwilliges Entgegenkommen in anerkennendster Weise hervorheben.

2. Warenverzeichnis zum schweizerischen Zolltarif. Das in Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend den schweizerischen Zolltarif vorgesehene Warenverzeichnis ist durch die Oberzolldirektion fertiggestellt worden und auf Ende 1910 in deutscher Sprache erschienen. Dasselbe bildet einen Band von 957 Druckseiten und wird zum Preise von Fr. 2.50 per Exemplar abgegeben. Die Bearbeitung der französischen Ausgabe ist im Gange.

3. Erhebung von Verzugszinsen bei nachträglichen Zollzahlungen. Der Bundesratsbeschluss vom 3. November 1900 (A. S. n. F. XVIII 281) betreffend die Erhebung von Verzugszinsen bei nachträglichen Zollzahlungen ist einer Revision unterstellt und durch Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1910 (A. S. n. F. XXVI 1555) durch Einbeziehung der übrigen Interimsabfertigungen ergänzt worden.

4. Reverswaren. Der Verkehr mit reverspflichtigen Waren nimmt fortwährend zu und es ist die Zahl der einheimischen Geschäftsfirmer, welche von der günstigeren Zollbehandlung der je nach ihrer Verwendung verschiedenen Zollansätzen unterliegenden Waren Gebrauch machen, im Berichtsjahre von 1100 auf 1400 gestiegen.

5. Zollabfertigung leicht verderblicher Waren an Sonn- und Feiertagen. Nach Art. 15 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz werden im Bahn- und Schiffverkehr

an Sonn- und Feiertagen ausser dem Personenverkehr nur transitierende und solche zur Einfuhr bestimmte Eilgüter, welche raschem Verderben ausgesetzt sind, zollamtlich abgefertigt. Damit an allen Zollstellen nach einheitlichen Gesichtspunkten verfahren wird, ist zuhanden der Zollämter ein Verzeichnis derjenigen leichtverderblichen Güter aufgestellt worden, welche, wenn in Eilgut- oder Expresssendung eingehend, auch an Sonn- und Feiertagen zur Einfuhr oder zur Ausfuhr abzufertigen sind. Bei Abfertigung anderer als der in diesem Verzeichnis erwähnten Waren, die nach dem Ermessen der Zollstellen stattfinden kann, wenn der Warenführer es ausdrücklich verlangt, wird die in Art. 14 der Vollziehungsverordnung vorgesehene Extraabfertigungsgebühr berechnet.

6. Zollabfertigung an kantonalen Feiertagen. Im Hinblick darauf, dass in einzelnen Kantonen ausser den in Art. 55 des Eisenbahntransportreglements bezeichneten allgemeinen Feiertagen weitere Feiertage mit Beschränkung des Bahngüterverkehrs bestehen, hat es sich notwendig erwiesen, für jedes Grenzbahnzollamt zu bestimmen, in welcher Ausdehnung der Zolldienst an diesen Tagen stattzufinden habe. Dabei wurde nach Möglichkeit den Wünschen und Bedürfnissen des Bahndienstes Rechnung getragen.

7. Vereinfachung der Transitstatistik. Bei den sich stets mehrenden Aufgaben des Zolldienstes, verbunden mit dem Anwachsen des Verkehrs, hat es sich als notwendig erwiesen, die Inanspruchnahme der Zollstellen für die die Schweiz nur transitierenden Waren im Sinne einer Vereinfachung der statistischen Anschreibung dieses Verkehrs einzuschränken, um für andere wichtigere Arbeiten mehr Zeit zu gewinnen. Bisher wurde dieser Transitverkehr statistisch in gleicher Weise behandelt, wie die viel wichtigere direkte Ein- und Ausfuhr. Bei der weitgehenden Spezialisierung des Zolltarifs namentlich für Fabrikate und bei dem meist ungenügenden Deklarationsmaterial, das für Transit sendungen vorliegt, begegnete die statistische Zuteilung derselben sehr oft Schwierigkeiten, worunter auch die Zuverlässigkeit der betreffenden statistischen Angaben zu leiden hatte. Die Vereinfachung erfolgte in der Weise, dass die Einzelnumerierung nur für die wichtigsten Transitgüter beibehalten wurde, während andere Waren wie Garne, Gewebe, Metallwaren usw. in Gruppen zusammengefasst sind. Das neue Verzeichnis, das im Einvernehmen mit den massgebenden Verkehrsorganen aufgestellt wurde, konnte auf diese Weise von den bisher 1317 Positionen auf 124

reduziert werden, womit für den Zolldienst eine ganz wesentliche Arbeitersparnis erzielt ist, nebst dem dass auch das deklarierende Publikum und die Transportanstalten dabei gewinnen. Der unmittelbare Transitverkehr wird nun vom 1. Januar 1911 an auf Grund des neuen vereinfachten Warenverzeichnisses statistisch ermittelt.

8. Internationale Handelsstatistik. Da die von den einzelnen Staaten publizierten Statistiken über die Warenein- und -ausfuhr wegen der Verschiedenartigkeit der Warenrubrizierung eine Vergleichung der handelsstatistischen Ergebnisse nicht oder nur zu einem kleinen Teile gestattet, so ist auf statistischen und anderen Kongressen schon wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte eine internationale Vereinbarung zum Zwecke der Aufstellung einer besonderen Liste wichtigster Warenartikel getroffen werden, nach welcher jeder Staat die handelsstatistischen Daten behufs der Vergleichbarkeit zu publizieren hätte. Die belgische Regierung hat zum Zwecke der weitem Behandlung dieses Postulates im September 1910 eine internationale Konferenz nach Brüssel einberufen, an welcher nebst der Schweiz fast alle europäischen wie auch zahlreiche überseeische Staaten vertreten waren. Als Grundlage der Verhandlung dienten ein belgisches Projekt mit 203 Rubriken und ein schweizerisches Gegenprojekt mit 108 Rubriken. Die Konferenz einigte sich auf eine Liste mit 185 Positionen und Belgien übernahm es, den Regierungen der beteiligten Staaten hiervon Kenntnis zu geben, sowie die Initiative zu den weitem Verhandlungen zu ergreifen, welche für die Verwirklichung der in Aussicht genommenen periodischen, internationalen Publikation notwendig sein werden. Dazu gehört namentlich eine Vereinbarung über die Errichtung eines internationalen statistischen Amtes, die Aufstellung des Programms über die Tätigkeit desselben und die Wahl des Amtssitzes.

9. Vereinfachung der Abfertigung des Posttransitverkehrs. Im Anschluss an ein von der schweizerischen und der deutschen Postverwaltung eingeführtes verbessertes Postauswechslungsverfahren hat im Verlaufe des Sommers die zollamtliche Abfertigung der Posttransitstücke, zunächst mit Beschränkung auf den am stärksten belasteten Verkehr Basel-Chiasso, ohne Bedenken für die Zollsicherheit vereinfacht werden können, wobei die bisher für diesen Durchgangsverkehr ausgestellten Transitscheine in Wegfall kommen. Das neue Verfahren, welches

für die beiden Verwaltungen Erleichterungen und Ersparnisse in sich schliesst, hat sich bisher bewährt, so dass dasselbe in der Folge auch auf andern Strecken mit starkem Posttransitverkehr zur Anwendung gelangt ist.

10. Ausdehnung der Abfertigung mit Jahresgeleitschein auf Eier und Wachholderbeeren. Auf begründete bezügliche Gesuche hin haben wir beschlossen, dass Eier und Wachholderbeeren unter diejenigen Warenartikel einzureihen seien, für welche nach Massgabe von Art. 57 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz Zollgeleitscheine auf Jahresfrist ausgestellt werden können.

11. Gesuche um Zollbefreiung bezw. Zollermässigung auf Grund von Art. 4 des Zolltarifgesetzes. Im Hinblick auf den schlechten Ausfall der Weinernte hat die Genfer Regierung unter Berufung auf Art. 4 des Bundesgesetzes über den schweizerischen Zolltarif den Bundesrat ersucht, die Möglichkeit der vorübergehenden Aufhebung der Einfuhrzölle auf frischen Trauben und Wein für den Hausgebrauch in Erwägung zu ziehen. Von der dem Bundesrat durch Art. 4 des Tarifgesetzes eingeräumten Befugnis ist, obwohl die gleiche Bestimmung seit Beginn des eidgenössischen Zollwesens besteht, ein einziges Mal im Jahre 1893 im Hinblick auf die damalige Futternot Gebrauch gemacht worden. Die Massnahme rechtfertigt sich nur bei wirklichem Notstande, von dem weiteste Kreise der Bevölkerung betroffen sind, insbesondere bei Teuerung unentbehrlicher Lebensmittel. Wein ist aber zum Lebensunterhalt nicht notwendig, auch kann er durch andere Getränke sehr leicht ersetzt werden. Ausserdem hat sich ergeben, dass in andern Landesgegenden die Weinerträge besser ausgefallen sind als in der Westschweiz und dass Zollreduktion oder gar Zollbefreiung diesen Gegenden nichts weniger als erwünscht gewesen wäre. Im Hinblick auf diese und andere Erwägungen musste die Antwort des Bundesrates, die sich im Bundesblatt 1910, Bd. V, S. 439 publiziert findet, abschlägig lauten.

Vom Verband schweizerischer Metzgermeister ist, gestützt auf den zit. Art. 4 des Zolltarifgesetzes das Ansuchen um vorübergehende Ermässigung des Zolles für Schlachtochsen von Fr. 27 auf Fr. 10 per Stück gestellt worden. Eine Massnahme in diesem Sinne hätte eine so bescheidene Entlastung der Fleischpreise bedeutet, dass der Konsument davon nichts zu verspüren bekommen hätte, zumal das Gesuch nur die Reduktion der Viehzölle, nicht

auch der Fleischzölle im Auge hatte. In dieser Form hätte die Zollentlastung überhaupt nur einem einzigen Erwerbszweige einen kleinen Nutzen gebracht, während eine so ausserordentliche Massnahme nur in Frage kommen kann, wenn damit die Milderung eines bestehenden allgemeinen Notstandes erreicht wird. Solche Verhältnisse lagen aber nicht vor, im Gegenteil hatte die schweizerische Bauernsamen gegen das Gesuch energisch Stellung genommen. Der Bundesrat hat daher auch diesem Gesuche nicht Folge geben können (s. dessen Antwort im Bundesblatt 1910, Bd. V, S. 436).

Ein Gesuch um Zollentlastung wurde auch von der Vereinigung schweizerischer Calicot-Webereien gestellt, welche, um einer infolge eines Zusammenschlusses der Spinnereien eingetretenen Steigerung des Garnpreises zu begegnen, um zollfreie Einfuhr eines begrenzten Quantums Baumwollgarn nachsuchten. Es konnte auch diesem Gesuche nicht entsprochen werden, weil die Voraussetzungen des Gesetzes zur Gewährung einer solchen vorübergehenden Zollerleichterung nicht vorlagen und es überhaupt nicht zulässig gewesen wäre, den der einheimischen Spinnerei durch das Zolltarifgesetz gewährten Schutz durch administrative Massnahmen illusorisch zu machen. Auch in der dem Gesuch nachträglich gegebenen geänderten Fassung, es möchte die nachgesuchte Vergünstigung wenigstens im Veredlungsverkehr bewilligt werden, also unter der Bedingung der Wiederausfuhr der aus den Garnen erstellten Gewebe, konnte nicht entsprochen werden, einerseits im Hinblick auf die entgegenstehenden überwiegenden Interessen der übrigen Textilindustrie, andererseits weil das Verarbeiten von Garn zu Geweben nicht unter den Begriff einer Veredlungsarbeit fällt, welche zur Voraussetzung hat, dass die wesentliche Beschaffenheit der Ware nicht verändert wird.

12. Gewichtsabzug für neuen Wein. In der bestehenden Kontroverse mit Italien bezüglich des Gewichtsabzuges für neuen Wein, auf welche im letzten Geschäftsbericht hingewiesen wurde, hat im Berichtsjahre die Konstituierung des Schiedsgerichtes stattgefunden, dessen Obmann auf Wunsch beider Teile vom Präsidenten des permanenten Schiedsgerichtshofes im Haag bezeichnet wurde. In der Folge wurde beiden Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt in schriftlichen Memorialen mit Replik und Duplik darzulegen, sodass der Gerichtshof sich seit geraumer Zeit im Besitz des beiderseitigen Beweismaterials befindet. Es bleibt nun der Schiedsspruch abzuwarten.

13. Zollfreie Einfuhr von Wein im landwirtschaftlichen Grenzverkehr. Trotz aller Wachsamkeit der Zollorgane ist es kaum möglich, den unlautern Manipulationen wirksam beizukommen, zu denen die gesetzlichen Zollerleichterungen im landwirtschaftlichen Grenzverkehr, insbesondere mit Bezug auf die Weineinfuhr, Anlass geben und worüber schon in früheren Geschäftsberichten wiederholt die Rede gewesen ist. Es handelt sich dabei insbesondere um die Einfuhr aus den Grenzzone von Hochsavoyen und des Veltlins. Die Kontrolle ist für die schweizerische Zollverwaltung aus dem Grunde mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, weil sie nur im Auslande ausgeübt werden kann. Wohl hat die französische Verwaltung der indirekten Steuern die Mitwirkung ihrer Organe bei Festsetzung der Weinerträge, die dort zu Steuerzwecken ermittelt werden, in Aussicht gestellt, allein die hieran geknüpften Erwartungen sind, soweit es sich wenigstens um die Einfuhr aus Hochsavoyen handelt, nicht ganz in Erfüllung gegangen, indem diese Mitwirkung nicht immer verlässlich ist, sei es, dass die betr. Organe keine Instruktionen erhalten haben, sei es, dass sie der Sache nicht genügend Verständnis entgegenbringen.

Noch schlimmer stehen die Verhältnisse im Veltlin, wo es leider äusserst schwer war, zuverlässige Angaben über die Weinerträge zu erhalten. Auf Ansuchen hin haben nun die italienischen Behörden sich bereit erklärt, amtliche Bescheinigungen über die Eigentumsverhältnisse, die Lage und den Flächeninhalt der Grundstücke, für deren Produkte Zollbefreiung verlangt wird, auszustellen, so dass an Hand dieser Angaben, verbunden mit einer kurz vor der Weinernte durch Experten vorgenommenen Schätzung der Weinertrag annähernd richtig dürfte ermittelt werden können. Des fernern wird verlangt, dass die vom Freipassinhaber kurz vor der Weinernte abzugebende definitive Deklaration des Rebenertrages von der Gemeindebehörde beglaubigt sein muss.

Im Hinblick auf diese Mitwirkung italienischer Stellen bei der Kontrolle hat die Oberzolldirektion im Berichtsjahre eine spezielle Instruktion betr. die Einfuhr der Produkte des Weinbaues im landwirtschaftlichen Grenzverkehr über die Zollämter Campocologno und Castasegna erlassen, durch welche wenigstens in der Ermittlung der Erträge annehmbare Verhältnisse geschaffen worden sind. Der Zustand ist aber in anderer Beziehung noch nicht befriedigend, indem die Zollverwaltung nach wie vor durch fingierte Pachtverträge, durch Einfuhr von angekauften Produkten und andere unreelle Manipulationen hintergangen werden kann,

denen schlechterdings nicht beizukommen ist. Immerhin sind einige dieser Fälle der Zollverwaltung zur Kenntnis gelangt, was ermöglichte, gegen die Fehlbaren einzuschreiten.

14. Luftschiffahrt. Von besondern Massnahmen zur Wahrung der fiskalen Interessen bei der in rascher Entwicklung begriffenen Luftschiffahrt konnte für einstweilen abgesehen werden, indem bisher auf Grund der allgemeinen Vorschriften das Nötige von Fall zu Fall vorgekehrt wurde. Es steht in Aussicht, dass die Frage der Kontrolle der die Grenze überschreitenden Luftfahrzeuge auf internationalem Wege geordnet wird.

15. Veredlungsverkehr. Am aktiven und Transit-Veredlungsverkehr beteiligten sich im Berichtsjahre 564 (Vorjahr 517) und am passiven Veredlungsverkehr 660 (Vorjahr 587) Firmen. Hierbei ist der Grenzverkehr sowie der passive Stickerei-Veredlungsverkehr mit dem Vorarlberg nicht inbegriffen.

Von den 70,000 Stück Drucktüchern à zirka 80 m Länge, welche alljährlich zugunsten der Glarner Druckerei auf dem Wege der Admission temporaire eingehen dürfen, sind im Berichtsjahre 13,537 $\frac{1}{4}$ Stück (Vorjahr 16,957 $\frac{3}{4}$) zur Freipassabfertigung angemeldet und 12,595 $\frac{3}{4}$ Stück (Vorjahr 15,628 $\frac{1}{4}$) tatsächlich mit Freipass abgefertigt worden.

Zu einem hartnäckigen Kampfe zwischen den beteiligten Interessensverbänden hat die Frage der Zulässigkeit des Transitveredlungsverkehrs mit englischer Baumwollmousseline zum Mercerisieren in der Schweiz geführt. Für die Gewährung dieses Verkehrs hatten sich der Verband schweiz. Stückwaren-Ausrüst-Anstalten sowie die st. gallischen und zürcherischen Stoffhändler bemüht, während der schweiz. Spinner-, Zwirner- und Weberverein entschieden dagegen Stellung nahm, weil er darin eine Schädigung der einheimischen Mousselinweberei erblickte. Bei einer entscheidenden Konferenz, an welcher Vertreter der beteiligten Industriezweige sowie weiterer Kreise des Handels und der Industrie, ferner des Handelsdepartements und der Zollverwaltung teilnahmen, vermochten aber die Vertreter der Weberei, die sich wie früher auf den Standpunkt der Ablehnung gestellt hatten, den Nachweis nicht zu erbringen, dass ihre Industrie durch die Gewährung der Admission temporaire für breite Baumwollmousseline eine Schädigung erleide. Die zähe geführten Verhandlungen liessen erkennen, dass die überwiegenden Interessen (Art. 6 des

Zolltarifgesetzes) in dieser Streitfrage auf Seite der Ausrüsterei und des Exporthandels liegen, welche durch Verweigerung des Transitveredlungsverkehrs geschädigt worden wären, ohne dass für die Weberei ein Vorteil durch vermehrten Absatz eigener Produkte hätte resultieren können. Das Zolldepartement hat daher auf Grund dieser Verhandlungen den Transitveredlungsverkehr für rohe englische Baumwollmousseline zum Mercerisieren und Ausrüsten gestattet, jedoch um den Befürchtungen der Weberei tunlichste Rechnung zu tragen, ausdrücklich nur auf Zusehen hin und mit der Beschränkung auf Ware von 112—120 cm Rohbreite mit einer Fadenzahl von nicht mehr als 24 Zettel und 23 Schuss per $\frac{1}{4}$ Zoll frz. = $\frac{18}{17}$ per 5 m/m und einer Garnnummer nicht feiner als $\frac{80}{120}$. Unter dieser Einschränkung hat sich auch der Spinner-, Zwirner- und Weberverein mit der Bewilligung einstweilen abgefunden.

Vor eine ebenso folgenschwere Entscheidung sieht sich die Zollbehörde gestellt infolge eines Gesuches der ostschweiz. Stickereiindustrie um Bewilligung der Freipassabfertigung im passiven Veredlungsverkehr für Stickwaren zum Ausrüsten im Vorarlbergischen. Das Gesuch ist darauf zurückzuführen, dass die schweiz. Ausrüstanstalten sich zu einem Verbande zusammengeschlossen haben, um die Preise zu reglieren, wodurch die Stickereiindustrie ihre Interessen bedroht sah. Die Sache war auf Ende des Berichtsjahres noch nicht genügend abgeklärt, so dass ein Entscheid bis zu jenem Zeitpunkte nicht getroffen werden konnte.

16. Bundesgesetz betreffend das Absinthverbot.

An der Vollziehung dieses auf 7. Oktober 1910 in Kraft getretenen Bundesgesetzes haben auch die Zollorgane mitzuwirken, welchen die Verhinderung der Einfuhr von Absinth und der Imitationen desselben obliegt. Da die Durchfuhr gestattet ist, so ist das Hauptaugenmerk der Zollorgane darauf gerichtet, zu verhindern, dass bei den zur Durchfuhr angemeldeten Sendungen unbemerkt eine Warenunterschlebung stattfinden kann. Die Zollstellen sind diesfalls mit geeigneten Instruktionen versehen worden.

17. Bundesgesetz über die Organisation der Zollverwaltung vom 4. November 1910.

Dieses Gesetz ist im Bundesblatt vom 16. November veröffentlicht worden mit Ansetzung der Referendumsfrist auf 14. Februar 1911.

B. Alkoholgesetz.

An Monopolgebühren auf eingeführten Spirituosen, alkoholhaltigen Fabrikaten und Rohstoffen zur Erzeugung gebrannter Wasser sind zuhanden der Alkoholverwaltung durch den Zolldienst erhoben worden Fr. 1,467,818. 33 (1909: Fr. 834,307. 71), ferner an Verwaltungsgebühren für eingeführten denaturierten Sprit Fr. 60,240. 45 (1909: Fr. 90,863,40).

Das ausserordentliche Anwachsen der Monopolgebühren ist dadurch zu erklären, dass vielerorts die Meinung bestand, es finde gleichzeitig mit Inkraftsetzung des Absinthgesetzes eine Erhöhung jener Gebühren statt, was im Monat September eine Masseneinfuhr von Spirituosen zur Folge hatte.

C. Ausübung der Bundespolizei mit Bezug auf Lebensmittelkontrolle, Viehsanität, Reblaus, Mass und Gewicht, Jagd und Vogelschutz, Fischerei, Zündhölzchen, Absinth, Regale etc.

Die Durchführung des Lebensmittelgesetzes hat, soweit die Zollorgane in Betracht kommen, zu keinen nennenswerten Anständen geführt. Die Vorschriften über die Grenzkontrolle wurden nach Massgabe der gemachten Erfahrungen in verschiedenen Richtungen ergänzt und verbessert. Warenbeanstandung durch die von den Zollämtern ausgeübte Grenzkontrolle, meistens unter Erhebung von Proben zuhanden der kantonalen Untersuchungsanstalten, fand in 1449 Fällen statt, ausserdem wurden verdorbene Waren in 18 Fällen zurückgewiesen. Über weiteres verweisen wir auf den Bericht unter Departement des Innern, Sanitätswesen.

An tierärztlichen Untersuchungsgebühren haben die Zollämter erhoben	Fr. 419,852. 20
im Vorjahre	„ 363,632. 65
	<hr/>
Mehr 1910: Fr.	56,219. 55

Übertretungen der viehseuchenpolizeilichen Vorschriften sind von den Zollorganen in 38 Fällen (Vorjahr 32) zur Anzeige gebracht worden.

Wegen ungesetzlicher Eichzeichen wurden 34 Sendungen von Glas- und Tonwaren bei den Eintrittszollämtern beschlagnahmt und den zuständigen Kantonsbehörden zugeleitet. Zahlreich waren auch die Fälle, in denen von der Grenzkontrolle Gold- und Silber-

waren wegen unrichtiger Gehaltsbezeichnung beanstandet bzw. zurückgewiesen wurden.

Es erfolgten Verzeigungen wegen:

Widerhandlung gegen die Phylloxeravorschriften	1	(16)
Übertretung des Postregals	13	(1)
" " Pulverregals	3	(2)
" " kantonalen Salzregals	3	(0)
" " Absinthverbotes	1	
" " Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz	29	(28)
Vergehen gegen das Fischereigesetz	27	(29)

Ausserdem haben die Grenzwächter im Kanton Tessin auf ihren Streiftouren in Berggegenden, insbesondere in denjenigen des Alto Malcantone (im Sottoceneri) 1522 (Vorjahr 572) Vorrichtungen für den Fang kleiner Vögel zerstört.

Im st. gallischen Rheintal sind von den Grenzwächtern, welche an den dortigen Rheinbrücken auch fremdenpolizeiliche Verrichtungen besorgen, 197 Vaganten und subsistenzlose Personen zurückgewiesen worden.

III. Zolleinnahmen.

A. Verteilung der Zolleinnahmen nach Budgetrubriken.

	1910.	1909.	Differenz 1910
	Fr.	Fr.	Fr.
Einfuhrzölle	79,479,328. 34	73,307,065. 12	+ 6,172,263. 22
Ausfuhrzölle	314,479. 20	295,798. 56	+ 18,680. 64
Statistische Gebühren	438,004. 86	419,578. 05	+ 18,426. 81
Niederlags- und Waggebühren	46,116. 38	43,396. 32	+ 2,720. 06
Zollbussen und Ordnungsbussen	54,003. 37	44,110. 29	+ 9,893. 08
Untermieten	71,345. 34	70,058. —	+ 1,287. 34
Verschiedenes:			
1. Erlös aus dem Verkauf von statistischen Publikationen, Zolltarifen, Deklarationen etc.	172,970. 13	159,920. 28	+ 13,049. 85
2. Beitrag der Alkoholverwaltung an die Kosten des Zolldienstes	84,582. 35	52,084. 87	+ 32,497. 48
Gesamttotal	80,660,829. 97	74,392,011. 49	+ 6,268,818. 48

B. Verteilung der Zolleinnahmen nach den einzelnen Zollgebieten.

	1910. Fr.	1909. Fr.	Differenz 1910 Fr.
I. Zollgebiet Basel . .	27,178,550. 23	24,499,700. 51	+ 2,678,849. 69
II. " Schaffhausen	18,382,453. 59	17,125,939. 11	+ 1,256,514. 48
III. " Chur . .	8,744,826. 52	8,116,971. 27	+ 597,855. 25
IV. " Lugano . .	7,073,204. 91	6,698,349. 73	+ 374,855. 18
V. " Lausanne . .	6,772,928. 17	5,893,190. 75	+ 879,737. 42
VI. " Genf . .	11,986,279. 34	11,556,197. 17	+ 430,082. 17
Total	80,138,242. 76	73,920,348. 57	+ 6,217,894. 19
Hierzu kommen die bei der Oberzolldirektion verrechneten Einnahmen für <i>statistische Gebühren</i> und der <i>Beitrag der Al-</i> <i>koholverwaltung</i> an die Kosten des Zolldienstes	522,587. 21	471,662. 92	+ 50,924. 29
Gesamttotal	80,660,829. 97	74,392,011. 49	+ 6,268,818. 48

IV. Personalbestand der Zollverwaltung.

Auf 31. Dezember 1910 verfügte die Zollverwaltung über folgenden Personalbestand:

	Beamte	Angestellte
Oberzolldirektion mit drei Abteilungen	65	4
6 Gebietsdirektionen	116	17
65 Hauptzollämter)	660	431
227 Nebenzollämter)		

Anmerkung. Von den Nebenzollämtern sind 110 durch Zivilpersonen besetzt, während 117 durch Grenz- wächter besorgt werden, welche hiernach beim Bestand des Grenzwachtkorps mitgezählt sind.

55 Zollbezugsposten — 12

Anmerkung. Von diesen werden 11 durch Zivil- personen, 1 durch einen kantonalen Landjäger und 43 durch eidgenössische Grenzwächter besorgt; letztere sind hier- nach mitgezählt; 1 weiterer Grenzwächter besorgt bei einem Grenzwachtposten im Tessin den Bezug der Mo- nopolgebühr auf Alkoholprodukten.

Grenzwachtkorps:

Grenzwachtefs und Grenzwachtoffiziere	12	—
Unteroffiziere und Grenzwächter	—	1023
Zusammen	853	1487
Bestand auf 31. Dezember 1909	840	1469
Vermehrung im Jahre 1910	13	18
(worunter 10 Grenzwächter).		

Während des Berichtsjahres sind 87 Mann in Abgang gekommen, und zwar:

- 26 infolge Todesfall (8 Beamte, 12 Aufseher und 6 Grenzwächter);
- 32 infolge Demission (13 Beamte und 19 Grenzwächter);
- 5 infolge Krankheit (Grenzwächter);
- 19 infolge Abberufung bezw. Wegweisung (2 Beamte und 17 Grenzwächter).
- 5 (Zivileinnehmer) infolge Aufhebung bezw. Umwandlung der betreffenden Stellen.

Ausser den 19 Mann, die aus dem Grenzwachtkorps ausgetreten sind, wurden 28 Mann zu andern Funktionen bei der Zollverwaltung berufen, nämlich: 3 als Gehülfen, 1 als Zivileinnehmer und 24 als Aufseher.

Auf Grund des vom Zolldepartement unterm 15. September 1908 erlassenen neuen Regulativs betreffend die Beförderung von Zollgehülfen II. Klasse zu solchen I. Klasse nahmen an der diesjährigen Prüfung 36 Gehülfen teil, wovon 25 befördert werden konnten, während 11 Kandidaten die erforderliche Punktzahl nicht erreichten.

Auch zwei Kanzlisten II. Klasse der Zentralbehörde wurden auf Grund der abgelegten Prüfung zu Kanzlisten I. Klasse befördert.

Die Absenzenlisten ergeben folgende Ziffern:

	Zollgebietsdirektionen und Zollämter		Grenzwachtkorps	
	1910	1909	1910	1909
	Tage	Tage	Tage	Tage
Urlaub	13,849	13,357	2964	2,855
Krankheit	10,225	8,741	6453	7,452
Militärdienst	7,909	8,197	13	67
Total	31,983	30,295	9430	10,374

V. Inspektionen.

Im Jahre 1910 wurden Inspektionen vorgenommen:

a. durch die Oberzolldirektion

bei den Zollgebietsdirektionen	8
„ „ Zollämtern	205
„ „ Reversfirmen	38

Ausserdem fand in 31 Fällen eine Nachrevision der Verzollung von grössern Maschinenanlagen statt.

b. durch die Gebietsdirektionen

bei Zollämtern 968

c. durch die Hauptzollämter

bei Nebenzollämtern und Zollbezugsposten 1523

Von diesen 2742 Inspektionen ergaben 2431 ein befriedigendes Resultat. Von 342 Beanstandungen mussten 6 disziplinarisch geahndet werden. In 15 Fällen wurden kleine Kassadifferenzen von 2—20 Franken konstatiert, welche ordnungsgemäss beglichen worden sind.

Beim Grenzwachtkorps:

Im Grenzwachtdienst wurden durch die Oberzolldirektion, die Gebietsdirektionen und die Grenzwachtoffiziere 25,098 und durch die Unteroffiziere 108,380 Posteninspektionen und Dienstkontrollen vorgenommen. In 1580 Fällen hatte das inspizierende Personal Grund zu Aussetzungen, wovon 275 Fälle disziplinarische Ahndung fanden.

VI. Oberzolldirektion.

Der schon zu Anfang des Jahres 1909 im gesamten Geschäfts- und Verkehrsleben eingetretene Aufschwung ist während des ganzen verflossenen Jahres ein anhaltender geblieben und hat nicht nur in dem Mehrertragnis an Zolleinnahmen, sondern auch in der Inanspruchnahme der Zentralzollbehörde seinen Ausdruck gefunden, für welche das Jahr wieder ein äusserst arbeitsreiches war.

VII. Zollgebietsdirektionen und Zollämter.

Die starke Zunahme des Verkehrs über die Grenze hat auch an das Personal der Zollgebietsdirektionen und wichtigeren Zollämter vermehrte Anforderungen gestellt, denen dasselbe mit wenigen Ausnahmen nach bestem Wissen und Können zu genügen bestrebt war. Mit den immer mannigfaltiger werdenden Aufgaben des Zolldienstes, dessen Mitwirkung auf den verschiedensten Gebieten der eidgenössischen Gesetzgebung in Anspruch genommen

wird, ist die Geschäftsführung zu einer äusserst komplizierten und verantwortungsvollen geworden.

Demgegenüber ist es eine wenig erfreuliche Wahrnehmung, dass viele Zollpflichtige, die Ursache zu Reklamationen zu haben glauben, dabei nicht in wünschenswerter Objektivität bei der Sache bleiben können, sondern den Anlass zu unpassenden Ausfällen und beleidigenden Bemerkungen gegen den Zolldienst und seine Organe benutzen, offenbar in der unzutreffenden Meinung, ihrem Anliegen dadurch mehr Nachdruck zu verschaffen. Ein Zollpflichtiger (Ingenieur), der in diesem Falle war und die verlangte Entschuldigung verweigert hatte, wurde dem Gericht überwiesen, welches ihn zu einer Entschädigung von Fr. 100 an die beleidigten zwei Direktionsbeamten, sowie zu den Gerichtskosten verurteilte.

Im Anschluss hieran mag auch erwähnt sein, dass gegen mehrere ostschweizerische Firmen, insbesondere Ramschgeschäfte des Platzes St. Gallen, mit Ordnungsbussen eingeschritten werden musste, weil sie trotz wiederholter Mahnung und Verwarnung den Anforderungen der Handelsstatistik nicht nachgekommen waren.

Als besondere Erscheinung des Berichtsjahres sind die von verschiedenen Seiten gemachten Anstrengungen für Einrichtung von Zollniederlagen zu erwähnen. In Zürich hat die Zollverwaltung nach langen Verhandlungen mit den beteiligten Kreisen die Einrichtung und den Betrieb einer Zollniederlage mit Kabinensystem auf sich genommen; voraussichtlich wird dieselbe im Herbst 1911 eröffnet werden können. Die bedeutenden Kosten der baulichen Einrichtung dürften aus den Betriebserträgen annähernd gedeckt werden können.

Eine Zollniederlage wurde in Rorschach in Verbindung mit dem dortigen Korn- und Lagerhaus eingerichtet und auf 1. Juli des Berichtsjahres in Betrieb gesetzt.

Weiterhin ist vorläufig die Konzession für eine im Bahnhof Balerna in Verbindung mit einem allgemeinen Lagerhaus zu errichtende Zollniederlage, ferner für eine solche im Bahnhof Locle erteilt worden.

In Gewärtigung, dass bei der bevorstehenden Revision des Zollgesetzes über die Frage der Zulässigkeit von Entrepôts privés grundsätzlich zu entscheiden sein wird, hat der Bundesrat auf Befürwortung einer Kantonsregierung versuchsweise auch eine Privatzollniederlage bewilligt, die aber noch nicht in Betrieb gesetzt ist.

Im Jahre 1910 sind neue Zollhäuser bezogen worden in Montignez, Schönenbuch, Wil, Merishausen, Buch, Seseglio, Chiasso (Zollhäuschen für den Kleinverkehr) und bei Veigy. Die Erstellung des Zollhauses an der Grenze bei Buch hat ermöglicht, das bisherige Nebenzollamt in Hüntwangen eingehen zu lassen.

Am 1. November ist die neue Bahnlinie von Bonfol nach Pfetterhausen im Elsass in Betrieb gesetzt worden, so dass nun zwischen Pruntrut und Danmerkirch, an der Linie Mülhausen-Belfort, eine direkte Bahnverbindung besteht. Da diese Linie bei Bonfol die Grenze überschreitet, so musste im dortigen Bahnhof eine Zollstelle zur Abfertigung des zollpflichtigen Verkehrs eingerichtet werden.

Im südlichen Teil des S. B. B.-Bahnhofes Basel ist auf Begehren der Bundesbahnverwaltung und der Basler Handelskammer eine besondere Dienstabteilung des dortigen Eilgutzollamtes für die Abfertigung der über Pruntrut eingehenden Eilgüter, worunter die grossen Sendungen der Pariser Warenhäuser, errichtet worden, nachdem sich ergeben hatte, dass der Verzollung dieser Eilgüter bei dem auf der Elsässer Seite des Bahnhofes gelegenen Hauptbureau bahndienstliche Schwierigkeiten entgegenstanden. Die für diesen Zweck neu erstellten Lokale konnten im April bezogen werden. Die Änderung erforderte eine Personalvermehrung um zwei Beamte und zwei Aufseher.

Bei der in Angriff genommenen Bahnhofumbaute in Romanshorn wird eine Verlegung der Zollokalitäten für den Gepäck- und Reisendenabfertigungsdienst stattfinden, womit auch dem gegenwärtig bestehenden Übelstand, dass die Reisenden mehrere und zwar oftmals durch Eisenbahnzüge verstellte Geleise zu überschreiten haben, um sich zur Zollabfertigung zu begeben, abgeholfen wird.

Ebenso ist auf jenen Anlass die Erstellung neuer Postzolllokale in Verbindung mit denjenigen des Postdienstes in Aussicht genommen.

Infolge der Erstellung einer Strasse von Martinsbruck nach dem Samnauntal, die im Laufe des Jahres 1911 dem Verkehr übergeben werden soll, ist die Frage über die künftige Gestaltung der zolldienstlichen Verhältnisse dieser Talschaft, die jetzt bekanntermassen aus der Zolllinie ausgeschlossen ist, geprüft worden. Da die Kosten der Zollverwaltung für Sicherung des

Zollbezuges und für die Unterkunft des Zollpersonals in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden bescheidenen Zollerträgen stehen würden, so wird voraussichtlich der Ausschluss aus der Zolllinie auch fernerhin aufrecht erhalten bleiben, was auch der Wunsch der Talschaft und der bündnerischen Regierung ist.

Nach langwierigen Verhandlungen, deren auch im letztjährigen Geschäftsbericht Erwähnung getan ist, hat die italienische Staatsbahnverwaltung den Forderungen der Zollverwaltung auf Verbesserung und Erweiterung der schweizerischen Zollobjekte in Luino Folge gegeben.

Gemäss der Übereinkunft mit Frankreich betreffend die Zufahrtslinien zum Simplon vom 18. Juni 1909 wird nach Fertigstellung der Abkürzung Frasne-Vallorbe an letzterm Orte nebst dem schweizerischen auch der französische Zolldienst installiert werden, mit gänzlicher Umgestaltung der Bahnhofanlagen. Die Zollverwaltung hat sich wegen Beschaffung der für ihre Dienstorgane erforderlichen Lokalitäten mit der Bahnverwaltung in Beziehung gesetzt.

In Locle wurde im Laufe des Jahres der neu erstellte Güterbahnhof in Betrieb gesetzt, wodurch die Zollverwaltung genötigt wurde, daselbst eine besondere Dienstabteilung des Zollamtes unterzubringen. Diese Teilung des Zolldienstes erforderte eine Personalvermehrung um einen Beamten und einen Angestellten.

Die Bewohner von St. Gingolph pflegten ihr über die Grenze gebrachtes Vieh fast ausnahmslos als zur Sömmerung oder Überwinterung bestimmt zur Freipassabfertigung anzumelden, wodurch im Laufe der Jahre ein solches Durcheinander entstanden war, dass, zumal bei den besondern örtlichen Verhältnissen, nicht auseinandergehalten werden konnte, was als französisches und was als schweizerisches Vieh zu gelten habe. Um aus diesen Schwierigkeiten herauszukommen, musste angeordnet werden, dass jedes Stück Vieh, das von einer auf schweizerischem Gebiet wohnhaften Person erstmalig, sei es für bleibend oder nur vorübergehend, eingebracht wird, zu verzollen sei.

VIII. Grenzschutz.

Das eidgenössische Grenzschutzkorps hatte am Schlusse des Berichtsjahres folgenden Bestand:

	Grenzwacht- chefs und Offiziere.	Unter- offiziere.	Grenz- wächter.	Zahl der Sektionen.	Zahl der Posten.
I. Zollgebiet .	2	22	191	10	64
II. " .	1	7	105	5	56
III. " .	1	8	89	5	41
IV. " .	2	15	130	9	56
V. " .	3	21	212	10	60
VI. " .	3	22	201	8	55
Zusammen	12	95	928	47	332
			1023		

Bestand am Schlusse des Vorjahres:

Grenzwachtchefs und Offiziere 12
 Unteroffiziere und Grenzwächter 1013
 somit eine Vermehrung um 10 Mann.

Der III. Zollkreis hatte das Missgeschick, den Grenzwachtchef, der diese Stelle erst vor wenigen Monaten angetreten hatte, durch den Tod zu verlieren. Die Stelle ist seither wieder neu besetzt worden.

Die von Grenzwachtorganen zur Anzeige gelangten Schmuggelfälle sind von keinem grossen Belang, obschon Anzeichen vorliegen, dass auch über gewisse schweizerische Grenzstrecken Schmuggel betrieben wird. Damit in Zusammenhang steht die Wahrnehmung, dass, wenn auch der Dienst der Grenzwachtmannschaft im allgemeinen mit Pünktlichkeit ausgeführt wird, namentlich die jüngeren Grenzwächter nicht die wünschenswerte Aufmerksamkeit und das richtige Interesse dabei zeigen. Findige Leute und solche, die sich ausser der Dienstzeit noch um den Verkehr über die Grenze und den etwaigen Schmuggel bekümmern, werden im Gegensatze zu früher immer seltener, was darauf schliessen lässt, dass es einem Teile der Mannschaft an Dienstfreudigkeit und Diensteiifer gebricht. Die Verwaltung will gerne hoffen, dass durch die finanzielle Besserstellung, welche das neue Organisationsgesetz für die Zollverwaltung dem Grenzwachtpersonal bringt, auch dessen dienstliche Betätigung angespornt werde.

Auch im abgelaufenen Jahre ist die Grenzwachtmannschaft in Ausführung ihres Dienstes häufig der Beschimpfung und Bedrohung durch Zollpflichtige und zwar auch solche besserer Stände ausgesetzt gewesen. Die Verwaltung hat in diesen Fällen,

soweit es nach der Sachlage angezeigt erschien, das Personal zur Einreichung gerichtlicher Klage veranlasst, welche von den Gerichten fast ausnahmslos geschützt wurde.

Grenzverletzungen durch ausländische Organe sind im Berichtsjahre nicht zur Anzeige gelangt.

IX. Straffälle.

A. Zollübertretungen.

Auf Ende 1909 waren unerledigt geblieben	46 Straffälle
neu hinzugekommen sind	1559 „
Total 1910	1605 Straffälle
im Vorjahre 1909	1512 „
Vermehrung pro 1910	93 Straffälle

Diese Zollübertretungen fanden ihre Erledigung wie folgt:

a. durch Verzicht auf die Verfolgung	65
b. durch freiwillige und unbedingte Unterziehung . .	1485
c. durch gerichtlichen Spruch:	
zugunsten der Verwaltung	8
zuungunsten der Verwaltung	—
Total	1558

Am Schlusse des Jahres waren unerledigt:

vor Gericht anhängig	7
bei der Verwaltung pendent	40
Gesamttotal	1605

Es betragen:	1910 Fr.	1909 Fr.	Differenz 1910 Fr.
1. die umgangenen Zollgebühren	22,961. 75	35,532. 56	— 12,570. 81
2. die eingezogenen Zollbussen	43,938. 63	34,591. 87	+ 9,346. 76
3. der Anteil der Zollverwaltung	14,783. 16	11,521. 58	+ 3,261. 58

B. Durch das Zollpersonal verzeigte und von der Zollverwaltung liquidierte Übertretungen des Alkoholgesetzes.

Auf Ende 1909 waren unerledigt geblieben	8 Straffälle
neu hinzugekommen sind 1910	20 „
Total 1910	28 Straffälle
im Vorjahre 1909	36 „
Verminderung 1910	8 Straffälle

Ihre Erledigung fanden:

a. durch Verzicht auf die Verfolgung	5 Straffälle
b. „ freiwillige und unbedingte Unterziehung	21 „
c. „ gerichtlichen Spruch	1 Fall

Am Schluss des Jahres 1910 war unerledigt und vor Gericht anhängig	1 „
Total	28 Straffälle

	1910	1909	Differenz 1910
	Fr.	Fr.	Fr.
Es betragen:			
1. die umgangenen Monopolgebühren	175. 10	360. 41	— 185. 31
2. die eingegangenen Monopolbussen	433. 40	832. 34	— 398. 94

X. Handelsstatistik.

Die Veröffentlichungen über den Aussenhandel der Schweiz im Jahre 1909 sind wie folgt im Drucke erschienen: Die provisorische Publikation am 23. Februar, der Jahresband und der Jahresbericht in deutscher Sprache Ende August und in französischer Sprache am 14. Oktober.

Handelsverkehr im Jahre 1910. Die im Vorjahre begonnene Wiederaufwärtsbewegung des Warenverkehrs hat weitere Fortschritte gemacht, sodass sowohl Einfuhr als Ausfuhr für das Jahr 1910 höhere Beträge aufweisen als das frühere Maximaljahr 1907.

Die Einfuhr hat nach der vorläufig provisorischen Bewertung um 111,72 Millionen Franken oder 6,97% zugenommen, während die Ausfuhr (deklarierte Werte) um 98,2 Millionen oder 8,95% gestiegen ist.

Die Zunahme bei der Einfuhr reduziert sich freilich auf 35,26 Millionen oder + 3,4%, wenn man Nahrungs- und Genussmittel und Tiere (+ 52,6 Millionen = + 10,6%) und Edelmetalle (+ 23,8 Millionen = + 39,8%) ausser Betracht lässt.

Bei der Ausfuhr gewinnen Spinnstoffe 33 Millionen, Maschinen, Fahrzeuge, Uhren, Instrumente- und Apparate 31 Millionen, Nahrungs- und Genussmittel und Tiere 16,8 Millionen, Metalle und Metallwaren 8,9 Millionen und alle übrigen Waren 8,5 Millionen. Die prozentuale Steigerung der Ausfuhr ist am stärksten bei Aluminium (+ 114%), Fahrzeugen (+ 39,8%), Strohwaren (+ 36,8%), Eisen- und Eisenwaren (+ 28%), Kakaoprodukten etc. (+ 27,7%), Apotheckerwaren und Drogen (+ 26%) und Uhren (+ 16,7%).

Auf die vier Quartale verteilt sich der Verkehr wie folgt (Millionen Franken):

Quartal	Einfuhr					Ausfuhr				
	I.	II.	III.	IV.	Total	I.	II.	III.	IV.	Total
1906 . . .	336	355	363	415	1,469	259	251	261	300	1,071
1907 . . .	396	409	419	463	1,687	279	280	287	307	1,153
1908 . . .	359	357	370	401	1,487	268	234	254	282	1,038
1909 . . .	370	387	397	448	1,602	260	261	273	304	1,098
1910 (prov.)	401	413	439	461	1,714	281	288	299	328	1,196

Es ergeben sich somit folgende Differenzen (Millionen Franken):

Quartal	Einfuhr					Ausfuhr				
	I.	II.	III.	IV.	Total	I.	II.	III.	IV.	Total
1907/6	+60	+54	+56	+48	+218	+20	+29	+26	+7	+82
1908/7	-37	-52	-49	-62	-200	-11	-46	-33	-25	-115
1909/8	+11	+30	+27	+47	+115	-8	+27	+19	+22	+60
1910/9	+31	+26	+42	+13	+112	+21	+27	+26	+24	+98

Für die wichtigsten Kategorien und einzelnen Warengattungen ergeben sich gegenüber 1909 folgende Unterschiede (in Tausenden von Franken):

	1. Einfuhr.	
	Totalwert	Zunahme oder Abnahme 1910
Getreide etc.	206,354	+ 10,135
Hafer	+ 3,339	
Mais	+ 2,063	
Reis in Hülsen	+ 521	
Hartweizengries	+ 796	
Backmehl	+ 1,143	
Malz	+ 1,512	

	Totalwert	Zunahme oder Abnahme 1910
Früchte und Gemüse	33,492	+ 4,920
Obst frisch	— 1,934	
Gemüse frisch	+ 1,169	
Kartoffeln	+ 4,768	
Kolonialwaren und verwandte Produkte	82,600	+ 10,286
Kaffee, roh	— 538	
Kakao, roh	+ 3,404	
Kakaobutter	+ 879	
Zucker	+ 3,476	
Speiseöle	+ 1,684	
Animalische Nahrungsmittel	77,474	+ 1,726
Fleisch, frisch	— 1,338	
Butter, frisch	+ 2,271	
Eier	+ 505	
Hartkäse	+ 409	
Tabak	13,713	+ 519
Rohtabak	+ 397	
Getränke	52,366	+ 6,267
Fasswein	+ 3,164	
Sprit (1910 mit Einschluss des zur Denaturierung bestimmten Sprites)	+ 1,115	
Cognac etc. in Fässern	+ 1,076	
Tiere	81,759	+ 18,517
Pferde, ohne Schlachtpferde	+ 1,977	
Ochsen und Stiere	+ 8,131	
Mastkälber	+ 1,214	
Schweine über 60 kg	+ 7,870	
Häute, Felle, Leder, Schuhwaren	53,141	+ 5,017
Häute und Felle, roh	+ 1,852	
Leder aller Art	+ 1,642	
Schuhwaren	+ 1,435	
Sämereien, Pflanzen, Futtermittel	31,144	+ 2,573
Heu	— 1,333	
Kleie und Ölkuchen	+ 1,008	
Futtermehl	+ 2,846	
Frische Blumen	+ 189	

		Totalwert	Zunahme oder Abnahme 1910
Holz		44,044	+ 5,099
Nutzholz, roh	+ 1,422		
Bretter	+ 2,507		
Möbel	+ 447		
Papier, Papierfabrikate, graph. Erzeugnisse		37,643	+ 3,090
Unbedruckte Papiere	+ 1,416		
Bedruckte Papiere	+ 665		
Bücher	+ 600		
Baumwolle		121,427	- 5,738
Rohbaumwolle	- 5,736		
Baumwollgewebe, glatt, roh	- 1,203		
Andere Baumwollgewebe und Decken	+ 304		
Wachstuch und Linoleum	+ 1,155		
Flachs, Hanf, Jute etc.		21,006	+ 2,744
Garne	+ 1,372		
Gewebe und Decken	+ 885		
Seide		183,508	+ 2,444
Rohseide	+ 1,767		
Seidene Stückware	+ 877		
Wolle		77,248	- 1,543
Rohwolle und Abfälle	- 463		
Garne	+ 185		
Gewebe	- 1,371		
Konfektion		54,809	+ 3,693
Leibwäsche und Korsetten	+ 684		
Kleider	+ 2,300		
Hüte und Mützen	+ 250		
Mineralische Stoffe		106,019	- 933
Kohlen	- 3,574		
Andere mineralische Stoffe	+ 2,642		
Tonwaren, Steinzeug, Töpfer- waren		8,400	+ 926
Glas		8,886	+ 953
Flachglas	+ 343		
Hohlglas und andere Glas- waren	+ 610		

	Totalwert	Zunahme oder Abnahme 1910
Eisen	86,163	+ 5,646
Roheisen	+ 3,580	
Eisenwaren	+ 2,066	
Kupfer	26,215	+ 1,824
Rohkupfer	+ 666	
Kupferwaren	+ 1,158	
Edelmetalle	83,674	+ 23,837
Rohgold	+ 24,012	
Maschinen	42,609	+ 1,491
Stickmaschinen	+ 998	
Fahrzeuge	9,455	+ 1,037
Automobile	+ 906	
Instrumente und Apparate	15,764	+ 1,629
Gasmesser, Kassakontroll- apparate, Rechen- maschinen	+ 633	

2. Ausfuhr.

	Totalwert	Zunahme oder Abnahme 1910
Getreide etc.	5,214	+ 538
Kindermehl	+ 261	
Früchte und Gemüse	5,864	+ 416
Obst, frisch	+ 472	
Kolonialwaren und verwandte Produkte	42,062	+ 9,131
Kakaoprodukte	+ 9,296	
Animalische Nahrungsmittel	100,052	+ 6,287
Milchkonserven	+ 1,747	
Hartkäse	+ 4,652	
Häute, Felle, Leder, Schuhwaren	33,785	+ 1,622
Häute und Felle, roh	+ 1,316	
Leder aller Art	— 117	
Schuhe	+ 416	
Sämereien, Pflanzen, Futtermittel	2,801	— 582
Kleie	— 664	
Rohstoffe zur Papierbereitung	4,023	+ 508
Holzstoff	+ 289	

		Totalwert	Zunahme oder Abnahme 1910
Baumwolle		250,684	+ 20,481
Abfälle	+ 523		
Garne	+ 3,397		
Gewebe roh, glatt	+ 810		
Andere Gewebe	+ 467		
Stickereien	+ 15,133		
Seide		270,374	+ 3,568
Rohseide, Kunstseide	- 4,451		
Gezwirnte Florettseide	+ 3,199		
Stückware	+ 4,713		
Bänder	- 1,482		
Stickereien	+ 543		
Wolle		26,148	+ 1,046
Rohwolle und Abfälle	+ 591		
Garne	+ 672		
Gewebe	+ 297		
Stickereien	- 644		
Stroh, Rohr, Bast etc.		19,273	+ 5,187
Tressen	+ 533		
Feine Waren	+ 4,350		
Konfektion		18,962	+ 2,065
Wirkwaren	+ 2,136		
Mineralische Stoffe		10,640	+ 1,953
Portlandzement	+ 604		
Asbestfabrikate	+ 346		
Schilfbretter und dergl.	+ 132		
Asphalt	+ 400		
Eisen		20,635	+ 4,523
Roheisen etc.	+ 2,289		
Eisenwaren	+ 2,234		
Aluminium		6,481	+ 3,449
Aluminium, rein in Masseln	+ 3,145		
Edelmetalle		22,288	- 783
Silberschmiedwaren und echte Bijouterie	+ 1,885		
Rohgold und Rohsilber	- 3,379		

	Totalwert	Zunahme oder Abnahme 1910
Maschinen und mechanische Geräte . . .	73,071	+ 6,404
Dynamo - elektr. Maschinen + 598		
Webereimaschinen . . . + 1,114		
Stickmaschinen . . . + 1,377		
Andere Maschinen . . . + 3,315		
Fahrzeuge	9,813	+ 2,792
Automobile + 2,456		
Uhren	147,017	+ 21,042
Golduhren + 7,624		
Silberuhren + 2,472		
Nickeluhren + 4,599		
Apothekerwaren, Drogen, Parfümerien .	12,053	+ 2,574
Chemisch pharmazeutische		
Präparate + 1,035		
Parfümerien etc. + 938		
Farbwaren	26,129	+ 1,256
Teerfarben + 1,229		

Für weitere statistische Angaben wird auf die beigelegte Tabelle verwiesen, sowie auf den jeweiligen im September erscheinenden Jahresband nebst zudienendem Bericht.

Spezialhandel der Schweiz nach Kategorien. — Commerce spécial de la Suisse réparti par catégories du tarif.

Nummern	Kategorien	Einheit	Einfuhr — Importation				Ausfuhr — Exportation				Unité	Catégories	Numéros
			1910		1909		1910		1909				
			Menge Quantité	Wert Valeur	Menge Quantité	Wert Valeur	Menge Quantité	Wert Valeur	Menge Quantité	Wert Valeur			
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.					
I	A. Getreide etc.	q.	8,669,207	206,353,516	8,193,699	196,218,695	82,415	5,213,875	75,450	4,675,426	q.	A. Céréales, etc.	I
	B. Früchte und Gemüse	"	2,173,634	33,491,759	1,504,059	28,571,650	445,887	5,863,775	448,800	5,447,827	"	B. Fruits et légumes	
	C. Kolonialwaren etc.	"	1,493,824	82,599,943	1,352,139	72,313,677	125,032	42,061,882	100,616	32,931,227	"	C. Denrées coloniales, etc.	
	D. Animalische Nahrungsmittel	"	513,429	77,474,468	502,831	75,748,338	787,858	100,051,562	759,188	93,764,667	"	D. Produits alimentaires de provenance animale	
II	E. Esswaren, feine etc.	"	59,092	2,254,173	82,746	2,003,152	114,358	4,823,738	68,724	4,516,172	"	E. Comestibles fins, etc.	II
	F. Tabak	"	81,304	13,712,650	78,469	13,193,688	9,735	3,526,911	9,764	3,668,223	"	F. Tabacs	
	G. Getränke	hl.	1,957,052	49,569,470	1,774,950	43,783,303	25,040	880,261	26,593	929,375	hl.	G. Boissons	
III	A. Tiere	St.	398,929	81,759,358	303,384	63,241,864	28,499	11,390,967	29,173	11,146,538	p.	A. Animaux	III
	B. Tierische Stoffe etc.	q.	18,516	5,455,178	16,910	5,086,788	8,502	1,667,309	7,103	1,485,805	q.	B. Matières animales, etc.	
	C. Düngstoffe etc.	"	1,083,519	8,565,418	1,157,408	9,170,769	267,201	936,943	224,709	635,173	"	C. Engrais et déchets, etc.	
IV	Häute und Felle etc.	"	103,519	53,141,437	90,352	48,124,820	110,990	33,784,503	112,941	32,162,803	"	Cuir et peaux, etc.	IV
	Sämereien; Pflanzen etc.	"	2,382,231	31,143,724	2,387,475	28,570,296	231,520	2,800,999	276,935	3,383,378	"	Semences; plantes, etc.	
V	Holz	"	4,640,219	44,043,571	4,256,311	38,944,638	659,706	7,572,737	760,233	7,535,555	"	Bois	V
	A. Faserstoffe, Lumpen	"	127,664	2,874,055	145,211	3,144,627	140,483	4,023,253	117,106	3,515,505	"	A. Matière fibreuse, chiffons	
VI	B. Unbedruckte Papiere, Kartons und Pappen	"	132,015	9,014,003	109,873	7,597,839	8,711	732,865	8,102	679,857	"	B. Papier et carton, non imprimés	VI
	C. Bedruckte Papiere, Kartons und Pappen	"	23,202	5,882,622	19,601	5,217,191	5,498	2,178,855	5,080	1,999,096	"	C. Papier et carton imprimés	
	D. Bücher etc.	"	39,146	19,881,120	37,874	19,033,588	10,185	6,385,677	11,063	6,747,558	"	D. Livres, revues, etc.	
	E. Buchbinder- und Kartonnagearbeiten	"	12,255	2,864,998	11,424	2,704,038	1,610	401,237	1,451	340,683	"	E. Ouvrages de relieur et cartonnages	
VII	A. Baumwolle	"	392,086	121,442,603	414,659	127,165,111	208,946	250,683,876	197,797	230,203,002	"	A. Coton	VII
	B. Flachs, Hanf, Jute etc.	"	89,756	21,006,233	80,324	18,261,877	4,423	3,381,637	3,957	3,040,726	"	B. Lin, chanvre, jute, etc.	
	C. Seide	"	66,910	183,508,250	65,430	181,064,628	74,237	270,374,107	70,726	266,806,539	"	C. Soie	
	D. Wolle	"	119,704	77,247,897	121,157	78,790,889	33,594	26,149,400	31,336	25,102,978	"	D. Laine	
	E. Haare aller Art etc.	"	12,043	3,503,961	12,372	3,487,128	2,997	820,556	2,395	684,380	"	E. Poils de tout genre, etc.	
	F. Stroh, Rohr, Bast etc.	"	82,890	6,696,992	70,442	6,326,250	13,076	19,273,087	10,171	14,086,556	"	F. Paille, jonc, liber, etc.	
	G. Kautschuk etc.	"	11,084	9,906,600	10,543	9,573,151	5,475	1,998,948	3,739	1,849,351	"	G. Caoutchouc, etc.	
	H. Konfektion	"	32,827	54,809,451	29,983	51,116,262	8,220	18,961,928	7,417	16,897,353	"	H. Confections	
VIII	Mineralische Stoffe	"	37,457,391	106,018,514	37,145,457	106,951,018	1,906,257	10,640,276	1,560,456	8,687,168	"	Matières minérales	VIII
	A. Ton	"	385,923	2,340,539	314,825	1,946,977	131,001	353,883	165,341	413,145	"	A. Argile	
	B. Steinzeug	"	65,983	2,357,872	57,111	1,887,375	1,032	41,784	870	50,681	"	B. Grès	
IX	C. Töpferwaren	"	41,032	3,701,521	40,391	3,639,132	6,096	233,218	6,474	234,968	"	C. Poteries	IX
	Glas	"	180,068	8,886,135	158,774	7,933,157	7,888	759,094	7,119	632,344	"	Verre	
X	A. Eisen	"	4,102,445	86,163,336	3,737,229	80,517,731	545,218	20,634,874	451,448	16,111,847	"	A. Fer	X
	B. Kupfer	"	116,793	26,214,914	112,706	24,390,675	35,427	5,678,884	32,233	5,165,024	"	B. Cuivre	
	C. Blei	"	74,752	3,595,809	66,827	3,200,268	8,842	575,260	6,655	512,094	"	C. Plomb	
	D. Zink	"	37,966	2,703,542	32,031	2,380,527	17,315	697,325	13,522	531,056	"	D. Zinc	
	E. Zinn	"	15,146	5,360,563	14,685	5,220,217	2,118	759,843	1,614	598,448	"	E. Etain	
	F. Nickel	"	4,893	1,767,567	4,131	1,491,792	1,316	264,005	1,155	234,362	"	F. Nickel	
	G. Aluminium	"	2,812	1,014,107	2,573	812,829	38,876	6,480,589	18,335	3,031,420	"	G. Aluminium	
XI	H. Edle Metalle, ungemünzt	"	5,414	83,673,677	6,101	59,836,186	1,365	22,287,530	1,500	23,070,587	"	H. Métaux précieux, non monnayés	XI
	J. Erze und Metalle, andere	"	29,307	524,720	4,930	155,283	615	19,013	915	22,514	"	J. Minerais et métaux, autres	
	A. Maschinen etc.	"	324,606	42,609,069	319,910	41,117,708	449,864	73,071,177	403,484	66,667,023	"	A. Machines, etc.	
XII	B. Fahrzeuge	"	20,781	9,454,883	21,516	8,417,664	17,752	9,812,665	12,850	7,020,200	"	B. Véhicules	XII
	Uhren	St.	348,681	1,200,482	293,060	1,169,316	12,983,721	136,015,761	10,790,519	117,767,518	p.	Horloges et montres	
XIII	A. Uhrenbestandteile	q.	3,394	3,564,578	2,793	2,713,901	2,445	11,001,291	1,911	8,207,637	q.	Pièces détachées d'horloges et de montres	XIII
	B. Instrumente und Apparate	"	20,352	15,763,613	18,158	14,134,992	17,584	11,405,371	16,891	10,598,830	"	B. Instruments et appareils	
XIV	A. Apotheker- und Drogeriewaren etc.	"	59,117	8,150,383	57,908	7,584,486	17,085	12,053,058	13,890	9,478,666	"	A. Objets pharmaceutiques et drogueries, etc.	XIV
	B. Chemikalien	"	1,104,559	33,884,383	1,107,942	34,752,216	526,135	13,518,419	489,594	12,483,505	"	B. Substances et produits chimiques, etc.	
	C. Farbwaren	"	152,634	9,226,738	134,564	8,080,800	80,958	26,128,718	76,442	24,872,330	"	C. Couleurs	
	D. Technische Fette etc.	"	996,216	24,575,612	970,720	23,561,800	17,270	1,192,743	17,884	1,267,226	"	D. Graisses, huiles, etc.	
XV	Nicht anderweit genannte Waren	"	38,617	20,106,043	36,260	19,472,854	3,049	4,046,092	3,095	3,613,477	"	Articles non dénommés ailleurs	XV
	Total	q. St. hl.	67,615,662 747,610 1,957,052	1,713,858,949	65,131,850 596,444 1,774,950	1,602,139,539	7,239,454 13,012,220 25,040	1,195,871,827	6,653,967 10,819,692 26,593	1,097,665,784	q. p. hl.	Total	
	Hierzu: Gemünztes Edelmetall	q.	1,170	42,890,821	1,140	39,967,689	438	28,258,200	427	39,893,550	q.	En plus: Monnaies	

Die Einfuhrwerte für das Jahr 1910 sind provisorisch. — Les valeurs à l'importation de l'année 1910 sont provisoires.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1910.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1911
Date	
Data	
Seite	509-604
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 117

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.